

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 30. JUNI 1997

Nr. 26

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises 1858	Ordnung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Gesamthochschule Kassel vom 26. 6. 1996; hier: Befristete Genehmigung 1874	Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/-innen 1889
Erlöschen des dem bisherigen Honorarkonsul der Republik Indonesien, Herrn Klaus Schramböhrer, erteilten Exequaturs und Schließung der honorarkonsularischen Vertretung in Wiesbaden 1858	Ordnung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Gymnasien der Gesamthochschule Kassel vom 15. 5. 1996; hier: Befristete Genehmigung 1877	Großgeräteplanung; hier: Ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) am Krankenhaus Weilmünster 1889
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 1858	Prüfungsordnung - Teil B - des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Fernsehtechnik; hier: Änderung vom 7. 5. 1996 1880	Großgeräteplanung; hier: Ambulante Mitbenutzung des Lithotripter (ein Gerät) am Krankenhaus Nordwest in Frankfurt am Main 1889
Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen 1858	Studienordnung des Fachbereichs Energie- und Wärmetechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Energie- und Wärmetechnik vom 4. 12. 1996 1880	Großgeräteplanung; hier: Standortausweisung für einen Computertomographen (ein Gerät) an der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim, Frankfurt am Main 1889
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Änderung der Studienordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 10. Juli 1996 1885	Großgeräteplanung; hier: Ambulante Mitbenutzung des Kernspintomographen (ein Gerät) am Kreiskrankenhaus Rotenburg 1889
Kosten der Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern 1860	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	Großgeräteplanung; hier: Ambulante Mitbenutzung des Kernspintomographen (ein Gerät) an der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim, Frankfurt am Main 1890
Vorgriffweise Anwendung der durch das Reformgesetz geänderten Teilzeitregelungen 1864	Richtlinien über die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum mit Baukostenzuschüssen 1885	Personalnachrichten
Genehmigung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Hauswirtschaft (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft) 1864	Auf- und Abstufung sowie Umbenennung der Kreisstraßen 512 und 513 in der Gemeinde Selters, Ortsteil Niederselters, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen 1888	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit 1890
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1998 1888	Die Regierungspräsidien
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen vom 23. 5. 1997 1868	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit	DARMSTADT
Genehmigung der Zuordnung des Instituts für Arbeitswissenschaft zum Fachbereich 15 - Maschinenbau 1873	Richtlinie für die Überwachung von Heilwasserbetrieben und Heilquellen . 1889	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 11. 6. 1997 (Seligenstadt) 1890
Änderung der Bezeichnung des Fachbereichs 02 der Gesamthochschule Kassel 1873		
Gemeinsame Promotionsordnung der Gesamthochschule Kassel; hier: Fachspezifischer Anhang für das Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik vom 26. 6. 1996 zu §§ 17 bis 19 der Gemeinsamen Promotionsordnung 1874		

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Die sechste Folge 1997 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

	Seite		Seite		Seite
GIESSEN		Andere Behörden und Körperschaften		Der Magistrat der Stadt Kirchhain;	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bienwiesen bei Allmenrod“ vom 28. 5. 1997	1890	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 7. 7. bis 16. 7. 1997	1915	hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises	1921
Hessischer Verwaltungsschulverband		Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen; hier: Satzung zur Änderung der Satzung	1918	Landeshauptstadt Wiesbaden; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1921
Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungseminar Darmstadt	1896	Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel; hier: Sitzung der Verbandsversammlung	1921	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt; hier: Jahresabschluß 1996	1922
Buchbesprechungen	1896			Öffentliche Ausschreibungen	1951
Öffentlicher Anzeiger	1898			Stellenausschreibungen	1951

685

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 28. August 1996 ausgestellte weiße Ausweis Nr. 04384 von Herrn Dae Lae Noh, Konsul des Generalkonsulats der Republik Korea in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. Juni 1997 **Hessische Staatskanzlei**
Z 311 — 2 a 10/05
StAnz. 26/1997 S. 1858

686

Erlöschen des dem bisherigen Honorarkonsul der Republik Indonesien, Herrn Klaus Schramböhrer, erteilten Exequatur und Schließung der honorarkonsularischen Vertretung in Wiesbaden

Das Herrn Klaus Schramböhrer am 15. Juni 1993 erteilte Exequatur als Honorarkonsul in Wiesbaden mit dem Konsularbezirk Hessen und Rheinland-Pfalz ist mit seinem Tod am 11. März 1997 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Indonesien in Wiesbaden ist seit diesem Datum geschlossen.

Wiesbaden, 9. Juni 1997 **Hessische Staatskanzlei**
Z 311 — 2 a 10/07
StAnz. 26/1997 S. 1858

688

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

B e z u g: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge — Verwertungs-Richtlinien — (StAnz. 1995 S. 3887)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Zeiterfassungsterminal TRS 10 mit Induktiv-Einsteckleser 220 V und Zeiterfassungssoftware ZEPER 8001 — DOS — Version und BDE-Terminal mit Induktiveinsteckleser TRS 30	neu	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Hölderlinstraße 1—3 65187 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Lüttkopf Telefon: (06 11) 8 17-22 15
2	1	Dreif-Univ-Linienschreiber VSCM 3 x 70/Z mit Zubehör	einsatzfähig	Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main Adickesallee 32 60322 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Conrad Telefon: (0 69) 15 60-1 34

687

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Am 14. März 1997 haben

Herr Michael Schulte, Korbach

Herr Robert Stürmer, Korbach

unter Einsatz ihres Lebens einen Menschen vor dem Tode gerettet. Ich habe ihnen dafür mit Urkunde vom 12. Mai 1997 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Am 4. August 1996 hat

Herr Rainer Büttner, Nottuln

unter Einsatz seines Lebens einen Menschen vor dem Tode gerettet. Ich habe ihm dafür mit Urkunde vom 25. November 1996 die Hessische Rettungsmedaille verliehen.

Am 9. August 1996 hat

Frau Cornelia Klinik, Wesseling

einen Menschen vor dem Tode gerettet. Ich habe ihr dafür mit Urkunde vom 2. September 1996 Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 16. Juni 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Z 314 — 14 c 06/01

StAnz. 26/1997 S. 1858

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
3	1	Plattformlift PLT 145, Baujahr 1989	gut	Hessisches Forstamt Bad Karlshafen Triftweg 4 34385 Bad Karlshafen Ansprechpartner/in: Geule Telefon: (0 56 72) 99 78 12
4	3	Schreibmaschinen-Personalcomputer, Fabrikat Triumph-Adler, Modell VSP 500, mit jeweils 1 Bildschirmschwenkarm einschl. der Textverarbeitungssoftware „Toptex“	funktionstüchtig	Amtsgericht Offenbach am Main Kaiserstraße 60 63065 Offenbach am Main Ansprechpartnerin: Frau Müller Telefon: (0 69) 80 57-2 52
	1	Alphatext Supersmily II mit VDU 20 Bildschirm und ein Drucker Diablo 1660 nebst Schallschluckhaube für Drucker	funktionstüchtig	
5	2	Steh-Stütz Profi (Stehhilfe), stabile Rohrkonstruktion mit pendelnd gelagerter Stützsäule, höhenverstellbar, Neigungswinkel der Stützsäule verstellbar, mit großflächigem kipp- und stolpergesichertem Aluminiumfuß	gut	Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen Westerwaldstraße 111 65549 Limburg a. d. Lahn Ansprechpartner/in: Losacker Telefon: (0 64 31) 91 14 12
6	1	Drehtür für Fotolabor, Meto Port 1, Durchmesser 90 cm, Höhe 200 cm	gut	Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gießen Marburger Straße 91 35396 Gießen Ansprechpartnerin: Frau Krapf Telefon: (06 41) 93 99-1 41
7	1	Epidiaskop, Leitz Wetzlar, Typ 3 L A 82237	verwendungsfähig	Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Der Präsident Senckenberganlage 31 60054 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Diemann Telefon: (0 69) 7 98-2 37 56
8	52	Fujitsu Laser-Drucker RX 7200, Baujahr 1990 bis 1992	gebrauchsfähig	Hessisches Kultusministerium Luisenplatz 10 65185 Wiesbaden (24 Schulämter des Landes Hessen) Ansprechpartner: Herr Meilinger bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung Telefon: (06 11) 3 40-3 68
9	985	Freizeithemden, Anschaffungsjahr 1985	gut	Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Darmstadt — Fritz-Bauer-Haus — Marienburgstraße 74 64297 Darmstadt Ansprechpartner: Herr Dauenhauer Telefon: (0 61 51) 50 71 12
	100	Freizeitpullover, Anschaffungsjahr 1988	gut	
	828	Freizeitjacken, Anschaffungsjahr 1986	gut	
10		Staatsanzeiger von 1995 und 1996	gut	Landesbeschaffungsstelle Hessen Rheingaustraße 186 65203 Wiesbaden Ansprechpartnerin: Frau Kurz Telefon: (06 11) 69 39-4 85
		Gesetz- und Verordnungsblätter von 1996	gut	
11		Bundesgesetzblätter gebunden, komplett von Jahrgang 1970 bis 1992, Jahrgang 1993 fehlt, Jahrgang 1994 im Ordner abgeheftet	gut	Amt für Straßen- und Verkehrswesen Frankfurt Gutleutstraße 114 60327 Frankfurt am Main Ansprechpartnerin: Frau Ries Telefon: (0 69) 25 43 31 28
		Gesetz- und Verordnungsblätter gebunden, komplett von Jahrgang 1970 bis 1992, Jahrgang 1993 fehlt, Jahrgang 1994 im Ordner abgeheftet	gut	
		Staatsanzeiger gebunden, komplett von Jahrgang 1970 bis 1993, Jahrgang 1994 im Ordner abgeheftet	gut	

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
12		Staatsanzeiger — gebunden —	gut	Hessisches Landesvermessungsamt Schaperstraße 16 65195 Wiesbaden Ansprechpartnerin: Frau Beckmann Telefon: (06 11) 5 35-3 32
	je 4fach	1946—1947		
	je 5fach	1948—1969		
	je 6fach	1970—1977		
	2fach	1978		
	3fach	1979		
	2fach	1980		
	1fach	1981		
		Staatsanzeiger — ungebunden —	gut	
	je 2fach	1978—1982		
	1fach	1983—1987		
		Gesetz- und Verordnungsblätter — gebunden —	gut	
	je 2fach	1945—1946		
	je 3fach	1947—1960		
	je 4fach	1961—1969		
	je 5fach	1970—1977		
	2fach	1978		
	3fach	1979		
	2fach	1980		
		Gesetz- und Verordnungsblätter — ungebunden —	gut	
	je 2fach	1978—1981		
	1fach	1982—1988		

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

Letzter Termin: Montag, 28. Juli 1997.

Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.

Wiesbaden, 11. Juni 1997

Landesbeschaffungsstelle Hessen
VV 4150 — 11

StAnz. 26/1997 S. 1858

**HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

689

Kosten der Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern

Zur Durchführung der kostenrechtlichen Vorschriften im Ausländergesetz (AuslG) und im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) wird folgendes bestimmt:

Gliederung

I. ZUSTÄNDIGKEIT

1. Ausländerbehörden
2. Andere Behörden (Justiz-, Polizei-, Bundesgrenzschutzbehörden)

II. KOSTENTRAGUNG

3. Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner
4. Umfang der Kostenpflicht
5. Sicherheitsleistung
6. Feststellung der Mittellosigkeit
7. Kostenträger bei Mittellosigkeit

III. ABRECHNUNGSVERFAHREN

8. Kostenfeststellung und -einziehung bei Zuständigkeit der Ausländerbehörden
9. Kostenfeststellung und -einziehung bei Zuständigkeit der Polizeibehörden
10. Vorlagsweise Kostenübernahme
11. Vereinnahmung der Abschiebungskosten durch die Landräte
12. Kostenerstattung der Städte an das Land
13. Kostenerstattung des Landes an die Landkreise
14. Kosteneinziehung zu einem späteren Zeitpunkt

IV. KOSTENREGELUNG ZWISCHEN HESSISCHEN UND AUSSERHESSISCHEN BEHÖRDEN

15. Amtshilfe hessischer Polizeibehörden für außerhessische Behörden

16. Amtshilfe außerhessischer Behörden für hessische Behörden
17. Zurückweisung
18. Zurückschiebung
19. Gegenseitiger Kostenverzicht

V. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

20. Außerkrafttreten
21. Inkrafttreten

I. ZUSTÄNDIGKEIT

1. **Ausländerbehörden**
 - 1.1 Die Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern ist Aufgabe der Ausländerbehörden (§ 63 Abs. 1 AuslG).
 - 1.2 Ausländerbehörden sind in Hessen
 - 1.2.1 die Landräte als Kreisordnungsbehörden,
 - 1.2.2 die Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden und
 - 1.2.3 die Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister der kreisangehörigen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern als örtliche Ordnungsbehörden

(§ 63 Abs. 1 Satz 2 AuslG, § 85 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HSOG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Zuweisungsverordnung vom 18. Juli 1972 [GVBl. I S. 255], geändert durch Verordnung vom 7. April 1992 [GVBl. I S. 135], § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden vom 21. Juni 1993 [GVBl. I S. 260], geändert durch Verordnung vom 23. September 1994 [GVBl. I S. 428]).

Soweit nachstehend nicht ausdrücklich außerhessische Ausländer- bzw. Abschiebungsbehörden genannt sind, bezieht sich die Bezeichnung der Behörden nur auf hessische Behörden.

Zu den Aufgaben der Ausländerbehörde gehören alle notwendigen Einzelhandlungen der Vorbereitung und der Durchführung einer Abschiebung mit Ausnahme der Maßnahmen

- 1.3.1 zu der die Ausländerbehörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist (Nr. 2.1.1 bis 2.1.2.2) oder
- 1.3.2 für die vorrangig andere Behörden zuständig sind (Nr. 2.1.3).

2. Andere Behörden

2.1 Die Justizbehörden, die Polizeibehörden und die Bundesgrenzschutzbehörden nehmen folgende Aufgaben im Sinne der Nr. 1.3.1 und 1.3.2 wahr:

2.1.1 Die Justizbehörden führen in Amtshilfe für die Ausländerbehörden die Abschiebungshaft in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) durch.

2.1.2 Die Polizeibehörden werden auf Grund ihrer originären Zuständigkeit nach § 63 Abs. 6 AuslG und im Rahmen der Vollzugs- und Amtshilfe nach § 44 HSOG und §§ 4 ff. HVwVfG wie folgt tätig:

2.1.2.1 Auf Grund ihrer originären Zuständigkeit nach § 63 Abs. 6 AuslG für die Durchführung der Abschiebung werden die Polizeibehörden zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten nur — vorbehaltlich der Entscheidung in Einzelfällen — in folgenden Fällen tätig:

2.1.2.1.1 Die Ausländerbehörde kann nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden (§ 2 Satz 1 HSOG).

2.1.2.1.2 Fälle, in denen sonst Vollzugshilfe (etwa in Form der Anwendung unmittelbaren Zwanges) zu leisten wäre, weil die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 HSOG vorliegen.

2.1.2.1.3 Transport abzuschiebender Ausländerinnen und Ausländer, sofern diese Tätigkeit nicht von solchen Bediensteten zu leisten ist, die ebenfalls zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt sind und diese dafür zur Verfügung stehen. Bei einem Transport im Fall von Nr. 2.1.2.1.1 trifft die Polizei auch die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Begleitung.

Bei Abschiebungen umfaßt die Zuständigkeit nach § 63 Abs. 6 AuslG neben der technischen Durchführung der Abschiebung und den damit erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Festnahme) auch die technische Vorbereitung (Beschaffung von Flugscheinen und — falls dies kurzfristig möglich ist — der erforderlichen Dokumente).

2.1.2.2 Auf Ersuchen der Ausländerbehörden leisten die Polizeibehörden im Rahmen der Abschiebung Vollzugshilfe nach § 44 HSOG oder Amtshilfe nach §§ 4 ff. HVwVfG.

- 2.1.2.2.1 Zur Vollzugshilfe gehören insbesondere
 - die Durchführung der Abschiebungshaft im Polizeigewahrsam,
 - die vorübergehende polizeiliche Verwahrung der abzuschiebenden Person,
 - die Begleitung der abzuschiebenden Person während eines Transports innerhalb des Bundesgebietes.

- 2.1.2.2.2 Zur Amtshilfe gehören insbesondere
 - die Stellung eines Fahrzeugs und eines Fahrers für den Transport der abzuschiebenden Person zum Gericht, zum Flughafen oder zur Landesgrenze,
 - die Verpflegung der vorübergehend in polizeilicher Verwahrung befindlichen abzuschiebenden Person,
 - sonstige bare Auslagen verursachende Maßnahmen.

2.1.3 Die Bundesgrenzschutzbehörden nehmen nach § 63 Abs. 4 AuslG als eigene Aufgaben wahr

- bei der Abschiebung auf dem Landwege die Überstellung der abzuschiebenden Person an die Grenzbehörde des anderen Staates bzw. die Überwachung der Einreise in diesen Staat,
- bei der Abschiebung auf dem Luftwege die erforderliche Begleitung der Ausländerin oder des Ausländers während des Fluges in das Ausland (soweit diese bzw. dieser nicht durch die Luftverkehrsgesellschaft begleitet wird) und die Überstellung an die Grenzbehörde des Bestimmungsstaates bzw. die Überwachung der Einreise in diesen Staat.

3.2.1 Erklärt ein Dritter gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung, für die Ausreisekosten aufkommen zu wollen, haftet er neben der Ausländerin oder dem Ausländer für die Abschiebungskosten (§ 82 Abs. 2 AuslG). — Gesamtschuldnerschaft —

3.2.2 Reist eine Ausländerin oder ein Ausländer ohne erforderlichen Paß oder ohne erforderliches Visum ein, haftet für die Kosten bis zum Abschluß der Einreisekontrolle sowie für die Kosten der Rückbeförderung neben der Ausländerin oder dem Ausländer auch das Beförderungsunternehmen (§ 82 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 AuslG). Für sonstige Kosten, die nach Abschluß der Einreisekontrolle anfallen, haftet das Beförderungsunternehmen nur, wenn es schuldhaft einem Beförderungsverbot zuwiderhandelt (§ 82 Abs. 3 Satz 2 AuslG). — Gesamtschuldnerschaft —

3.2.3 Vorrangig vor der Ausländerin oder dem Ausländer haftet für die Abschiebungskosten, wer eine Ausländerin oder einen Ausländer beschäftigt, der bzw. dem die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt war („Arbeitgeber“). Dies gilt allerdings nur dann, wenn der „Arbeitgeber“ die Ausreisepflicht kannte oder kennen mußte (§ 82 Abs. 4 Satz 1 AuslG).

Ebenso vorrangig haftet derjenige, der eine Ausländerin oder einen Ausländer gegen Entgelt oder im Wiederholungsfall zur illegalen Einreise oder zum illegalen Aufenthalt anstiftet oder dazu Beihilfe leistet („Schlepper“, § 82 Abs. 4 Satz 2 AuslG in Verbindung mit § 92 a AuslG). Gleiches gilt für denjenigen, der dabei als Mitglied einer Bande gewerbsmäßig handelt (§ 82 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 92 b AuslG).

Sind mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner in diesem Sinne vorhanden, ist in der Regel diejenige bzw. derjenige in Anspruch zu nehmen, die bzw. der die Einreise veranlaßt oder bei ihr mitgewirkt hat.

Ein Rückgriff auf die Ausländerin oder den Ausländer wegen der Abschiebungskosten kommt in diesen Fällen nur in Betracht, wenn und soweit eine Beitreibung vom „Arbeitgeber“ oder „Schlepper“ nicht möglich ist. Zur Sicherung dieses subsidiären Anspruchs kann vorsorglich eine Sicherheitsleistung von der Ausländerin oder vom Ausländer verlangt werden (§ 82 Abs. 5 AuslG, vgl. Nr. 5).

4. Umfang der Kostenpflicht

4.1 Der Umfang der erstattungsfähigen Abschiebungskosten ist in § 83 AuslG festgelegt. Danach sind die tatsächlich entstandenen Kosten von den nach § 63 AuslG zuständigen Behörden durch Leistungsbescheid zu erheben. Es handelt sich insbesondere um die nachstehend aufgeführten Kosten. Zur Verwaltungsvereinfachung sind bei Nr. 4.1.1 bis 4.1.3.3 in der Regel die dort genannten Beträge zugrunde zu legen.

4.1.1 Die Flug- und Fahrtkosten für die abgeschobene Person und für die Begleitpersonen;

4.1.2 die Kosten für den Transport der abgeschobenen Person

4.1.2.1 bei Sammeltransporten zu den Justizvollzugsanstalten in Frankfurt am Main-Preungesheim von folgenden Übergabestellen und umgekehrt je Person

4.1.2.1.1	von/nach Kassel	40,00 DM
4.1.2.1.2	von/nach Aschaffenburg	9,60 DM
4.1.2.1.3	von/nach Mannheim	17,60 DM
4.1.2.1.4	von/nach Mainz	7,60 DM
4.1.2.1.5	von/nach Butzbach	8,40 DM
4.1.2.1.6	von/nach Darmstadt	5,60 DM
4.1.2.1.7	von/nach Dieburg	7,00 DM
4.1.2.1.8	von/nach Fulda	20,80 DM
4.1.2.1.9	von/nach Friedberg (Hessen)	6,80 DM
4.1.2.1.10	von/nach Gießen	13,20 DM
4.1.2.1.11	von/nach Hanau	4,80 DM
4.1.2.1.12	von/nach Limburg a.d. Lahn	14,00 DM
4.1.2.1.13	von/nach Rockenberg	8,40 DM
4.1.2.1.14	von/nach Wiesbaden	8,20 DM

4.1.2.2 bei sonstigen Sammeltransporten nach Nr. 14 der Gefangenentransportvorschrift (GTV) je Person und je km 0,20 DM

II. KOSTENTRAGUNG

3. Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner

3.1 Die Kosten der Abschiebung hat grundsätzlich die Ausländerin oder der Ausländer zu tragen (§ 82 Abs. 1 AuslG).

3.2 Daneben sind folgende Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner möglich:

- 4.1.2.3 bei einzeln angeordneten Transporten mit Dienstfahrzeugen, wenn hierbei nicht mehr als drei Personen abgeschoben werden und für die Begleitung nicht mehr als zwei Bedienstete (einschließlich Fahrer) erforderlich sind
- 4.1.2.3.1 je abgeschobene Person und je zurückgelegter km 5,00 DM
- 4.1.2.3.2 je abgeschobene Person jedoch mindestens 280,00 DM
- 4.1.2.3.3 wird die abzuschiebende Person vor dem Transport zum Flughafen bzw. zur Grenze aus einer Justizvollzugsanstalt in ein Polizeigewahrsam verlegt, so sind die zurückgelegten Kilometer beider Transporte zusammenzuziehen und als ein Transport zu berechnen;
- 4.1.2.4 bei sonstigen Transporten werden die Kosten je Transport ermittelt; werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, sind die Kosten anteilmäßig zu berechnen
- 4.1.2.4.1 je eingesetzter Bediensteter und je angefangener $\frac{1}{4}$ Stunde 23,50 DM
- 4.1.2.4.2 je zurückgelegter km für
- 4.1.2.4.2.1 Pkw oder Kombi bis 2 000 ccm 0,90 DM
- 4.1.2.4.2.2 Pkw, Kombi oder Kleinbus über 2 000 ccm 1,10 DM
- 4.1.2.4.2.3 Gefangenentransportwagen bis 6 Gefangenenplätze 1,30 DM
- 4.1.2.4.2.4 Gefangenentransportwagen bis 14 Gefangenenplätze 2,10 DM
- 4.1.2.4.2.5 Gefangenentransportwagen über 14 Gefangenenplätze 2,50 DM
- 4.1.3 die Kosten für die
- 4.1.3.1 vorübergehende Unterbringung in einem Polizeigewahrsam ohne Übernachtung und ohne Verpflegung 30,00 DM
- 4.1.3.2 Durchführung der Abschiebungshaft in einem Polizeigewahrsam je Übernachtung einschließlich Verpflegung 73,00 DM
- 4.1.3.3 Durchführung der Abschiebungshaft in einer Justizvollzugsanstalt je Übernachtung einschließlich Verpflegung 73,00 DM
- 4.1.4 sonstige Auslagen anlässlich der Durchführung der Abschiebungshaft und der Abschiebung, wie zum Beispiel
- gesetzlich gewährte Reisekosten für Begleitpersonen und Fahrer
 - Verwahrfähigkeitsuntersuchungen und andere ärztliche Leistungen
 - Verpflegung (ausgenommen bei Nr. 4.1.3.2 und 4.1.3.3)
 - Auslagen für die Ausstellung von Ausweisen und Ausreisepapieren
 - Auslagen für Übergepäck
- 4.2 Für die allgemeinen Personalkosten (zum Beispiel für Sachbearbeiter) und für die allgemeinen Verwaltungskosten (Büromaterial usw.) der beteiligten Behörden besteht keine Kostenpflicht. Die Erstattung dieser Kosten durch die ersuchende Ausländerbehörde oder durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner ist ausgeschlossen.
5. **Sicherheitsleistung**
- Nach § 82 Abs. 5 AuslG kann von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Abschiebungskosten verlangt werden.
- 5.1 Die Anordnung der Sicherheitsleistung der Ausländerin oder des Ausländers kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre. Im übrigen richtet sich das Vollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (§ 1 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG).
- 5.2 Nach § 34 Abs. 5 Satz 1 HessVwVG sind die §§ 811 bis 813 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO) sowie andere Vorschriften, die für die Pfändung von Sachen Beschränkungen vorsehen, entsprechend anzuwenden. Daher sind der Ausländerin oder dem Ausländer die
- ihrem bzw. seinem persönlichen Gebrauch dienenden Sachen (vgl. § 811 Nr. 1 ZPO) sowie ein ausreichender Geldbetrag zu belassen, der ihr bzw. ihm und der Familie auf vier Wochen die Beschaffung der erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel ermöglicht (vgl. § 811 Nr. 2 ZPO). Bei der Bemessung des Geldbetrages sollen Erkenntnisse über die Höhe der Lebenshaltungskosten in dem Staat, in den die Abschiebung erfolgt, berücksichtigt werden, jedoch höchstens
- | | |
|---------------------------|-----------|
| je Kind bis zu 7 Jahren | 260,— DM, |
| je Kind bis zu 14 Jahren | 350,— DM, |
| je Person über 14 Jahren | 390,— DM, |
| für den Haushaltsvorstand | 440,— DM. |
- Der Ausländerin oder dem Ausländer ist eine Bescheinigung über den belassenen Geldbetrag auszuhändigen, damit sie oder er dessen Pfändungsfreiheit gegenüber anderen Behörden belegen kann.
- 5.3 Für abzuschiebende Ausländerinnen oder Ausländer, die sich in
- Strafhaft oder
 - einer unmittelbar an die Strafhaft anschließenden Abschiebungshaft
- befinden, gilt § 51 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG). Danach ist der Anspruch auf Auszahlung der Überbrückungsgelder unpfändbar. Reicht das Überbrückungsgeld nicht aus, den notwendigen Lebensunterhalt der inhaftierten Ausländerin oder des inhaftierten Ausländers und ihrer bzw. seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer bzw. seiner Entlassung zu sichern, ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. Wurde das Überbrückungsgeld bereits ausgezahlt, ist es für die Dauer von vier Wochen ab der Entlassung in Höhe des Anteils unpfändbar, der für die Zeit ab der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen gezahlt wurde. Die Vollzugsanstalt berechnet das nach § 51 Abs. 4 StVollzG unpfändbare Überbrückungsgeld nach Maßgabe der geltenden Vollzugsvorschriften.
- Darüber hinaus haben Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des zum 1. Juni 1997 geänderten Asylbewerberleistungsgesetzes (BGBl. I S. 1130) leistungsberechtigt sind, also insbesondere vollziehbar Ausreisepflichtige und deren Ehegatten, nach § 3 Abs. 1 Satz 5 Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf einen Geldbetrag in Höhe von 70 vom Hundert des Betrags nach Satz 4 dieser Vorschrift, wenn sie sich in Abschiebungshaft befinden. Auf dieser Grundlage geleistete Beträge sind ebenfalls von der Pfändung ausgenommen.
- 5.4 Auch Ausländerinnen und Ausländer, die sich ohne eine vorangegangene Straftat in Abschiebungshaft befinden, können ein Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG und Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 5 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Diese Geldbeträge sind von der Pfändung ausgenommen, das Überbrückungsgeld jedoch nur soweit die Vollzugsanstalt dessen Unpfändbarkeit festgestellt hat.
6. **Feststellung der Mittellosigkeit**
- Mittellosigkeit liegt vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine kostenpflichtige Person im Sinne des § 82 Abs. 4 AuslG kein pfändbares Vermögen besitzt und die Inanspruchnahme anderer Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner nach § 82 Abs. 2 bis 3 AuslG nicht möglich ist.
7. **Kostenträger bei Mittellosigkeit**
- Bei festgestellter Mittellosigkeit (Nr. 6) haben die Abschiebungskosten zu tragen
- 7.1 die Bundesgrenzschutzbehörde die Flug-, Reise- und sonstigen Kosten für die Begleitung der Ausländerin oder des Ausländers mit eigenen Bediensteten;
- 7.2 wenn der Landrat für die Abschiebung zuständig ist,
- 7.2.1 der Landkreis die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten nach § 43 Abs. 1 FAG und die Kosten der Inanspruchnahme eigener Dienstfahrzeuge nach § 2 Abs. 2 DVO zu § 56 HKO,
- 7.2.2 das Land Hessen mit Ausnahme der Kosten nach Nr. 7.1 und 7.2.1 alle anderen Abschiebungskosten;
- 7.3 wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für die Abschiebung zuständig ist,

- 7.3.1 die Stadt nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HSOG alle Abschiebungskosten mit Ausnahme der Kosten nach Nr. 7.1 und 7.3.2,
- 7.3.2 das Land Hessen für Amts- und Vollzugshilfeleistungen der Polizei- und Justizbehörden alle Kosten dieser Behörden mit Ausnahme der Auslagen, wenn sie im Einzelfall 50,— DM übersteigen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 HSOG in Verbindung mit § 8 HVwVfG, § 8 HVwVfG);
- 7.4 das Land Hessen die Kosten der Polizeibehörden, die nach § 63 Abs. 6 AuslG tätig geworden sind.

III. ABRECHNUNGSVERFAHREN

8. **Kostenfeststellung und -einziehung bei Zuständigkeit der Ausländerbehörden**
- 8.1 Die Ausländerbehörde ist zuständig für die Feststellung und Einziehung aller Abschiebungskosten mit Ausnahme der den Polizeibehörden auf Grund ihrer Zuständigkeit nach § 63 Abs. 6 AuslG entstandenen bzw. noch entstehenden Kosten (Nr. 9).
- 8.2 Zu diesem Zweck teilen die Amts- und Vollzugshilfe leistenden Behörden — nach Möglichkeit vor Vollzug der Abschiebung — die ihnen voraussichtlich entstehenden bzw. bereits entstandenen Kosten der Abschiebung der zuständigen Ausländerbehörde mit. Zur Sicherheitsleistung siehe Nr. 5.
- 8.3 Soweit die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in Amtshilfe für den Landrat als Behörde der Landesverwaltung die Abschiebung vollzieht, teilen die Polizei- und Justizbehörden die Kosten ihrer Amts- und/oder Vollzugshilfe dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung mit.
- 8.4 Bei der Kostenmitteilung der Polizei- und Justizbehörden für Amts- und/oder Vollzugshilfe an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sind neben den Kosten auch die (in den Kosten nach Nr. 4 bereits enthaltenen) Auslagen mitzuteilen, da bei Mittellosigkeit (Nr. 6) die Städte dem Land nur die Auslagen zu erstatten haben, wenn sie im Einzelfall 50,— DM übersteigen.
- An Auslagen sind mitzuteilen:
- für den Transport im Sinne der Nr. 4.1.2.3 und 4.1.2.4 je abgeschobene Person und je tatsächlich zurückgelegter km 0,50 DM,
 - für die Durchführung der Abschiebungshaft in einem Polizeigewahrsam oder in einer Justizvollzugsanstalt je Übernachtung einschließlich Verpflegung 30,00 DM,
 - die durch die Inanspruchnahme dritter Personen entstandenen Kosten in voller Höhe,
 - sonstige Auslagen im Sinne der Nr. 4.1.4 in voller Höhe.
- Eine Durchschrift der Kostenmitteilung der Polizeibehörden ist dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt bzw. dessen zuständiger Außenstelle zwecks Kostenanforderung mit den erforderlichen Angaben zu übersenden.
- 8.5 Die Ausländerbehörde vermerkt die verauslagten, vereinnahmten und erstatteten Abschiebungskosten in einem Kostenbeiblatt, das Bestandteil der Ausländerakte wird.
- 8.6 Die Vollstreckung des Leistungsbescheides richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 HessVwVG). Auf Nr. 5.2 bis 5.4 wird verwiesen.
9. **Kostenfeststellung und -einziehung bei Zuständigkeit der Polizeibehörden**
- 9.1 Für die Feststellung und Einziehung der den Polizeibehörden auf Grund der Aufgabenwahrnehmung nach § 63 Abs. 6 AuslG entstandenen bzw. noch entstehenden Abschiebungskosten ist das Hessische Polizeiverwaltungsamt zuständig.
- 9.2 Zu diesem Zweck teilen die Polizeibehörden sowie gegebenenfalls andere Amtshilfe leistenden Stellen die zur Kostenermittlung notwendigen Angaben dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt — nach Möglichkeit vor Vollzug der Abschiebung — mit.
- 9.3 Das Hessische Polizeiverwaltungsamt vermerkt die verauslagten, vereinnahmten und erstatteten Abschie-

bungskosten in einem Kostenbeiblatt und übersendet eine Mehrausfertigung hiervon der zuständigen Ausländerbehörde.

- 9.4 Auf Nr. 5 und Nr. 8.6 wird verwiesen.
10. **Vorlagsweise Kostenübernahme**
Landkreise, Städte und Land haben die von den anderen Behörden zur Erstattung anzufordernden Kosten vorlagsweise zu übernehmen.
11. **Vereinnahmung der Abschiebungskosten durch die Landräte**
Die durch die Landräte zur Deckung der Kosten der Justiz- und Polizeibehörden von der oder dem Kostspflichtigen eingezogenen Beträge sind bei dem Kapitel 03 13 — 537 01 mit zu vereinnahmen.
Die Landräte erteilen dafür der zuständigen Staatskasse Annahmearordnung.
12. **Kostenerstattung der Städte an das Land**
Die Städte erstatten dem Land die durch die Amts- und/oder Vollzugshilfe der Polizei- und Justizbehörden entstandenen Auslagen, wenn sie im Einzelfall 50,— DM übersteigen, und die übrigen Kosten insoweit, als die von der kostenpflichtigen Person (Nr. 3) einbehaltenen Vermögenswerte die von den Städten zu tragenden Abschiebungskosten übersteigen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 HSOG in Verbindung mit § 8 HVwVfG, § 8 HVwVfG), wie folgt:
- 12.1 die durch die Amtshilfe der Justizbehörden (Nr. 2.1.1) entstandenen Kosten auf das Konto der Landesjustizkasse Frankfurt am Main Nr. 500 01 505 bei der Landeszentralbank (LZB) Frankfurt am Main, BLZ 500 000 00, mit dem Vermerk „zu Kap. 05 05 — 243 02“.
- 12.2 die durch die Amts- und/oder Vollzugshilfe der Polizeibehörden (Nr. 2.1.2.2) entstandenen Kosten auf das vom Hessischen Polizeiverwaltungsamt mitgeteilte Konto.
13. **Kostenerstattung des Landes an die Landkreise**
- 13.1 Das Land erstattet bei Mittellosigkeit auf Antrag den Landkreisen die ihnen entstandenen und vom Land zu tragenden Abschiebungskosten (Nr. 7.2.2).
- 13.2 Der in doppelter Ausfertigung einzureichende Erstattungsantrag muß folgende Angaben enthalten:
- Namen der abgeschobenen Personen und Zielort der Abschiebungen,
 - Aufgliederung der erstattungsfähigen Abschiebungskosten nach Art und Höhe,
 - Bestätigung der Mittellosigkeit in Sinne der Nr. 6,
 - Konto der Kreiskasse, auf das der zu erstattende Betrag zu überweisen ist,
 - Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß VV Nr. 11 zu § 70 LHO durch den Landrat.
- 13.3 Der Erstattungsantrag dient zugleich als Unterlage zur förmlichen Zahlungsanordnung (VV Nr. 10.1 zu § 70 LHO).
- 13.4 Die Landkreise fordern die Kosten vierteljährlich bei dem zuständigen Regierungspräsidium an. Dieses erstattet die Beträge aus Kap. 03 13 — 537 01.
14. **Kosteneinziehung zu einem späteren Zeitpunkt**
- 14.1 Tritt eine als mittellos abgeschobene Ausländerin oder ein als mittellos abgeschobener Ausländer zu einem späteren Zeitpunkt bei einer anderen Abschiebungsbehörde in Erscheinung, so sind ihr die noch nicht erstatteten Abschiebungskosten mitzuteilen.
- 14.2 Früher von einem anderen Kostenträger übernommene, nunmehr eingezogene Abschiebungskosten sind diesem zu erstatten.

IV. KOSTENREGELUNG ZWISCHEN HESSISCHEN UND AUSSERHESSISCHEN BEHÖRDEN

15. **Amtshilfe hessischer Polizeibehörden für außerhessische Behörden**
- 15.1 Nehmen hessische Polizeibehörden für außerhessische Behörden Amtshandlungen im Rahmen der Abschiebung vor, wie zum Beispiel
- vorübergehende polizeiliche Verwahrung der abzuschiebenden Person,
 - Unterbringung der abzuschiebenden Person in einem hessischen Polizeigewahrsam für eine Nacht oder für mehrere Tage (Abschiebungshaft) und

- Transport der abzuschleppenden Person vom Flughafen Frankfurt/Main in ein hessisches Polizeigewahrsam und zurück,
leisten sie Amtshilfe für diese außerhessischen Behörden entsprechend den Regelungen der §§ 4 ff. VwVfG (§§ 4 ff. HVwVfG).
§ 44 Abs. 3 Satz 1 HSOG gilt nur im Verhältnis zwischen hessischen Polizeibehörden und anderen hessischen Behörden.
- 15.2 Die Kosten der zur Durchführung der Abschiebung notwendigen hessischen Amts(hilfe)handlungen für die außerhessische Behörde schuldet ein Dritter (Nr. 3). Vorbehaltlich einer zwischen dem anderen Land und dem Land Hessen getroffenen Vereinbarung über eine Kostenerstattung gilt für die Erstattung der Amtshilfekosten durch die ersuchende Behörde folgendes:
- 15.2.1 Die den Polizeibehörden entstandenen Auslagen sind, wenn sie 50,— DM übersteigen, dem Land Hessen zu erstatten.
- 15.2.2 Die den Polizeibehörden entstandenen übrigen Kosten sind nur insoweit dem Land Hessen zu erstatten, als von der kostenpflichtigen Person die Kosten eingezogen werden konnten.
- 15.3 Für die Einziehung der obengenannten Amtshilfekosten von der kostenpflichtigen Person ist die außerhessische Behörde zuständig.
- 15.4 Die Polizeibehörden ermitteln die ihnen zustehenden Amtshilfekosten (Nr. 4) und teilen sie dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt unter Beifügung der notwendigen Angaben zur außerhessischen Behörde und zur Person der abzuschleppenden Ausländerin oder des abzuschleppenden Ausländers aufgeschlüsselt nach Auslagen und sonstigen Kosten mit. Nr. 8.4 Satz 2 gilt entsprechend.
- 15.5 Das Hessische Polizeiverwaltungsamt fordert diese Kosten von der ersuchenden außerhessischen Behörde zur Erstattung an. Die Beträge sind bei Kap. 03 20 — 537 01 zu vereinnahmen.
- 15.6 Leisten ausnahmsweise Justizbehörden Amtshilfe (Nr. 2.1.1), so gelten die Nr. 15.1 bis 15.5 entsprechend. Die Justizbehörden sollen dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt die entstandenen Amtshilfekosten zur Anforderung bei der außerhessischen Behörde mitteilen.
Die vom Hessischen Polizeiverwaltungsamt vereinnahmten Beträge fließen endgültig dem Polizeihaushalt bei Kap. 03 24 — 242 01 zu.
16. **Amtshilfe außerhessischer Behörden für hessische Behörden**
- 16.1 Leisten außerhessische Behörden einer hessischen Ausländerbehörde Amtshilfe, so sind die ihnen entstandenen Auslagen, wenn sie im Einzelfall 50,— DM übersteigen, durch die hessische Ausländerbehörde auf Antrag zu erstatten, die übrigen Kosten jedoch nur insoweit, als sie vom kostenpflichtigen Dritten (Nr. 3) eingezogen werden konnten.
- 16.2 Die Erstattung der Amtshilfekosten zwischen dem Land Hessen und der hessischen Ausländerbehörde richtet sich nach Nr. 13.
17. **Zurückweisung**
- 17.1 Die Zurückweisung nach § 60 AuslG ist Aufgabe der Bundesgrenzschutzbehörden.
- 17.2 Wird eine zurückzuweisende Ausländerin oder ein zurückzuweisender Ausländer in hessischen Polizeigewahrsam genommen, so leistet die hessische Polizeibehörde Amtshilfe für den Bundesgrenzschutz.
- 17.3 Für die Erstattung der Amtshilfekosten gilt Nr. 15 sinngemäß.
18. **Zurückschiebung**
- 18.1 Für die Zurückschiebung von Ausländerinnen und Ausländern sind nach § 63 Abs. 1 AuslG die Ausländerbehörden, nach § 63 Abs. 4 AuslG die Bundesgrenzschutzbehörden und nach § 63 Abs. 6 AuslG die Polizeibehörden zuständig.
- 18.2 Die Kosten der Zurückschiebung hat grundsätzlich die Ausländerin oder der Ausländer nach § 82 Abs. 1 AuslG zu tragen. Auf Nr. 3.2.1 bis 3.2.3 wird weiterhin verwiesen.
- 18.3 Für die Kostenerstattung gilt dieser Erlaß sinngemäß.

19. **Gegenseitiger Kostenverzicht**

Ein gegenseitiger Kostenverzicht zwischen hessischen und außerhessischen Behörden ist möglich, wenn die gegenseitigen Forderungen ungefähr gleich hoch sind.

V. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

20. **Außerkräfttreten**

Mein Bezugserslaß vom 3. April 1986 (StAnz. S. 890), zuletzt geändert durch nicht veröffentlichten Erlaß vom 19. April 1994 — III A 62 — 21 a 06 — AuslG —, ist mit Ablauf des Jahres 1996 außer Kraft getreten.

21. **Inkräfttreten**

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten und dem Hessischen Ministerium der Finanzen. Er tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Wiesbaden, 18. Juni 1997 **Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**
II A 4 — 23 d/Au 6672 a
— Gült.-Verz. 31009, 3106 —
StAnz. 26/1997 S. 1860

690

Vorgriffweise Anwendung der durch das Reformgesetz geänderten Teilzeitregelungen

Die Landesregierung hat am 3. Juni 1997 den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit bekanntgegeben wird:

Im Vorgriff auf die vorgesehenen Änderungen der Teilzeit- und Beurlaubungsregelungen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter durch ein Siebtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften kann ab 1. Juli 1997 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach folgenden Maßgaben bewilligt werden:

1. Teilzeitbeschäftigung nach § 85 a HBG und § 7 b HRiG ist unabhängig vom Vorliegen arbeitsmarktbezogener Gründe und über die bisherige Höchstdauer von fünfzehn bzw. zwanzig Jahren hinaus möglich. Die übrigen Voraussetzungen der §§ 85 a HBG und 7 b HRiG sind zu beachten.
2. In den Fällen des § 85 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HBG und § 7 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HRiG ist Urlaub über die Höchstdauer von zwölf Jahren hinaus möglich, wenn es der oder dem Betroffenen nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

Wiesbaden, 12. Juni 1997 **Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**
I B 1 — 8 b 22 — 21.3.2
StAnz. 26/1997 S. 1864

691

Genehmigung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Hauswirtschaft (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft)

Auf Grund des § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das „Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz“ vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476, 1479) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 35), zuletzt geändert durch die fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 15. Januar 1996 (GVBl. I S. 10) und die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft) vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1199), genehmige ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales die nachstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Hauswirtschaft (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft).

Wiesbaden, 3. Juni 1997 **Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**
IV/LFN A 5 — 84 a 02.03 — 9297/97
StAnz. 26/1997 S. 1864

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Meisterprüfungen in der
Hauswirtschaft (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft)**

Auf Grund des § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 BBiG vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das „Arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz“ vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476, 1479) und auf Grund der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350) sowie der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über das Bestehen der Meisterprüfung in den Berufen der Landwirtschaft vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595) erlasse ich folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Hauswirtschaft (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft).

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Meisterprüfung errichtet die zuständige Behörde einen Prüfungsausschuß (§ 81 Abs. 1 BBiG).

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer dieser Stellen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 36 Satz 2 BBiG).

Die Bildung gemeinsamer Prüfungsausschüsse über die Landesgrenzen hinaus setzt die Zustimmung der zuständigen Behörde voraus.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sein (§§ 37 Abs. 2, 81 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Behörde für fünf Jahre berufen (§§ 37 Abs. 3, 81 Abs. 1 und 2 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden von den für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaft und den selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung vorgeschlagen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Behörde insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§§ 37 Abs. 3, Satz 4, 81 Abs. 1 und 2 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich zur Zeit nach den Richtlinien für die Entschädigung von ehrenamtlichen Ausschuß- und Kommissionsmitgliedern des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 28. Oktober 1994 (StAnz. S. 3533) richtet.

(9) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Ausschluß von der Mitwirkung

(1) Bei der Prüfung darf nicht mitwirken, wer

1. Arbeitgeber des Prüflings ist,
2. Geschäftsteilhaber, Vorgesetzter oder Mitarbeiter des Prüflings ist,

3. Angehöriger des Prüflings ist.

(2) Angehörige im Sinne des Absatz 1 Nr. 3 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch Annahme als Kind miteinander verbunden sind,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Die in den Nummern 2, 3 und 6 aufgeführten Personen und Angehörige auch dann, wenn die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht, die in Nr. 9 aufgeführten Personen sind Angehörige auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern sie weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Abnahme der Prüfung weder durch Stellvertreter noch durch einen anderen Ausschuß sichergestellt werden kann.

(4) Liegt ein Ausschußtatbestand nach Absatz 1 vor oder bestehen Zweifel, ob die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen. Der Ausschuß entscheidet über den Ausschuß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und sich im Falle des Ausschlusses an der weiteren Prüfung nicht mehr beteiligen.

(5) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Prüfertätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so entscheidet der Ausschuß über den Ausschuß. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken und sich im Falle des Ausschlusses an der weiteren Prüfung nicht mehr beteiligen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Behörde.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die mit der Durchführung der Prüfung verbundenen Termine setzt die zuständige Stelle im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß fest.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Termine mindestens zwei Monate vorher dem Prüfungsausschuß bekannt.

(3) Wird die Meisterprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind gleiche Prüfungstage anzusetzen. Die ordnungsgemäße Durchführbarkeit muß sichergestellt sein.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Meisterprüfung

- (1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der ländlichen Hauswirtschaft nachweist (§ 81 Abs. 3 BBiG).
- (2) In Ausnahmefällen kann der Meisterprüfungsausschuß von den Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise befreien (§ 81 Abs. 3 BBiG).

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber bei der zuständigen Stelle zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
- Nachweis einer Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf,
 - Nachweis über die anschließende praktische Tätigkeit in der ländlichen Hauswirtschaft,
 - gegebenenfalls Nachweis über den Besuch einer einschlägigen Fachschule oder von fachlichen Lehrgängen,
 - Lebenslauf (tabellarisch),
 - Erklärung, daß die Meisterprüfung in diesem Beruf noch nicht abgelegt oder wann und bei welcher Stelle diese Prüfung nicht bestanden wurde,
 - in Ausnahmefällen entsprechende Unterlagen (§ 8 Abs. 2).

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstermines und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.
- (4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung bzw. die Entscheidung nach Abs. 3 sind schriftlich zu begründen.

III. Abschnitt**Durchführung der Prüfung**

§ 11

Prüfungsgegenstand

Durch die Meisterprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die in den Anforderungen für die Meisterprüfung festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse beherrscht. Die Anforderungen in der Meisterprüfung nach den Rechtsverordnungen zu § 81 Abs. 4 BBiG sind zugrunde zu legen.

§ 12

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung in Prüfungsteile und in schriftliche, praktische und mündliche Prüfungen sowie die praktische Unterweisung Auszubildender richtet sich nach der „Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft) vom 10. Juli 1994 (BGBl. I S. 1199).

§ 13

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Anforderungen in der Meisterprüfung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt wurden, die entsprechend § 2 zusammengesetzt worden sind.
- (3) Die Belange Behinderter sind zu wahren.

§ 14

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der zuständigen Behörde, der zuständigen Stelle und des Berufsbildungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.

- (3) Die Zulassung von Gästen kann nur durch Beschluß des Prüfungsausschusses bei der zuständigen Stelle beantragt werden, wenn ein begründetes Interesse vorliegt. Von den Beratungen des Prüfungsausschusses sind die Gäste ausgeschlossen.

§ 15

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden oder seiner oder seines Vertreters vom Prüfungsausschuß abgenommen.
- (2) Macht es die Zahl der Prüfungsteilnehmer erforderlich, können Prüfungsstationen errichtet werden. Jede einzelne Station ist mit mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu besetzen.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung. Es muß dabei sichergestellt sein, daß die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

Ausweispflicht und Belehrung

Die an der Prüfung Teilnehmenden haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder der oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann die Aufsichtsführende oder der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres festgestellten Täuschungen.

§ 18

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (zum Beispiel im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welcher Weise versäumte Prüfungsleistungen nachzuholen sind.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

§ 19

Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 12 sowie die Gesamtleistung — unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Anforderungen in den jeweiligen Rechtsverordnungen zu § 81 Abs. 4 BBiG — sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= Note 2 = gut

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

= Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= Note 6 = ungenügend

(2) Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach Noten. Bei programmierten Prüfungen ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

(4) Die Beurteilungen der schriftlichen Arbeiten haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind spätestens bei der mündlichen Prüfung allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich zu machen.

§ 20

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den Teil „Haushaltsleistungen“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung und in der Prüfung gemäß § 4 Abs. 5 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung zu bilden; dabei hat die Note der praktischen Meisterarbeit das doppelte Gewicht. Für den Teil „Haushalts- und Unternehmensführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung gemäß § 5 Abs. 4 der Anforderungsverordnung und in der Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 der Anforderungsverordnung zu bilden. Für den Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ sind die Noten wie folgt zu bilden:

1. Im Falle der Durchführung der Prüfung gemäß § 6 Abs. 7 der Anforderungsverordnung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Leistungen in den in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der Anforderungsverordnung aufgeführten Inhalten und der Leistung in der praktisch durchzuführenden Unterweisung zu bilden. Die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in den in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Anforderungsverordnung aufgeführten Inhalten sind zu einer Note zusammenzufassen.

2. Im Falle der Durchführung der Prüfung gemäß § 6 Abs. 8 der Anforderungsverordnung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Leistung in der Unterweisung einschließlich der schriftlichen Planung und dem Prüfungsgespräch sowie der Bewertung der Leistung in der Prüfung der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der Anforderungsverordnung genannten Inhalte zu bilden. Dabei hat die Note für die Unterweisung das doppelte Gewicht.

(3) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile zu errechnen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen in den Prüfungen gemäß Abs. 2 mit „ungenügend“ oder mehr als eine dieser Leistungen mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

(5) Der Prüfungsausschuß teilt der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mit, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ist am letzten Prüfungstag eine von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

(6) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Teile und Prüfungsfächer in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 22 Abs. 2).

§ 21

Prüfungszeugnis und Meisterbrief

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Prüfungszeugnis gemäß nachstehender Anlage.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Zeugnis über die Meisterprüfung“
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers
- den Ausbildungsberuf
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile
- die Berufsbezeichnung
- das Datum des Bestehens
- die Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Beauftragten oder dem Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Außerdem wird der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Meisterbrief verliehen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 22

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Meisterprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Wird die Meisterprüfung wiederholt, so sind auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers bei der Bewertung die Teile und Prüfungsfächer der vorangegangenen Prüfung anzurechnen, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden waren.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 9 und 10) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Rechtsbehelfsbelehrung

Belastende Verwaltungsakte sind bei schriftlicher Bekanntgabe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung im Sinne von § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 24

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß eines Prüfungsteiles Auskunft über ihre oder seine Prüfungsleistungen zu geben und nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften nach § 15 Abs. 4 sind zehn Jahre bei der zuständigen Stelle aufzubewahren.

§ 25

Prüfungsgebühren

(1) Die an der Prüfung Teilnehmenden haben an die zuständige Stelle eine Gebühr entsprechend der von ihr getroffenen Gebührenregelung zu entrichten.

(2) Die Rückzahlung von Prüfungsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2).

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 18 Abs. 3 wird die Prüfungsgebühr nicht zurückgezahlt.

§ 26

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung ist durch das Hessische Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als oberste Landesbehörde nach § 41 BBiG genehmigt worden und tritt nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen nach § 81 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Oktober 1985 (StAnz. S. 1927) tritt außer Kraft

Kassel, 12. Juni 1997 **Hessisches Landesamt für
Regionalentwicklung und Landwirtschaft**
Der Präsident
gez. Dr. Vogtmann

692

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen (APOhArchID) vom 23. Mai 1997

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

II. Auswahl und Einstellung

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen

§ 3 Ausschreibung, Bewerbung

§ 4 Auswahl, Einstellung

III. Vorbereitungsdienst

1. ALLGEMEINES

§ 5 Ziel

§ 6 Dauer

§ 7 Ernennung, Dienstbezeichnung, Bezüge, Urlaub

§ 8 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter, Ausbildungsstellen

§ 9 Dienstaufsicht

§ 10 Bewertung der Leistungen

2. AUSBILDUNG

§ 11 Gliederung

§ 12 Praktische Ausbildung

§ 13 Befähigungsberichte, Note für die praktische Ausbildung

§ 14 Theoretische Ausbildung

3. ARCHIVARISCHE STAATSPRÜFUNG

§ 15 Zweck, Gliederung und Zeitpunkt

§ 16 Prüfungsausschuß

§ 17 Schriftliche Prüfung

§ 18 Bewertung der schriftlichen Arbeiten

§ 19 Mündliche Prüfung

§ 20 Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung

§ 21 Prüfungsniederschrift

§ 22 Prüfungszeugnis

§ 23 Versäumnis, Verhinderung, Rücktritt

§ 24 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

§ 25' Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Wiederholung der Prüfung

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27 Übergangsvorschriften

§ 28 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502, 1996 I S. 56) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Lande Hessen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Lande Hessen.

II. Auswahl und Einstellung

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für den höheren Archivdienst kann nur eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllt,
2. das Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder anderer geeigneter Fachgebiete an einer wissenschaftlichen

Hochschule mit einer Hochschul- oder Ersten Staatsprüfung abgeschlossen hat und

3. angemessene Kenntnisse der lateinischen und französischen Sprache nachweist,
4. höchstens fünfunddreißig Jahre alt ist. Bewerberinnen oder Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 1 Abs. 6 HLVO von ihrer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zu einem Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden (§ 17 Abs. 1 HLVO). Angestellte, die mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamtinnen und Beamten des höheren Archivdienstes wahrgenommen werden, sowie Schwerbehinderte können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden (§ 17 Abs. 2 HLVO).

§ 3

Ausschreibung, Bewerbung

- (1) Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst schreibt die für die Referendarinnen und Referendare des höheren Archivdienstes freien Stellen des Landes aus.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber reichen ihr Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei den staatlichen Ausbildungsbehörden, im übrigen bei der Einstellungsbehörde ein.
- (3) Der Bewerbung sind beizufügen:
 1. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf,
 2. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit,
 3. das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium,
 4. das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen, wenn diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind,
 5. das Zeugnis über eine das Studium abschließende Universitäts- oder Hochschulprüfung oder die Erste Staatsprüfung,
 6. etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers,
 7. die Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluß des Studiums.
Bewerberinnen oder Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, legen auf Anforderung ferner vor:
 8. eine Geburtsurkunde und gegebenenfalls eine Heiratsurkunde sowie gegebenenfalls Geburtsurkunden der Kinder
 9. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters,
 10. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
 11. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder den eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

§ 4

Auswahl, Einstellung

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung eines Bewerbungsgesprächs.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber wird vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst in den Landesdienst, im übrigen von der Einstellungsbehörde eingestellt.

III. Vorbereitungsdienst

1. ALLGEMEINES

§ 5

Ziel

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Archivreferendarin oder den Archivreferendar auf der Grundlage einer breiten wissenschaftlichen Ausbildung mit den Aufgaben des höheren Archivdienstes und den Arbeitsmethoden des Archivwesens in Theorie und Praxis vertraut zu machen und dadurch zu fachgerechter und selbständiger Tätigkeit im höheren Archivdienst zu befähigen. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis für kulturelle, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert und die Befähigung zu leitender Tätigkeit entwickelt werden.

§ 6

Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Findet die Archivarische Staatsprüfung nicht bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes statt, so dauert dieser bis zur Prüfung fort (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HLVO). Wird die Archivarische Staatsprüfung bereits während des Vorbereitungsdienstes abgelegt, so endet dieser dadurch nicht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 HLVO).

(2) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Archivreferendarin oder der Archivreferendar das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint. Erreicht die Archivreferendarin oder der Archivreferendar das Ausbildungsziel trotz der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht, so ist sie oder er aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen (§ 8 Abs. 3 HLVO).

(3) Auf den Vorbereitungsdienst kann die Hälfte einer förderlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 24 Abs. 2 HBG), jedoch nur bis zur halben Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Darüber hinaus kann die Zeit angerechnet werden, während der die Bewerberin oder der Bewerber im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die in der Regel nur von Beamtinnen oder Beamten des höheren Archivdienstes wahrgenommen werden (§ 8 Abs. 4 HLVO).

(4) Über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst und über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(5) Das Beamtenverhältnis endet

1. bei Bestehen der Archivarischen Staatsprüfung mit Ablegung der Prüfung, frühestens jedoch mit dem allgemein oder im Einzelfall festgelegten Ablauf des Vorbereitungsdienstes,
2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung mit Ablauf des Tages, an dem der Archivreferendarin oder dem Archivreferendar das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 HLVO).

§ 7

Ernennung, Dienstbezeichnung, Bezüge, Urlaub

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur „Archivreferendarin“ oder zum „Archivreferendar“ ernannt.

(2) Die Archivreferendarin oder der Archivreferendar erhält während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach § 59 ff. Bundesbesoldungsgesetz.

(3) Der Erholungsurlaub ist so zu nehmen, daß die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird (§ 3 a Urlaubsverordnung). Während der Ausbildung an der Archivschule in Marburg soll er in den Zeiten genommen werden, in denen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

§ 8

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörde ist das vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmte Staats-, Kommunal- oder sonstige öffentliche Archiv.

(2) Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter ist die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsbehörde oder eine von ihr oder von ihm bestellte Beamtin oder bestellter Beamter des höheren Archivdienstes. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter stellt für die Archivreferendarin oder den Archivreferendar einen Ausbildungsplan auf. Sie oder er lenkt und überwacht die Ausbildung.

(3) Ausbildungsstellen sind

1. die Ausbildungsbehörde,
2. die Archivschule Marburg,
3. von der Ausbildungsbehörde bestimmte Einrichtungen.

§ 9

Dienstaufsicht

(1) Die Ausbildungsbehörde übt die Dienstaufsicht über die Archivreferendarin oder den Archivreferendar aus. Sie kann einzelne Befugnisse auf die Archivschule Marburg oder andere Ausbildungsstellen übertragen.

(2) In ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit untersteht die Archivreferendarin oder der Archivreferendar den Weisungen der Ausbildungsstelle.

§ 10

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der Prüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

- 15 bis 14 Punkte — sehr gut (1) = für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
 13 bis 11 Punkte — gut (2) = für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
 10 bis 8 Punkte — befriedigend (3) = für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
 7 bis 5 Punkte — ausreichend (4) = für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
 4 bis 2 Punkte — mangelhaft (5) = für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
 1 bis 0 Punkte — ungenügend (6) = wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnittspunktzahlen werden unter Einbeziehung der ersten Dezimalstelle errechnet. Beträgt sie fünf und mehr, wird aufgerundet; bei vier und weniger wird abgerundet.

2. AUSBILDUNG

§ 11

Gliederung

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in eine vorwiegend praktische und eine vorwiegend theoretische Ausbildung von jeweils einem Jahr.

§ 12

Praktische Ausbildung

(1) Die Archivreferendarin oder der Archivreferendar wird in der Ausbildungsbehörde und den von ihr bestimmten Einrichtungen überwiegend praktisch ausgebildet. Die Ausbildung soll einen einmonatigen Lehrgang am Bundesarchiv sowie je ein mindestens einmonatiges Praktikum einschließen

1. in einer Behörde, für die die Ausbildungsbehörde zuständig ist,
2. in einem Archiv, das eine andere Struktur als die Ausbildungsbehörde hat.

(2) Während der praktischen Ausbildung soll die Archivreferendarin oder der Archivreferendar in die Aufgaben, die Betriebsorganisation, die Methoden und Arbeitsverfahren eines öffentlichen Archivs eingeführt werden. Durch Mitwirkung an den Aufgaben der Ausbildungsbehörde und der von ihr bestimmten Einrichtungen, in Übungen und Lehrgesprächen soll die Archivreferendarin oder der Archivreferendar praktische Fähigkeiten und Kenntnisse für die Wahrnehmung der Berufsaufgaben erwerben.

(3) Vornehmlich soll sich die praktische Ausbildung auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Aussonderung, Bewertung und Übernahme von Schriftgut,
2. Erschließung von Archivgut,
3. Schriftliche und mündliche Auskunfterteilung einschließlich Benutzersaalaufsicht,
4. Archivalische Quellenkunde unter besonderer Berücksichtigung latein- und französischsprachiger Texte,
5. Bestandserhaltung einschließlich Reprographie und Archivbau,
6. Öffentlichkeitsarbeit und Publikationstätigkeit,
7. Allgemeine Dienststellenverwaltung einschließlich Haushalts- und Personalwesen.

(4) Die Archivreferendarin oder der Archivreferendar hat während der praktischen Ausbildung an geeignetem Schriftgut einen Bewertungsvorschlag zu entwickeln und zu begründen (Abs. 3 Nr. 1) sowie einen geeigneten Archivbestand zu erschließen (Abs. 3 Nr. 2).

§ 13

Befähigungsberichte, Note für die praktische Ausbildung

(1) Die oder der für die Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde oder bei der von ihr beauftragten Einrichtung verantwortliche Ausbilderin oder Ausbilder erstattet über die Leistung und Eignung jeder Archivreferendarin und jedes Archivreferendars einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 1. Sie oder er bewertet darin die Leistung während des Ausbildungsabschnitts in einer Punktzahl und Note nach § 10. Der Befähigungsbericht muß erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht ist. Dauert die Ausbildung in einer Einrichtung weniger als vier Wochen, bestätigt die Ausbilderin oder der Ausbilder nur die Art und Dauer der Beschäftigung und gibt an, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde.

(2) Am Ende der praktischen Ausbildung stellt die Ausbildungsbehörde unter Verwendung des Musters 2 aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der Befähigungsberichte die Ausbildungsnote mit einer Punktzahl fest. Ist die Note der praktischen Ausbildung schlechter als „ausreichend“ (weniger als fünf Punkte), so ist die praktische Ausbildung zu verlängern.

§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Befähigungsberichte und die Note der praktischen Ausbildung sind der Archivreferendarin oder dem Archivreferendar zur Kenntnis zu geben und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Note der praktischen Ausbildung ist der Archivschule zu den Prüfungsakten zu übermitteln.

§ 14

Theoretische Ausbildung

(1) Die Archivreferendarin oder der Archivreferendar wird an der Archivschule Marburg überwiegend theoretisch ausgebildet. Dabei sind die Belange der verschiedenen Archivsparten in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der staatlichen, kommunalen und kirchlichen Archive, angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die theoretische Ausbildung soll sich vornehmlich auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Archivwissenschaft

Das Gebiet gliedert sich in folgende Bereiche:

- Strukturen und Institutionen des gegenwärtigen Archivwesens; Archivgeschichte;
- Archivische Erfassung, Strukturanalyse, Bewertung, Übernahme und Erschließung einschließlich Findmittelerstellung;
- Grundsätze und Methoden der Schriftgutverwaltung;
- Bestandserhaltung einschließlich Reprographie und Archivbau;
- Grundzüge der bibliothekarischen Erschließung und der dokumentarischen Informationsverarbeitung;

2. Hilfswissenschaften

Das Gebiet gliedert sich in folgende Bereiche:

- Historische Hilfswissenschaften des Mittelalters unter Einbeziehung lateinischer Texte;
- Historische Hilfswissenschaften der Neuzeit unter Einbeziehung französischsprachiger Texte;
- Besondere Historische Hilfswissenschaften, vor allem Sphragistik, Heraldik, Numismatik, Genealogie;

3. Geschichtswissenschaften

Unter quellenkundlichen und methodischen Gesichtspunkten ausgewählte und an Archivgut dargelegte Probleme der

- Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte;
- geschichtlichen Landeskunde sowie Landes- und Regionalgeschichte;
- Rechtsgeschichte sowie der
- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

4. Verwaltungswissenschaft

Das Gebiet gliedert sich in folgende Bereiche:

- Organisation und Aufbau der öffentlichen Verwaltung;
- Archivrecht im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsrechts;
- Aufbau- und Ablauforganisation von Archiven;
- Grundzüge des Haushalts- und Personalrechts.

Außerdem sollen archiv- und landeskundliche Studienfahrten stattfinden.

3. ARCHIVARISCHE STAATSPRÜFUNG

§ 15

Zweck, Gliederung und Zeitpunkt

(1) In der Prüfung ist festzustellen, ob die Archivreferendarin oder der Archivreferendar das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und damit die Befähigung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes besitzt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie soll sich unmittelbar an die theoretische Ausbildung in der Archivschule Marburg anschließen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der schriftlichen und mündlichen Prüfung und unterrichtet darüber die Ausbildungs- und Einstellungsbehörde. Sie oder er veranlaßt die Ladung der Archivreferendarin oder des Archivreferendars.

(4) Bei der Prüfung sind Schwerbehinderten die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen An-

forderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden (§ 6 Abs. 2 HLVO).

§ 16

Prüfungsausschuß

(1) Zur Abnahme der Prüfung wird bei der Archivschule Marburg ein Prüfungsausschuß errichtet. Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) der Leiterin oder dem Leiter der Archivschule Marburg als Vorsitzender oder Vorsitzendem
- b) zwei weiteren Mitgliedern des Lehrkörpers der Archivschule Marburg
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften, die Beamtin oder der Beamter des höheren Archivdienstes an einem Staatsarchiv oder einem Stadtarchiv im Lande Hessen sein muß.

Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Mitglieder des Prüfungsausschusses ihre Prüfungstätigkeit weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger berufen sind. Wiederberufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, mit dem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied während der Amtszeit aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit berufen.

(5) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften schlagen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied nach Abs. 1 Buchstabe c) vor. Die Mitglieder nehmen an den Prüfungen jeweils wechselnd teil.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig; bei Ausübung ihrer Tätigkeit sind sie verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt je eine fünfstündige Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen

1. Archivrecht im Rahmen des Allgemeinen Verwaltungsrechts,
2. Historische Hilfswissenschaften des Mittelalters (Behandlung eines lateinischsprachigen Schriftstückes nach aufgegebenen Gesichtspunkten),
3. Historische Hilfswissenschaften der Neuzeit (Behandlung eines deutschsprachigen Schriftstückes nach aufgegebenen Gesichtspunkten),
4. Historische Hilfswissenschaften des Mittelalters oder der Neuzeit (Behandlung eines deutschsprachigen Schriftstückes des Mittelalters oder französischsprachigen Schriftstückes der Neuzeit nach aufgegebenen Gesichtspunkten).

Die Wahl nach Nr. 4 trifft die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei Beginn der Prüfung.

(2) Das für das Gebiet oder den Bereich zuständige Mitglied des Lehrkörpers der Archivschule Marburg schlägt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses je zwei Prüfungsaufgaben vor. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft die endgültige Auswahl. Die Vorschläge sind geheimzuhalten.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind getrennt in versiegelten Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer geöffnet. Die zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben zugelassenen Hilfsmittel sind anzugeben oder in der Prü-

fung zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig.

(4) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führt das für das Gebiet oder den Bereich zuständige Mitglied des Lehrkörpers der Archivschule Marburg. Sie oder er kann sich im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes vertreten lassen. Die Aufsichtsführung soll sicherstellen, daß die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten. Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr etwaige besondere Vorkommnisse. Sie oder er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitung und der Abgabe sowie Unterbrechungszeiten und unterschreibt die Niederschrift.

§ 18

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von dem für das Fach zuständigen und von einem anderen von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Mitglied des Lehrkörpers unabhängig voneinander zu bewerten. Weichen die Punktzahlen um bis zu drei Punkte voneinander ab, wird aus ihnen das arithmetische Mittel gebildet. Liegt dieses in der Mitte zwischen zwei Punktzahlen, wird aufgerundet. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt ein von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Prüfungsausschusses Punktzahl und Note im Rahmen der vorliegenden Bewertung fest, soweit dieses nicht als Erst- oder Zweitkorrektorin oder -korrektor beteiligt war.

(2) Die Endnoten der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Ladung zu den mündlichen Prüfungen mitzuteilen. Auf Antrag wird von einer Bekanntgabe abgesehen.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Gebiete.

(2) Sie gliedert sich in je ein Prüfungsgespräch über Gegenstände aus den in § 14 Abs. 2 Nr. 1 sowie Nr. 3 genannten Gebieten, bei Nr. 3 mit Schwerpunkt in der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und bestimmt für jedes der Prüfungsgebiete eine Prüferin oder einen Prüfer aus den Mitgliedern des Lehrkörpers der Archivschule Marburg. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich durch ergänzende Fragen am Prüfungsgespräch beteiligen.

(4) Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern durchgeführt werden. Das Prüfungsgespräch soll für jede Prüfungsteilnehmerin oder jeden Prüfungsteilnehmer in der Regel für jedes geprüfte Gebiet 30 Minuten dauern.

(5) Die Prüfungsarbeiten, die Noten der schriftlichen Prüfung und die Noten der Gesamtbeurteilung der praktischen Ausbildung werden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Kenntnis gebracht.

(6) Der Prüfungsausschuß bewertet auf Vorschlag der jeweiligen Prüferin oder des jeweiligen Prüfers die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten mit einer Punktzahl und stellt daraus für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer unter Beachtung von § 10 Abs. 2 die Durchschnittspunktzahl und -note der mündlichen Prüfung fest.

(7) An der mündlichen Prüfung können Beauftragte des Direktors des Landespersonalamtes und der obersten Dienstbehörde der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers teilnehmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. An Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen nur dessen Mitglieder teil.

§ 20

Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlusnote.

(2) Die Abschlusnote wird unter Beachtung von § 10 Abs. 2 ermittelt, indem die Punktzahl der Note für die praktische Ausbildung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 mit 3, jeder schriftlichen Prüfungsarbeit mit 1 und jedes mündlichen Prüfungsgesprächs mit 1,5 multipliziert und die Summe durch 10 geteilt wird.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die nach Abs. 2 ermittelte Gesamtpunktzahl mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 5 Punkte) ergibt.

(4) Die Abschlusnote und die ihr zugrundeliegenden Noten und Punktzahlen werden der Archivreferendarin oder dem Archivreferendar nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben.

§ 21

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung;
 2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der an der Bewertung von Prüfungsarbeiten beteiligten Prüferinnen oder Prüfern und der sonstigen in der mündlichen Prüfung anwesenden Personen;
 3. die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und der Prüfungsteilnehmer;
 4. die Prüfungsgebiete;
 5. die in der Prüfung erzielten Noten und die ihnen zugrundeliegenden Punktzahlen;
 6. das Gesamtergebnis der Prüfung.
- (2) Die Prüfungsniederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Die Prüfungsarbeiten sind mindestens fünf Jahre, die Niederschriften 30 Jahre aufzubewahren.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach Anlage 3 aus. Eine Zweitausfertigung ist der Einstellungsbehörde der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers für die Personalakten zu übersenden.

(2) Mit Bestehen der Prüfung erwirbt die Archivreferendarin oder der Archivreferendar die Befähigung für den höheren Archivdienst. Sie oder er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessorin des Archivdienstes“ oder „Assessor des Archivdienstes“ zu führen, sobald ihr oder ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

(3) Die Archivreferendarin oder der Archivreferendar, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsausschuß einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 23

Versäumnis, Verhinderung, Rücktritt

(1) Fertigt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aus einem von ihr oder von ihm zu vertretenden Grund eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht an, so ist die Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Bleibt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer der mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund fern oder bricht sie ohne wichtigen Grund ab, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden.

(2) Ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder aus sonstigen von ihr oder von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches — auf Verlangen ein amtsärztliches — Zeugnis vorzulegen.

(3) Eine aus einem von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretenden Grund abgebrochene oder nicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeit ist an einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

(4) Eine aus einem von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretenden Grund abgebrochene oder nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen.

§ 24

Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen von Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern hat die oder der Aufsichtführende festzustellen, zu unterbinden und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die oder der Aufsichtführende die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs und einer Störung des Prüfungsablaufs entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann — je nach der Schwere des Verstoßes — die Prüfung für nicht bestanden erklären oder die Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Prüfungsausschuß innerhalb von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist das Prüfungszeugnis zurückzufordern.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung ihre oder seine Prüfungsakten unter Aufsicht in der Geschäftsstelle der Archivschule Marburg einzusehen.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung darf frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HLVO).

(2) Die oberste Dienstbehörde der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung.

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

Übergangsvorschriften

Für Archivreferendarinnen und Archivreferendare, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits im Vorbereitungsdienst befinden sowie für Archivreferendarinnen und Archivreferendare, die an dem darauf folgenden Lehrgang der Archivschule Marburg teilnehmen, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. März 1987 (ABl. S. 377 und StAnz. S. 1223), geändert am 15. März 1989 (ABl. S. 306 und StAnz. S. 953) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 23. Mai 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
K II 4.1 — 450/81 — 625
gez. Dr. Hohmann-Dennhardt
Staatsministerin

StAnz. 26/1868 S. 1868

Anlage 1

(zu § 13 Abs. 1 Satz 1 APOhArchID)

Befähigungsbericht

über die Archivreferendarin oder den Archivreferendar:

Ausbildungsstelle:

Ausbilderin oder Ausbilder:

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen:

1. MITARBEIT

(Ausbildungsinteresse, Selbständigkeit, Zusammenarbeit bei der Erledigung von Einzelaufgaben, in der Beratung und in Besprechungen mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder; Durch-

setzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. LEISTUNGEN

Zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung der schriftlichen Leistungen:

der mündlichen Leistungen:

der Beteiligung an der praktischen Arbeit der Ausbilderin oder des Ausbilders:

3. FACHKENNTNISSE:

(archivfachliche Kenntnisse, Verwaltungskennntnisse, besondere Kenntnisse in archivischen Teilbereichen; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. PRAKTISCHE FÄHIGKEITEN:

(z. B. bei der Umsetzung von Fachkenntnissen in praktische Arbeiten, beim Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Leistungsvermögen usw.)

5. Kennenlernen und Verständnis der sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen der Tätigkeit von Archivarinnen und Archivaren (z. B. beim Umgang mit Behörden und Benutzern, bei Benutzungsanträgen)

6. Sonstige Bemerkungen:

7. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht? (wenn nicht, Angabe der Gründe, Hinweise auf Kenntnislücken)

8. Gesamtwürdigung und Punktzahl und Note nach § 13 Abs. 1 Satz 2 APOhArchID

Ort und Datum

Unterschrift der Ausbilderin
oder des Ausbilders

1. Abschrift des Befähigungsberichtes gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 APOhArchID zur Kenntnis gegeben und besprochen
am
2. Abschrift des Zeugnisses gemäß § 13 Abs. 1 APOhArchID an die Ausbildungsbehörde übersandt am:

Punktzahlen und Noten nach § 10 Abs. 1 APOhArchID

15—14 Punkte: sehr gut (1)

13—11 Punkte: gut (2)

10— 8 Punkte: befriedigend (3)

7— 5 Punkte: ausreichend (4)

4— 2 Punkte: mangelhaft (5)

1— 0 Punkte: ungenügend (6)

Anlage 2
(zu § 13 Abs. 2 APOhArchID)

Feststellung der Ausbildungsnote

Ausbildungsbehörde: _____

Bewertung der praktischen Ausbildung:
für die Archivreferendarin
oder den Archivreferendar: _____

Ausbildungszeit (von/bis): _____

Dienstversäumnisse durch Krankheit: _____

1. Zusammenfassende Bewertung von Leistung und Fähigkeit der Archivreferendarin oder des Archivreferendars. Hierbei auch Bemerkungen zur Leistung und Person der Archivreferendarin oder des Archivreferendars (besondere Interessen, Neigungen und Fähigkeiten, Umgang mit Mitarbeitern und Benutzern, universelle oder beschränkte Einsatzfähigkeit sowie Bereitswilligkeit zur Übernahme unterschiedlicher Aufgaben etc.).

2. Ist das Ausbildungsziel der praktischen Ausbildung erreicht? (Wenn nicht, Angabe der Gründe, Hinweise auf Kenntnislücken)

3. Gesamtergebnis:

Punktzahl: _____

Note: _____

Kenntnis genommen:

Ort: _____ Ort: _____

Datum: _____ Datum: _____

Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter:	Archivreferendarin oder Archivreferendar:
_____	_____

Punktzahlen und Noten nach § 10 Abs. 1 APOhArchID

- 15—14 Punkte: sehr gut (1)
- 13—11 Punkte: gut (2)
- 10— 8 Punkte: befriedigend (3)
- 7— 5 Punkte: ausreichend (4)
- 4— 2 Punkte: mangelhaft (5)
- 1— 0 Punkte: ungenügend (6)

Anlage 3
(zu § 22 Abs. 1 Satz 1 APOhArchID)

**Zeugnis
über die archivarische Staatsprüfung**

Frau/Herr _____ geb. am _____

in _____ erhielt eine _____ monatige praktische

Ausbildung am _____ Archiv in _____
und besuchte die Archivschule — Institut für Archivwissenschaft
— Marburg

vom _____ bis _____

Sie/Er hat die archivarische Staatsprüfung vor dem Prüfungsausschuß für den höheren Archivdienst am _____ mit der Gesamtnote _____ (____ Punkte) bestanden.

Frau/Herr _____ hat die Berechtigung, den Titel „Assessorin/Assessor des Archivdienstes“ zu führen.

Marburg a. d. Lahn, den _____ 19____

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Gesamtergebnis:

15—14 Punkte = sehr gut, 13—11 Punkte = gut,
10—8 Punkte = befriedigend, 7—5 Punkte = ausreichend

693

Genehmigung der Zuordnung des Instituts für Arbeitswissenschaft zum Fachbereich 15 — Maschinenbau

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich mit Erlaß vom 6. Juni 1997 die Zuordnung des Instituts für Arbeitswissenschaft zum Fachbereich 15 — Maschinenbau der Gesamthochschule Kassel genehmigt.
Der Erlaß wird hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 6. Juni 1997

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 3.1 — 470/283 — 6

StAnz. 26/1997 S. 1873

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Zuordnung des Instituts für Arbeitswissenschaft (bisher Fachbereich 02 — Berufspädagogik, Polytechnik, Arbeitswissenschaft) zum Fachbereich 15 — Maschinenbau gemäß dem Beschluß des Ständigen Ausschusses II vom 21. November 1996.

Dem Institut für Arbeitswissenschaft sind die Professuren
— Arbeitswissenschaft (Prof. Dr. Frieling)
— Arbeitswissenschaft (Prof. Dr.-Ing. Martin)
— Fachgebiet Polytechnik, Arbeitslehre, Arbeitsgebiet Technik-anthropologie (Prof. Dr. Fieblinger)
zugeordnet.

Gleichzeitig wechselt die Fachbereichszugehörigkeit der o. g. Professoren vom Fachbereich 02 zum Fachbereich 15 — Maschinenbau.

694

Änderung der Bezeichnung des Fachbereichs 02 der Gesamthochschule Kassel

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich mit Erlaß vom 6. Juni 1997 die Änderung der Bezeichnung des Fachbereichs 02 — Berufspädagogik, Polytechnik, Arbeitswissenschaft der Gesamthochschule Kassel genehmigt.

Der Erlaß wird hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 6. Juni 1997

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H I 3.1 — 470/202 — 17

StAnz. 26/1997 S. 1873

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Änderung der Bezeichnung des Fachbereichs 02 — Berufspädagogik, Polytechnik, Arbeitswissenschaft entsprechend dem Beschluß des Ständigen Ausschusses II vom 21. November 1996.

Der Fachbereich 02 führt die Bezeichnung
„Berufspädagogik, Arbeitslehre, Technische Elementarbildung“.

695

Gemeinsame Promotionsordnung der Gesamthochschule Kassel;

hier: Fachspezifischer Anhang für das Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik vom 26. Juni 1996 zu §§ 17 bis 19 der Gemeinsamen Promotionsordnung

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich den Fachspezifischen Anhang für das Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik vom 26. Juni 1996 zu §§ 17 bis 19 der Gemeinsamen Promotionsordnung.

Wiesbaden, 20. Mai 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 3.1 — 470/2003 — 48

StAnz. 26/1997 S. 1874

§ 1

Ergänzungs- und Vertiefungsstudium nach §§ 17 und 19 GPromO

(1) Im Ergänzungs- und Vertiefungsstudium soll der Bewerber / die Bewerberin die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand / Doktorandin (Dr. phil.) in einem der an der Gesamthochschule Kassel vertretenen Fachgebiete der Evangelischen Theologie erwerben.

(2) Bei der Abstimmung über die Inhalte des Studiums nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GPromO wird unter Berücksichtigung der nachgewiesenen früheren Studienleistungen ein individueller Studienplan festgelegt, der Mindestanforderungen über die Dauer des Studiums sowie die zu studierenden Fachgebiete (vgl. § 2) enthält. Über den Studienplan entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachgruppe, der in Absprache mit dem Bewerber oder der Bewerberin erarbeitet wird.

(3) Zur Zusatzprüfung nach §§ 17 und 19 GPromO kann nur zugelassen werden, wer ein dem Studienplan entsprechendes Studium nachweist.

(4) Bei der Festlegung des individuellen Studienplans können die Durchführung von theologischen bzw. religionspädagogischen Lehrveranstaltungen an einer wissenschaftlichen Hochschule sowie einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für pädagogische Mitarbeiter.

§ 2

Zusatzprüfung nach §§ 17 bis 19 GPromO

(1) Die Zusatzprüfung bezieht sich auf folgende Fachgebiete

1. Biblische Theologie — Altes Testament / Neues Testament
2. Systematische Theologie
3. Historische Theologie
4. Religionspädagogik

(2) Die Prüfung umfaßt alle vier Fachgebiete, wobei innerhalb der Fachgebiete Schwerpunkte gesetzt werden können. Die Klausur kann sich entweder auf ein Fachgebiet oder eine übergreifende Fragestellung beziehen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. Mai 1997

Der Dekan
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft,
Humanwissenschaften
gez. Prof. Dr. H. Heinemann

696

Ordnung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Gesamthochschule Kassel vom 26. Juni 1996;

hier: Befristete Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Ordnung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien vom 26. Juni 1996 in der Fassung des Vorlageberichts vom 28. April 1997.

Wegen fehlender Erfahrungen über notwendige Bestandteile der Zwischenprüfung im Lehramt ist die Genehmigung befristet auf einen Zeitraum von drei Jahren.

Ich bitte, rechtzeitig zum Fristende (30. Mai 2000) über damit gemachte Erfahrungen zu berichten.

Wiesbaden, 15. Mai 1997 Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 3.1 — 470/219 (41) — 13

StAnz. 26/1997 S. 1874

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

Studierende der Universität Gesamthochschule Kassel, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien anstreben und das Unterrichtsfach Biologie studieren, müssen nach dem Grundstudium eine Zwischenprüfung ablegen. Diese soll den Nachweis erbringen, daß der Kandidat oder die Kandidatin sich die für das Hauptstudium erforderlichen grundlegenden Kenntnisse im Fach Biologie angeeignet hat. Sie soll dem Studierenden bzw. der Studierenden über seinen bzw. ihren Leistungsstand sowie über das Anforderungsniveau orientieren. Die Zwischenprüfung ist eine Grundlage für eine ca. einstündige Beratung des Studierenden oder der Studierenden im Hinblick auf das Hauptstudium.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Der Zwischenprüfungsausschuß besteht aus drei Professoren bzw. Professorinnen für Biologie an der Universität Gesamthochschule Kassel, einem wissenschaftlichen Bediensteten oder einer wissenschaftlichen Bediensteten für Biologie und einem Studierenden oder einer Studierenden der Biologie an der Universität Gesamthochschule Kassel, der bzw. die die Zwischenprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in Biologie bestanden haben muß. Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen Professor oder Professorin sein.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereich Biologie/Chemie in Gruppenwahl gewählt. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuß gewählt. Die Amtszeit des oder der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von dem oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Dem Zwischenprüfungsausschuß obliegt die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sofern nach dieser Ordnung Aufgaben des Zwischenprüfungsausschusses dem oder der Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin der Prüfungsausschuß.

(5) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Zwischenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen, anwesend sind.

§ 3

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerin

(1) Der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Wird eine Teilprüfung von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen (§ 8 Abs. 4), so beruft der oder die Vorsitzende einen Prüfer oder eine Prüferin für die Leitung der Prüfung. Wünsche der Kandidaten und Kandidatinnen sollen, soweit es der Zweck der Prüfung zuläßt, berücksichtigt werden.

(2) Bestellt werden können gemäß Abs. 1 alle Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen, wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen des Fachbereichs Biologie/Chemie, soweit sie das Prüfungsfach selbstständig in der Lehre vertreten (§ 55 Abs. 4 Satz 1 HHG).

(3) Habilitierte, Lehrbeauftragte und Akademische Räte und Rätinnen mit Lehraufgaben können bestellt werden, sofern sie Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium abhalten. Im übrigen gilt § 55 Abs. 4 Satz 2 HHG.

(4) Beisitzer und Beisitzerinnen können alle Mitglieder des Fachbereichs sein, die ein entsprechendes Fachstudium abgeschlossen haben.

(5) Mindestens die Hälfte aller Prüfer und Prüferinnen eines Kandidaten oder einer Kandidatin müssen Professor oder Professorin sein.

(6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten und Kandidatinnen die Namen der Prüfer und Prüferinnen mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(7) Die Prüfer und Prüferinnen, die Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II.

Zwischenprüfung

§ 4

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung sollte möglichst am Ende des vierten, spätestens jedoch nach Ende des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Zwischenprüfung kann vor Ablauf der Regelstudienzeit von vier Semestern abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

(3) Die zeitliche Organisation der Zwischenprüfung regelt der Prüfungsausschuß. Er kann diese Aufgabe dem oder der Vorsitzenden übertragen.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt;
2. drei Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistungen vorlegt, und zwar in
 - Pflanzenbestimmungskurs, mit Exkursionen
 - Tierbestimmungskurs, mit Exkursionen
 - Schulexperimente zur Menschenkunde

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin soll in dem der Prüfung vorausgehenden Semester des Studiums an der Universität Gesamthochschule Kassel immatrikuliert gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung wird in der Regel vor Ablauf des vierten Fachsemesters schriftlich an den Zwischenprüfungsausschuß gestellt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind hinzuzufügen:

1. Die beiden Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Satz 1.
2. Ein in deutscher Sprache abgefaßter kurzer Lebenslauf, der über Geburtsdatum, Geburtsort, ständigen Wohnsitz und Bildungsgang Aufschluß gibt.
3. Das Studienbuch und eine gesonderte tabellarische Zusammenstellung der belegten Fachveranstaltungen.
4. Gegebenenfalls eine Stellungnahme über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 5.
5. Eine Erklärung, ob bereits ein erfolgloser Versuch zur Ablegung einer Zwischenprüfung in Biologie unternommen worden ist oder ob sich der Kandidat oder die Kandidatin in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
6. Gegebenenfalls Vorschläge von Prüfern und Prüferinnen.

(3) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Unterlagen zu Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 (ohne die tabellarische Zusammenstellung) und 5 werden nach Abschluß der Zwischenprüfung zurückgegeben.

(5) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses über die Zulassung zur Zwischenprüfung. Er oder sie legt die Prüfungstermine auf Vorschlag der Prüfer und Prüferinnen fest und macht sie bekannt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig oder

2. § 5 Abs. 1 nicht erfüllt ist oder

3. eine Zwischenprüfung in Biologie endgültig nicht bestanden ist (siehe § 10 Abs. 4).

Die Zulassung kann vorläufig versagt werden, wenn sich der oder die Studierende in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Fachlich einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

(2) Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen können auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses auf Grund einer Stellungnahme eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin ganz oder teilweise als Erfüllung von Anforderungen anerkannt werden. Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Studienzeiten und Studienabschlüsse an Hochschulen der ehemaligen DDR werden im Rahmen der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz anerkannt.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses nach Anhörung des oder der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel.

§ 8

Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen in

1. Grundlagen der Biochemie oder der Genetik,
2. Grundlagen der Pflanzenphysiologie oder der Tierphysiologie.

(2) Die Teilprüfungen dauern mindestens 20, höchstens 30 Minuten. An jede der beiden Teilprüfungen schließt sich ein Beratungsgespräch an, in dem insbesondere der Leistungsstand, die individuelle Schwerpunktsetzung sowie die Perspektiven für das Hauptstudium erörtert werden sollen.

(3) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Bei Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, Erkrankung des Kandidaten oder der Kandidatin oder aus anderen triftigen Gründen kann der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses Ausnahmen hiervon zulassen.

(4) Jede Teilprüfung wird entweder von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin als Einzelprüfung abgenommen.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Teilprüfung entscheidet der Prüfungsleiter bzw. die Prüfungsleiterin nach Beratung mit dem anderen Prüfer bzw. der anderen Prüferin oder mit dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin.

(6) Über den Ablauf der Prüfung wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis enthält. Das Protokoll ist von Prüfern und Prüferinnen sowie gegebenenfalls dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(7) Das Ergebnis der Teilprüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen.

(8) Studierende, die im selben Teilstudiengang mindestens drei Semester studiert haben, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen gemäß § 9 Abs. 4 HUG zugelassen werden, sofern der Kandidat oder die Kandidatin und die Prüfer bzw. Prüferinnen ihr Einverständnis gegeben haben. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sowie für das Beratungsgespräch gemäß Abs. 2. Wird der ordnungsgemäße Verlauf einer Prüfung gestört, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(9) Macht der Kandidat bzw. die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er bzw. sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise

in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der bzw. die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9

Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die beiden Teilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin werden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 und 6 benotet.

(2) Bei Benotung sind die Leistungen in jeder Teilprüfung mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Notenziffern können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7 und 5,3 dürfen nicht vergeben werden.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit „bestanden“ bewertet wurden oder die Note in jeder Teilprüfung mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) lautet.

(4) Ist die Zwischenprüfung in nur einer Teilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann diese Teilprüfung einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach vier Wochen und spätestens nach sechs Monaten (Nachholprüfung).

(5) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn in zwei Teilprüfungen oder in der Nachholprüfung ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt worden ist.

(6) Ist die Zwischenprüfung bei Benotung gemäß Abs. 2 bis 4 bestanden, so errechnet der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die Gesamtnote. Sie wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Teilprüfung wie folgt gerundet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Bei der Rundung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; die übrigen Stellen fallen ohne Rundung weg. Im Falle einer Nachholprüfung gemäß Abs. 4 wird zur Berechnung der Gesamtnote das in der Nachholprüfung erzielte Ergebnis verwendet.

§ 10

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung (§ 9 Abs. 5) kann in den Teilprüfungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet wurden, maximal zweimal wiederholt werden. Wurde gemäß § 9 Abs. 4 eine Nachholprüfung durchgeführt, ist eine zweite Wiederholungsprüfung ausgeschlossen.

(2) Zwischen dem erfolglosen Abschluß der Erstprüfung und der Meldung zur Wiederholungsprüfung dürfen höchstens sechs Monate liegen, andernfalls gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. Bei triftigen Gründen kann der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses Ausnahmen hiervon gestatten.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird; andernfalls ist sie nicht bestanden. Eine Nachholprüfung nach § 9 Abs. 4 ist ausgeschlossen.

(4) Wer die zweite Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Zwischenprüfung in Biologie endgültig nicht bestanden. Im Falle von Abs. 1 Satz 2 gilt das bereits, wenn die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.

§ 11

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, gilt die entsprechende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses unver-

züglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, so ist die entsprechende Teilprüfung nicht bestanden.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Wer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, daß diese Entscheidung von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses überprüft wird.

(6) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 12

Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung stellt der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem im Anhang gegebenen Muster aus, in dem die Noten in den einzelnen Teilprüfungen und die Gesamtnote aufgeführt sind.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III.

Schlußbestimmungen

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu stellen. Dieser bzw. diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 14

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der bzw. die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die Zwischenprüfung nachträglich für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien im oder nach dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie. Der Senat hat zugestimmt. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

Kassel, 26. Mai 1997

Der Dekan
des Fachbereichs Biologie/Chemie
gez. Prof. Dr. H. Frauenrath

UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE KASSEL

FACHBEREICH BIOLOGIE, CHEMIE

ZEUGNIS

ÜBER

DIE ZWISCHENPRÜFUNG IM TEILSTUDIENGANG

BIOLOGIE

FÜR DAS LEHRAMT AN GYMNASIEN

geboren am: _____

hat die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien bestanden.

Kassel, den _____

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

697

Ordnung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Gymnasien der Gesamthochschule Kassel vom 15. Mai 1996;

hier: Befristete Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Ordnung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Gymnasien der Gesamthochschule Kassel vom 15. Mai 1996.

Wegen fehlender Erfahrungen über notwendige Bestandteile der Zwischenprüfung im Lehramt ist die Genehmigung befristet auf einen Zeitraum von drei Jahren.

Ich bitte, rechtzeitig zum Fristende (30. Mai 2000) über damit gemachte Erfahrungen zu berichten.

Wiesbaden, 20. Mai 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 3.1 — 470/205(5) — 6

St.Anz. 26/1997 S. 1877

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

Studierende der Universität Gesamthochschule Kassel, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien anstreben und das Unterrichtsfach Geschichte studieren, müssen nach dem Grundstudium eine Zwischenprüfung ablegen. Diese soll den Nachweis erbringen, daß der Kandidat oder die Kandidatin sich die für das Hauptstudium erforderlichen grundlegenden Kenntnisse im Fach Geschichte angeeignet hat. Sie soll dem Studierenden bzw. der Studierenden über seinen bzw. ihren Leistungsstand sowie über das Anforderungsniveau orientieren. Die Zwischenprüfung ist eine Grundlage für eine ca. einstündige Beratung des Studierenden oder der Studierenden im Hinblick auf das Hauptstudium.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Der Zwischenprüfungsausschuß besteht aus drei Professoren bzw. Professorinnen für Geschichte an der Universität Gesamthochschule Kassel, einem wissenschaftlichen Bediensteten oder

einer wissenschaftlichen Bediensteten für Geschichte und einem Studierenden oder einer Studierenden der Geschichte an der Universität Gesamthochschule Kassel, der bzw. die die Zwischenprüfung in Geschichte bestanden haben muß. Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen Professor oder Professorin sein.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften in Gruppenwahl gewählt. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuß gewählt. Die Amtszeit des oder der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von dem oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Dem Zwischenprüfungsausschuß obliegt die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sofern nach dieser Ordnung Aufgaben des Zwischenprüfungsausschusses dem oder der Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin der Prüfungsausschuß.

(5) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Zwischenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen, anwesend sind.

§ 3

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerin

(1) Der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Wird eine Teilprüfung von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen (§ 8 Abs. 4), so beruft der oder die Vorsitzende einen Prüfer oder eine Prüferin für die Leitung der Prüfung. Wünsche der Kandidaten und Kandidatinnen sollen, soweit es der Zweck der Prüfung zuläßt, berücksichtigt werden.

(2) Bestellt werden können gemäß Abs. 1 alle Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen, wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, soweit sie das Prüfungsfach selbständig in der Lehre vertreten (§ 55 Abs. 4 Satz 1 HHG).

(3) Habilitierte, Lehrbeauftragte und Akademische Räte und Rätinnen mit Lehraufgaben können bestellt werden, sofern sie Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium abhalten. Im übrigen gilt § 55 Abs. 4 Satz 2 HHG.

(4) Beisitzer und Beisitzerinnen können alle Mitglieder des Fachbereichs sein, die ein entsprechendes Fachstudium abgeschlossen haben.

(5) Mindestens die Hälfte aller Prüfer und Prüferinnen eines Kandidaten oder einer Kandidatin müssen Professor oder Professorin sein.

(6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten und Kandidatinnen die Namen der Prüfer und Prüferinnen mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(7) Die Prüfer und Prüferinnen, die Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II.

Zwischenprüfung

§ 4

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung sollte möglichst am Ende des vierten, spätestens jedoch nach Ende des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Zwischenprüfung kann vor Ablauf der Regelstudienzeit von vier Semestern abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

(3) Die zeitliche Organisation der Zwischenprüfung regelt der Prüfungsausschuß. Er kann diese Aufgabe dem oder der Vorsitzenden übertragen.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechts-

vorschrift oder vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt;

2. drei Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistungen vorlegt, und zwar in
 - Alter oder mittelalterlicher Geschichte
 - Neuerer Geschichte (Frühe Neuzeit, Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts)
 - Didaktik der Geschichte

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin soll in dem der Prüfung vorangehenden Semester des Studiums an der Universität Gesamthochschule Kassel immatrikuliert gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung wird in der Regel vor Ablauf des vierten Fachsemesters schriftlich an den Zwischenprüfungsausschuß gestellt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind hinzuzufügen:

1. Die beiden Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Satz 1.
2. Das Studienbuch und eine gesonderte tabellarische Zusammenstellung der belegten Fachveranstaltungen.
3. Gegebenenfalls eine Stellungnahme über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 5.
4. Eine Erklärung, ob bereits ein erfolgloser Versuch zur Ablegung einer Zwischenprüfung in Geschichte unternommen worden ist oder ob sich der Kandidat oder die Kandidatin in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
5. Gegebenenfalls Vorschläge von Prüfern und Prüferinnen.

(3) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Unterlagen zu Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 (ohne die tabellarische Zusammenstellung) und 4 werden nach Abschluß der Zwischenprüfung zurückgegeben.

(5) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses über die Zulassung zur Zwischenprüfung. Er oder sie legt die Prüfungstermine auf Vorschlag der Prüfer und Prüferinnen fest und macht sie bekannt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig oder
2. § 5 Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
3. eine Zwischenprüfung in Geschichte endgültig nicht bestanden ist.

Die Zulassung kann vorläufig versagt werden, wenn sich der oder die Studierende in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder aus anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt.

(2) An ausländischen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses auf Grund einer Stellungnahme eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin ganz oder teilweise als Erfüllung von Anforderungen anerkannt werden. Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Studienzeiten und Studienabschlüsse an Hochschulen der ehemaligen DDR werden im Rahmen der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz anerkannt.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Zwischenprü-

fungsausschusses nach Anhörung des oder der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel.

§ 8

Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen in

1. Alter oder mittelalterlicher Geschichte
2. Neuerer Geschichte (Frühe Neuzeit, Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts).

(2) Die Teilprüfungen dauern mindestens 20, höchstens 30 Minuten. An jede der beiden Teilprüfungen schließt sich ein Beratungsgespräch an, in dem insbesondere der Leistungsstand, die individuelle Schwerpunktsetzung sowie die Perspektiven für das Hauptstudium erörtert werden sollen.

(3) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Bei Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, Erkrankung des Kandidaten oder der Kandidatin oder aus anderen triftigen Gründen kann der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses Ausnahmen hiervon zulassen.

(4) Jede Teilprüfung wird entweder von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin als Einzelprüfung abgenommen.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Teilprüfung entscheidet der Prüfungsleiter bzw. die Prüfungsleiterin nach Beratung mit dem anderen Prüfer bzw. der anderen Prüferin oder mit dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin.

(6) Über den Ablauf der Prüfung wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis enthält. Das Protokoll ist von den Prüfern und Prüferinnen sowie gegebenenfalls dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(7) Das Ergebnis der Teilprüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen.

(8) Studierende, die im selben Teilstudiengang mindestens drei Semester studiert haben, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen gemäß § 9 Abs. 4 HUG zugelassen werden, sofern der Kandidat oder die Kandidatin und die Prüfer bzw. Prüferinnen ihr Einverständnis gegeben haben. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sowie für das Beratungsgespräch gemäß Abs. 2. Wird der ordnungsgemäße Verlauf einer Prüfung gestört, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9

Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die beiden Teilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin werden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 und 6 benotet. Der Antrag ist bei Meldung zur Prüfung zu stellen.

(2) Bei Benotung sind die Leistungen in jeder Teilprüfung mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Notenziffern können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7 und 5,3 dürfen nicht vergeben werden.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit „bestanden“ bewertet wurden oder die Note in jeder Teilprüfung mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) lautet.

(4) Ist die Zwischenprüfung in nur einer Teilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann diese Teilprüfung einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach vier Wochen und spätestens nach sechs Monaten (Nachholprüfung).

(5) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn in zwei Teilprüfungen oder in der Nachholprüfung ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt worden ist.

(6) Ist die Zwischenprüfung bei Benotung gemäß Abs. 2 bis 4 bestanden, so errechnet der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die Gesamtnote. Sie wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Teilprüfung wie folgt gerundet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Bei der Rundung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; die übrigen Stellen fallen ohne Rundung weg. Im Falle einer Nachholprüfung gemäß Abs. 4 wird zur Berechnung der Gesamtnote das in der Nachholprüfung erzielte Ergebnis verwendet.

§ 10

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung (§ 9 Abs. 5) kann in den Teilprüfungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet wurden, wiederholt werden.

(2) Zwischen dem erfolglosen Abschluß der Erstprüfung und der Meldung zur Wiederholungsprüfung dürfen höchstens sechs Monate liegen, andernfalls gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Bei triftigen Gründen kann der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses Ausnahmen hiervon gestatten.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird; andernfalls ist sie nicht bestanden. Eine Nachholprüfung nach § 9 Abs. 4 ist ausgeschlossen.

(4) Wer die Wiederholungsprüfung oder im Falle von Satz 2 die zweite Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Zwischenprüfung in Geschichte endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zulässig, wenn keine Nachholprüfung gemäß § 9 Abs. 4 durchgeführt wurde.

§ 11

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, gilt die entsprechende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, so ist die entsprechende Teilprüfung nicht bestanden.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Wer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, daß diese Entscheidung von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses überprüft wird.

(6) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 12

Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung stellt der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem im Anhang gegebenen Muster aus, in dem gegebenenfalls die Noten in den einzelnen Teilprüfungen und die Gesamtnote aufgeführt sind.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III.

Schlußbestimmungen

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu stellen. Dieser bzw. diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 14

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der bzw. die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die Zwischenprüfung nachträglich für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Gymnasien im oder nach dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften. Der Senat hat zugestimmt. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

Kassel, 2. Juni 1997

Der Dekan
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
gez. Prof. Dr. Peter Müller

UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE KASSEL

FACHBEREICH GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Z E U G N I S

Ü B E R

DIE ZWISCHENPRÜFUNG IM TEILSTUDIENGANG

GESCHICHTE

FÜR DAS LEHRAMT AN GYMNASIEN

geboren am: _____

hat die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Geschichte für das Lehramt an Gymnasien bestanden.

Kassel, den

Der/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

698

Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Elektrotechnik der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Fernsehtechnik;

hier: Änderung vom 7. Mai 1996

Bezug: Prüfungsordnung vom 30. Mai 1989 (ABl. S. 771)

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 559), genehmige ich hiermit die vom Fachbereichsrat am 7. Mai 1996 beschlossene Änderung der o.a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 10. Juni 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 1.1 — 486/673 (4) — 1

StAnz. 26/1997 S. 1880

Artikel 1: Änderung

Die o.a. Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Ziffer 1.3.2 und 1.3.3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfaßt ein Grundstudium von zwei Semestern, das mit einer Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, ein fünfsemestriges Hauptstudium (3., 4., 6. und 7. Semester) einschließlich eines Berufspraktischen Semesters (5. Semester) sowie ein Prüfungssemester (8. Semester), in dem die Diplomarbeit angefertigt wird. Bis zur Meldung zum Praxissemester sind nachzuweisen:
 1. eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 13 Wochen, davon mindestens 8 Wochen Grundpraktikum vor Aufnahme des Studiums als Einschreibevoraussetzung,
 2. ein abgeschlossenes Grundstudium mit Diplom-Vorprüfung (1. und 2. Semester).“
2. Abschnitt I Ziffer 1.3.2 und 1.3.3 Absatz 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„2. eine berufspraktische Tätigkeit von 13 Wochen, davon 5 Wochen Fachpraktikum nach Aufnahme des Studiums.“
3. Ziffer 1.3.5 erhält folgende Fassung:
„Das Grundstudium schließt mit einer Diplom-Vorprüfung ab.“
4. In Anlage 1 wird das Wort „Grundstudium“ durch das Wort „Diplom-Vorprüfung“ ersetzt.
5. Nr. 4 der Anlage 4 erhält folgende Fassung:
„Das Berufspraktische Studiensemester (BPS) baut auf dem zweisemestrigen Grundstudium, dem fünföchigen Fachpraktikum und zwei Studiensemestern des Hauptstudiums auf. Die Meldung zum berufspraktischen Studiensemester erfolgt nach Erwerb des Diplom-Vorzeugnisses und erfolgreich abgeleistetem Fachpraktikum nach dem vierten Studiensemester in der vom zuständigen Praktikantenamt festgelegten Frist.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.

699

Studienordnung des Fachbereichs Energie- und Wärmetechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Energie- und Wärmetechnik vom 4. Dezember 1996

Nachstehend wird die Studienordnung des Fachbereichs Energie- und Wärmetechnik vom 4. Dezember 1996 bekanntgegeben.

Wiesbaden, 15. Mai 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 2.1 — 486/475 (2) — 1

StAnz. 26/1997 S. 1880

Der Fachbereich Energie- und Wärmetechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg gibt sich gemäß § 19 Abs. 3 FHG die nachfolgende Studienordnung für den Studiengang Energie- und Wärmetechnik.

§ 1

Studienziele

(1) Das Studium soll die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld in der Energie- und Wärmetechnik vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu ingenieurwissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigt sind.

(2) Das Studium zielt auf die Ausbildung zu Ingenieuren in drei Schwerpunkten ab (siehe Anlage 3):

- Energietechnik
- Versorgungstechnik
- Umwelttechnik.

§ 2

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Energie- und Wärmetechnik sind der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG sowie der Nachweis einer erfolgreich abgeleiteten berufspraktischen Tätigkeit. Näheres regelt § 9.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Das Studium gliedert sich in:

- Grundstudium (3 Semester)
- Hauptstudium (3 Semester)
- Diplomarbeit (1 Semester).

(2) Das Grundstudium schließt mit der studienbegleitenden Diplomvorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium endet mit der Diplomprüfung und diese mit der Abgabe der Diplomarbeit. Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung.

(4) Der Fachbereich ermöglicht mit dieser Studienordnung, daß sich die Studierenden nach 6 Semester zum zweiten Teil der Diplomprüfung (der Diplomarbeit) anmelden können.

§ 5

Studienprogramm

(1) Die Lehrveranstaltungen des Studienprogramms sind unterteilt in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

- a) Pflichtveranstaltungen (P) sind alle Lehrveranstaltungen, in denen von allen Studierenden eines Schwerpunktes Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden müssen.
- b) Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind alle Lehrveranstaltungen, in denen abhängig von der Wahl des Studienschwerpunktes Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden müssen.
- c) Wahlveranstaltungen (W) sind Lehrveranstaltungen, in denen nur Studienleistungen erbracht werden können. Es werden maximal zwei Wahlveranstaltungen anerkannt.
- d) Das Studienprogramm enthält mindestens zehn Semesterwochenstunden aus dem Veranstaltungskatalog des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften. Davon müssen mindestens vier Semesterwochenstunden Pflichtveranstaltungen sein.
- e) Die zusätzliche Teilnahme an Veranstaltungen bzw. die Erbringung von Studienleistungen aus dem sonstigen Lehrangebot der Fachbereiche der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist möglich (Zusatz- oder Ergänzungsfächer).

(2) Bei geringer Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf Durchführung der Lehrveranstaltungen von Wahl- und Wahlpflichtfächern. Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen können auch im Jahresbetrieb durchgeführt werden.

(3) Für das Grundstudium wird das in Anlage 1 dargestellte Studienprogramm angeboten.

(4) Die Anlage 2 enthält den Fächerkatalog des Hauptstudiums.

(5) Die Zuordnung der Fächer zu den Studienschwerpunkten des Hauptstudiums ergibt sich aus Anlage 3.

(6) Das Studienprogramm und der Fächerkatalog unterliegen der Fortschreibung im Sinne des § 19 Abs. 4 FHG.

§ 6

Formen der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können in folgenden Formen durchgeführt werden:

a) Vorlesungen

Vorlesungen dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen, Lehrmeinungen, Fakten und Methoden auf der Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse in Form des Vortrages durch die Lehrenden.

Die Gruppengröße ist in der Regel auf 60 Studierende begrenzt und sollte nicht wesentlich überschritten werden.

b) Seminare

In Seminaren werden die jeweiligen Lehrinhalte im Zusammenhang mit ihrem Anwendungsbereich durch enge Verbindung des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung zwischen Lehrenden und Studierenden und durch Referate und Vorträge, zum Beispiel anhand von praxisorientierten Aufgabenstellungen erarbeitet.

Die Gruppengröße ist in der Regel auf 35 Studierende begrenzt und sollte nicht wesentlich überschritten werden.

c) Übungen

Übungen stehen regelmäßig im direkten Zusammenhang mit Vorlesungen und dienen der Überprüfung und Vertiefung des Wissensstandes durch Anwendung der vermittelten theoretischen Grundlagen.

Die Gruppengröße ist in der Regel auf 20 Studierende begrenzt und sollte nicht wesentlich überschritten werden.

d) Laborpraktika

Im Laborpraktikum sollen unter der Leitung von Professorinnen/Professoren für konkrete Aufgabenstellungen in Gruppen- oder Einzelarbeit selbständig Lösungen erarbeitet werden.

Die Gruppengröße soll 15 Studierende nicht überschreiten. Sie richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Laborplätzen und den jeweiligen sicherheitstechnischen Anforderungen.

e) Studienarbeiten

Im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Lehrveranstaltungsformen können Projektarbeiten durchgeführt werden. Dadurch soll das bisher vorhandene Wissen auf eine komplexe, exemplarische Aufgabenstellung angewendet werden; dabei erarbeiten die Studierenden unter der Leitung von Professorinnen/Professoren jeweils Lösungen für eine Gesamtaufgabe oder Teilgebiete daraus.

f) Exkursionen

Ein- oder mehrtägige Exkursionen im Zusammenhang mit bestimmten Lehrveranstaltungen werden unter der Leitung der/des jeweiligen Professorin/Professors angeboten und dienen der anschaulichen Vertiefung fachspezifischer Lehrinhalte.

Die Festsetzung der Gruppengröße obliegt dem Exkursionsleiter/der Exkursionsleiterin und hängt grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalls ab.

§ 7

Organisation des Studien- und Lehrbetriebes

(1) Der Studienbetrieb wird vom Fachbereich so organisiert, daß ein an dem Studienprogramm gemäß § 5 ausgerichtetes Studium möglich ist. Eine Verpflichtung, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen, besteht nicht, es sei denn, für die besondere Art der Lehrveranstaltung (zum Beispiel Laborpraktika, Gruppenübungen) ist in der Prüfungsordnung die regelmäßige Anwesenheit vorgesehen.

(2) Zu einer Lehrveranstaltung können grundsätzlich nur so viele Studierende zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Die Anzahl der anzubietenden Plätze legt die Hochschulleitung im Vernehmen mit dem Fachbereich unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten fest.

§ 8

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise dienen der Eigen- und Fremdkontrolle der Studierenden. Sie sollen eine Orientierung über Studienfortschritt und persönlichen Leistungsstand ermöglichen.

(2) Die Leistungsnachweise gliedern sich in Prüfungs- und Studienleistungen. Die Form sowie die Voraussetzungen für ihre Erbringung und die Wiederholbarkeit der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen regelt die Prüfungsordnung.

§ 9

Praktikumsordnung

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil dieser Studienordnung. Sie regelt die berufspraktische Tätigkeit entsprechend der Praktikumsordnung (siehe Anlage 4).

§ 10

Studienfachberatung

Die Studienfachberatung obliegt dem Dekan, dem Studienfachberater und im weiteren Sinne auch allen übrigen Professoren des Fachbereiches. Die allgemeine Studienberatung wird darüber hinaus von der zentralen Studienberatung der Fachhochschule Gießen-Friedberg wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt zusammen mit der Praktikumsordnung am 1. März 1997 in Kraft. Die Praktikumsordnung des Fachbereiches Energie- und Wärmetechnik vom 8. Oktober 1976 (ABI. 1977 S. 122), zuletzt geändert am 2. Februar 1978 (ABI. S. 518), wird aufgehoben.

Studienprogramm des Grundstudiums

Anlage 1

Prüfungsleistungen:	SWS	SWS	SWS	SWS
	gesamt	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Mathematik	13	8 (6V + 2Ü)	5 (4V + 1Ü)	—
Mechanik	11	—	5 (4V + 1Ü)	6 (4V + 2Ü)
Techn. Thermodynamik	7	—	—	7 (5V + 2Ü)
Konstruktionselemente	9	—	3 (2V + 1Ü)	6 (4V + 2Ü)
zusätzlich:				
Physik oder	8	4 (3V + 1Ü)	4 (3V+1Ü)	—
Techn. Strömungslehre oder	4	—	—	4 (2V + 2Ü)
Werkstoffkunde	6	4 (2V + 2Ü)	2 (1V + 1P)	—
Studienleistungen:				
Chemie	8	4 (4V)	4 (2V+1Ü+1P)	—
Physik*	10	4 (3V + 1Ü)	6 (3V+2P+1Ü)	—
Konstruktionsgrundlagen	4	4 (2V + 2P)	—	—
Mech. Technologie	4	2 (2V)	2 (1V + 1P)	—
Werkstoffkunde*	6	4 (2V + 2Ü)	2 (1V + 1P)	—
SuK	6	2 (2V)	2 (2V)	2 (2V)
Datenverarbeitung	6	—	3 (2V + 1Ü)	3 (2V + 1Ü)
Techn. Strömungslehre*	4	—	—	4 (2V + 2Ü)

* entfällt als Studienleistungsfach, wenn als Prüfungsfach gewählt.
V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum

Anlage 2

Fächerkatalog des Hauptstudiums

Pflichtfächer	Semesterwochenstunden	Pflichtfächer	Semesterwochenstunden
Strömungsmaschinen	7 (6S + 1P)	Projektierung von Kraftwerksanlagen	4 (2S + 2P)
Grundlagen der Anlagenprojektierung	4 (4S)	Wärmeaustauscher	4 (2S + 2P)
Wärmeübertragung	4 (2S + 2Ü)	Projektierung von verfahrenstechn. Anlagen	4 (2S + 2P)
Meßtechnik	2 (2S)	Vakuumtechnik	4 (4S)
Steuer- und Regeltechnik I	4 (3S + 1P)	Fernwärmeversorgung	3 (3S)
Elektrotechnik	8 (6S + 2Ü)	Reinraumtechnik	2 (2S)
Betriebswirtschaftslehre und Arbeitsrecht (SuK)	4 (4S)	Entsorgung und Wiederaufbereitung	2 (2S)
Abgasreinigung	5 (4S + 1P)		104
Energiewandlung I	8 (6S + 2P)	Wahlfächer	
	46	Technische Betriebslehre	4 (4S)
Wahlpflichtfächer		Kolbenmaschinen	4 (4S)
Heiztechnik	10 (8S + 2P)	Reaktortechnik	4 (4S)
Klimatechnik	10 (8S + 2P)	Sonderwerkstoffe, Korrosion	2 (2S)
Kältetechnik	10 (8S + 2P)	Einführung in den Umweltschutz	2 (2S)
Thermische Verfahrenstechnik	8 (8S)	Gas- und Wasserversorgung	2 (2S)
Abfallverwertung und Brennstofftechnik	6 (6S)	Sonderprobleme der Gasreinigung (SS)	2 (2S)
Dampferzeuger	4 (4S)	Sonderprobleme der Wasserreinigung (WS)	2 (2S)
Dampf-, Gas- und Wasserturbinen	6 (6S)	Wärmephyiologie	2 (2S)
Energiewirtschaft	4 (4S)	Schadensanalyse und Qualitätssicherung	2 (2S)
Steuer- und Regeltechnik II	6 (5S + 1P)	Kernstrahlungsmesstechnik	2 (2S)
Abwasserreinigung	5 (4S + 1P)	Lärmschutz	2 (2S)
Energiewandlung II	4 (4S)	Bauphysik	2 (2S)
Integrierte Gebäudetechnik	4 (4S)	Physikal. Grundlagen der Kerntechnik	2 (2S)
Projektierung von gebäudetechnischen Anlagen	4 (2S + 2P)	S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum	34

Fächerzuordnung zu den Studienschwerpunkten im Hauptstudium

Anlage 3

Pflichtfächer (P)

Wahlpflichtfächer (WP)

— Für alle drei Studienschwerpunkte gleich —

Fächer	Energietechnik	Versorgungstechnik	Umwelttechnik
Heiztechnik		10	
Klimatechnik		10	
Kältetechnik	10	10	
Thermische Verfahrenstechnik	8		8
Abfallverwertung u. Brennstofftechnik	6		6
Dampferzeuger	4		4
Dampf-, Gas- und Wasserturbinen	6		
Energiewirtschaft	4	4	4
Steuer- und Regeltechnik	6	6	6
Abwasserreinigung	5		5
Energiewandlung II	4	4	4
Integrierte Gebäudetechnik		4	
Projektierung von gebäudetechn. Anlagen		4	
Projektierung von Kraftwerksanlagen	4		4
Wärmeaustauscher	4	4	4
Projektierung von verfahrenstechn. Anlagen	4		4
Vakuumtechnik	4		
Fernwärmeversorgung	3	3	
Reinraumtechnik		2	
Entsorgung und Wiederaufarbeitung	2		2
Insgesamt			

Wahlfächer (W)

Fächer	Energietechnik	Versorgungstechnik	Umwelttechnik
Technische Betriebslehre	4	4	4
Kolbenmaschinen	4	4	4
Reaktortechnik	4		
Sonderwerkstoffe, Korrosion	2	2	2
Einführung in den Umweltschutz	2	2	2
Gas- und Wasserversorgung	2	2	2
Sonderprobleme der Gasreinigung (SS)	2		2
Sonderprobleme der Wasserreinigung (WS)	2		2
Wärmephysiologie		2	
Schadensanalyse und Qualitätssicherung	2	2	2
Kernstrahlungsmeßtechnik	2		2
Lärmschutz		2	2
Bauphysik	2	2	
Physikal. Grundlagen der Kerntechnik	2		2
Insgesamt			

Bereich Gießen
Fachbereich
Energie- und Wärmetechnik
Praktikumsordnung
für den Studiengang
Energie- und Wärmetechnik

Praktikumsordnung¹

1. **Allgemeines**
- 1.1. Die Praktikumsordnung ist Teil der Studienordnung des Fachbereiches Energie- und Wärmetechnik an der Fachhochschule Gießen — Friedberg.
- 1.2. Für das Studium der Fachrichtung Energie- und Wärmetechnik ist eine praktische Ausbildung von insgesamt mindestens zwölf Monaten nachzuweisen (12 Monate = 48 Arbeitswochen).
- 1.3. Vor dem Studium ist eine praktische Ausbildung von mindestens sechs Monaten abzuleisten. Der Nachweis dieses Praktikums ist Einschreibvoraussetzung (6 Monate = 24 Arbeitswochen).
- 1.4. Die erforderlichen weiteren sechs Monate können sowohl vor als auch während des Studiums absolviert werden und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung.
- 1.5. Das Praktikum der Klasse 11 einer Fachoberschule in den Schwerpunkten Elektrotechnik und Maschinenbau wird im nachgewiesenen Umfang anerkannt.
Eine Bescheinigung über Art und Umfang der Praktikums-tätigkeit ist beizufügen. Auch für den Schwerpunkt Elektrotechnik wird das Praktikum nach den Abschnitten I (siehe 2.2.1.) und II (siehe 2.2.2.) anerkennungsfähig².
- 1.6. Der berufsbezogene Unterricht in den Klassen 11 bis 13 eines beruflichen Gymnasiums, Schwerpunkt Technik, wird im nachgewiesenen Umfang bis zu sechs Monaten als Praktikum anerkannt.
Nachweis erfolgt wie unter 1.5.²
- 1.7. Bei Bewerbern mit Versetzungszeugnis nach Klasse 13 eines Gymnasiums (Erlaß vom 3. September 1973, ABl. S. 1214) wird die in diesem Zusammenhang nachgewiesene mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung bzw. die einjährige praktische Tätigkeit mit sechs Monaten

als Praktikum nur dann anerkannt, wenn es sich um eine einschlägige praktische Tätigkeit handelt.

Siehe Tätigkeiten nach 2.2.1. und 2.2.2.²

- 1.8. Wird bei der Immatrikulation zusätzlich zur Fachhochschulreife eine mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit nachgewiesen, entfällt das Erfordernis einer weiteren praktischen Ausbildung.

Einschlägige Berufsausbildungen werden nach den Praktikumsrichtlinien Abschnitt I (2.2.1.), II (2.2.2.) und III (2.2.3.) bewertet (siehe auch Anhang — Anerkennung des Praktikums)².

- 1.9. Bewerbern, die eine einschlägige praktische Tätigkeit bei der Bundeswehr oder während des Ersatzdienstes ausgeübt haben, kann diese Tätigkeit bis zu sechs Monaten als Praktikum anerkannt werden. Voraussetzung ist, daß detaillierte Angaben einer entsprechenden Dienststelle vorliegen.
- 1.10. Als einschlägige Berufe werden für Studierende des Fachbereiches Energie- und Wärmetechnik alle Berufe der Metallverarbeitung (außer Metallbauerberufe), einschließlich Technische Zeichner, anerkannt.

2. Praktikumsrichtlinien

- 2.1. Die praktische Tätigkeit ist aus dem technischen Bereich der metallverarbeitenden Industrie, des Handwerks, der Elektroindustrie, der verfahrenstechnischen und chemischen Industrie oder verwandter Industriebetriebe nachzuweisen.

- 2.2. Das Praktikum soll sich in drei ausbildungsspezifische Abschnitte mit den folgenden Einteilungen untergliedern (*wobei bei fehlendem Nachweis vor Beginn des Studiums Tätigkeiten aus Abschnitt II und III möglichst nach dem vierten bzw. fünften Semester abgeleistet werden sollten. Empfehlenswert ist dann eine Tätigkeit in Richtung des gewählten Studienschwerpunktes: zum Beispiel Kraftwerkstechnik, Kältetechnik, Heizungstechnik, Umweltschutz, Abfallbeseitigung*)².

2.2.1. Abschnitt I

Der angehende Studierende soll durch eigene handwerkliche Tätigkeit die Werkstoffe sowie ihre Be- und Verarbeitbarkeit kennenlernen und einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und Fertigungsverfahren bekommen.

Die im folgenden aufgeführten Tätigkeiten können ersatzweise zu den Abschnitten II (2.2.2.) und III (2.2.3.) um zwölf Wochen unter Aufteilung besonders der maschinellen Tätigkeiten, ausgeweitet werden)².

¹ Praktikumsordnung vom 8. Oktober 1976 (Abl. 1977 S. 122), zuletzt geändert am 2. Februar 1978 (Abl. S. 518)

² Die Anmerkungen in Kursivschrift sind Hinzufügungen des Praktikantenamtes: Fachhochschule Gießen — Friedberg, Fachbereich Energie- und Wärmetechnik, Wiesenstraße 14, 35390 Gießen

Tätigkeiten	Wochen	Beruf	Anerkennung in Wochen	Beruf	Anerkennung in Wochen
Manuelles Bearbeiten von vorwiegend metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen:					
Feilen, Meißeln, Sägen, Richten, Biegen usw., Meßgenauigkeit.	4	Blechschiesser	mind. 12	Klempner	24
Maschinelles Bearbeiten von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen:		Bohrer	mind. 24	Kommunikationselektroniker	24
Drehen, Fräsen, Bohren, Fräsen, Schleifen, Läppen, Räumen, Kopieren, Gießen, Pressen, Spritzen, Walzen, Schmieden, Stanzen, Biegen	4	Bohrwerkdreher	24	Konstruktionsmechaniker	48
Verbindungstechniken		Bootsbauer	24	Kraftfahrzeugelektriker	24
Schweißen, Löten, Kleben, Nieten, Schrauben, Klemmen	2	Brilloptikschleifer	12	Kraftfahrzeugmechaniker	48
Oberflächentechnik	2	Brunnenbauer	8	Kraftfahrzeugschlosser	48
Summe:	12	Büchsenmacher	48	Kunststoff-Formgeber	24
2.2.2. Abschnitt II		Büroinformatik-elektroniker	12	Landmaschinenmechaniker	48
Der Studierende soll fachrichtungsbezogene Kenntnisse von Fertigungsverfahren und -einrichtungen erwerben und an betriebsorganisatorische Aufgaben herangeführt werden.		Büromaschinenmechaniker	18	Landwirtschaftlich-technischer Laborant	12
Tätigkeiten	Wochen	Bürsten- und Pinselmacher	8	Leichtflugzeugbauer	48
Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau	3	Chemisch-technischer Assistent	12	Maschinenbaumechaniker	48
Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen	3	Chemiebetriebsjungwerker	12	Maschinenschlosser	48
Prüffeld, Versuchsfeld, Fertigungskontrolle, Qualitätskontrolle	3	Chemiefacharbeiter	32	Maurer	12
Konstruktionsbüro	3	Chemielaborant	24	Mechaniker	48
Betriebsorganisation und Arbeitsvorbereitung	3	Chemielaborjungwerker	24	Meß- und Regelmechaniker	mind. 30
Außenmontage, Inbetriebsetzung, Betrieb, Wartung und Instandsetzung von Anlagen und Maschinen	3	Chirurgiemechaniker	24	Metallinstrumenten- und Schlagzeugbauer	4
Summe:	18	Dachdecker	4	Metallblasinstrumentenmacher	4
2.2.3. Abschnitt III		Datenverarbeitungskaufmann	8	Metallformer und Metallgießer	24
Dieser als Fachpraktikum anzuerkennende Abschnitt wird zweckmäßig studienbegleitend durchgeführt.		Destillateur	8	Modellschlosser	48
Der Studierende soll anhand konkreter Aufgabenstellungen an die Tätigkeit des Ingenieurs herangeführt werden. Je nach Neigung und Studienrichtung kann er diesen Teil des Praktikums individuell gestalten.		Drechsler (Elfenbeinschnitzer)	4	Modelltischler	24
<i>Anerkennungsfähig sind EDV-Tätigkeiten im Bereich der Maschinenbautechnik, der Energietechnik (zum Beispiel Kraftwerktechnik, Klimatechnik, Kältetechnik, Heizungstechnik, Versorgungstechnik, Umweltschutztechnik, Verfahrenstechnik u. a.) bis zu zwölf Wochen².</i>		Dreher	mind. 24	Müller	4
Tätigkeiten	Wochen	Druckformhersteller	8	Nachrichtengerätetechniker	24
Konstruktions- oder Planungsabteilung, Betriebsorganisation und Arbeitsvorbereitung, Laboratorien, Montage und Betrieb von Anlagen	18	Elektroanlageninstallateur	24	Orgel- und Harmoniumbauer	4
Summe:	18	Elektrogerätemechaniker	30	Papiermacher	12
Zur Bewerbung sind die Nachweise bereits erbrachter Vorpraktika mit einzureichen. Ist dies nicht möglich, so muß eine Bescheinigung des Praktikantenbetriebes vorgelegt werden, aus der hervorgeht, daß das erforderliche Vorpraktikum spätestens bis zum Studienbeginn (1. Studientag) abgeschlossen sein wird. Andernfalls sind die Studienvoraussetzungen nicht erfüllt, so daß der Bewerber bei der Studienplatzvergabe nicht berücksichtigt werden kann.		Elektroinstallateur	24	Pferdewirt	4
Praktika oder Adressen für Praktikumsstellen werden von der Fachhochschule nicht vermittelt.		Elektromaschinenbauer	32	Physikalisch-technischer Assistent	24
Vor Studienbeginn können, falls erforderlich, Nachweise über abgeleistete Vorpraktika zur Anerkennung beim Fachbereich vorgelegt werden (Adresse siehe vorderes Deckblatt — Innenseite).		Elektromaschinenmonteur	32	Physiklaborant	24
Anhang — Anerkennung des Praktikums		Elektromaschinenwickler	12	Radio- und Fernsehtechniker	24
Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe (die folgende Auflistung gilt ebenfalls für entsprechende Berufe in der weiblichen Form) wird mit den in der Liste aufgeführten Wochenzeiten auf das Praktikum angerechnet:		Energieanlagen-elektroniker	24	Revolverdrehler	mind. 24
Beruf	Anerkennung in Wochen	Energieelektroniker	24	Rohrinstallateur	48
Anlagenmechaniker	mind. 24	Energiegeräteelektroniker	24	Rohrleitungsbauer	48
Asphaltbauer	mind. 4	Estrichleger	4	Rolladen- und Jalousiebauer	8
Augenoptiker	8	Ewerführer	mind. 12	Schiffsmechaniker	48
Automobilmechaniker	48	Feingeräteelektroniker	24	Schiffszimmerer	16
Backofenbauer	8	Feinmechaniker	48	Schneidwerkzeugmacher	48
Bauschlosser	mind. 20	Feinoptiker	24	Schornsteinfeger	12
Bautechniker in der Wasserwirtschaftsverwaltung	mind. 24	Fernmeldeanlagen-elektroniker	24	Stahlbauschlosser	48
Berg- und Maschinenmann	mind. 24	Fernmeldeelektroniker	24	Stahlformenbauer	24
		Fernmeldehandwerker	24	Steinmetz	4
		Fernmeldeinstallateur	24	Steinmetz und Steinbildbauer	4
		Feuerungs- und Schornsteinbauer	8	Straßenbauer	4
		Figurenkeramformer	8	Straßenbautechniker	12
		Fluggerätbauer	mind. 24	Tankwart	4
		Fluggerätemechaniker	48	Techniker Agrarwirtschaft	16
		Fräser	mind. 24	Technischer Zeichner	48
		Funkelektroniker	24	Textilmechaniker	24
		Galvaniseur	12	Thermometermacher	4
		Galvaniseur- und Metallschleifer	12	Tiefbaufacharbeiter	12
		Gas- und Wasserinstallateur	48	Tischler	16
		Geigenbauer	4	Universalfräser	mind. 24
		Gießereimechaniker	mind. 24	Universalhärter	mind. 24
		Hafenschiffer	12	Universalhobler	mind. 24
		Hochbaufacharbeiter	12	Universalschleifer	mind. 24
		Hochdruckrohrschlosser	48	Ver- und Entsorger	16
		Holzblasinstrumentenmacher	4	Verfahrensmechaniker in der Hütten- und Halbzeugindustrie	24
		Industrieelektroniker	24	Vergolder	4
		Industriemechaniker	48	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	24
		Informationselektroniker	24	Weinküfer	4
		Isolierer im Bereich der Industrie	24	Werkstoffprüfer	30
		Isoliermonteur	24	Werkzeugmacher	48
		Kachelofen- und Luftheizungsbauer	24	Werkzeugmechaniker	48
		Kälteanlagenbauer	48	Zeichner in der Wasserwirtschaftsverwaltung	8
		Karosserie- und Fahrzeugbauer	24	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	48
		Kessel- und Behälterbauer	mind. 24	Zerspanungsmechaniker	48
		Klavier- und Cembalobauer	4	Zimmerer	16
				Zupfinstrumentenmacher	4

Falls entsprechende Bescheinigungen über die fachpraktische Ausbildung vorliegen, werden im nachgewiesenen Umfang folgende Abschlüsse auf das Vorpraktikum angerechnet:
 Fachoberschule Elektrotechnik Fachoberschule Technik
 Fachoberschule Maschinenbau Technisches Gymnasium

700

Änderung der Studienordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 10. Juli 1996

Bezug: Studienordnung vom 10. Juni 1992 (ABl. 1993 S. 88)

Nach 19 Abs. 3 FHG hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen am 10. Juli 1996 die folgenden Änderungen der o. a. Studienordnung beschlossen:

Artikel 1: Änderung

1. In Anlage 1 der Studienordnung (Studienprogramm für die Studienrichtung „Konstruktiver Ingenieurbau [KI]“) wird unter Nr. 28 B die Fachgebietsbezeichnung „Bauphysik II“ durch „Bauantrag oder Bauphysik“ ersetzt.

2. Anlage 2 der Studienordnung (Studienprogramm für die Studienrichtung „Verkehr-Wasser-Umwelt [VUW]“) wird unter Nr. 38 F durch das Fachgebiet: „Bauantrag“, Spalte FB: „B“ und Spalte 7. Semester „4“ ergänzt.
3. Anlage 3 der Studienordnung (Studienprogramm „Baumanagement/Projektsteuerung [BP]“) wird unter Nr. 44E durch das Fachgebiet: „Grundbau III“, Spalte FB: „B“ und Spalte 7. Semester „4“ ergänzt.

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung ab Wintersemester 1996/97 in Kraft.

Wiesbaden, 20. März 1997 **Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst**
H II 2.1 — 486/470 (2) — 2

StAnz. 26/1997 S. 1885

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

701

Richtlinien über die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum mit Baukostenzuschüssen

1. Förderungsziel

- 1.1 Das Land Hessen fördert den Bau oder Ersterwerb von eigenem Wohnraum zum generationenverbundenen Wohnen und zur Wohneigentumsbildung von Familien mit Kostenzuschüssen im Rahmen der „Vereinbarten Förderung“ nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG). Der Erwerb bereits vorhandenen Wohnraums ist nicht förderungsfähig. Der Bund ist an der Förderung finanziell beteiligt.

- 1.2 Nach diesen Richtlinien bereitgestellte Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 II. WoBauG. Die danach geförderten Wohnungen unterliegen daher nicht den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes.

2. Förderungsfähiger Wohnraum

2.1 Förderungsfähig ist nur Wohnraum,

- der zur dauernden Wohnraumversorgung rechtlich und tatsächlich geeignet ist und
- der kosten- und flächensparend erstellt wird.

Es werden nur baulich abgeschlossene Wohnungen gefördert.

2.2 Gefördert wird der Bau oder Ersterwerb von

- Wohngebäuden mit bis zu drei Wohnungen (förderungsfähig sind aber nur höchstens zwei Wohnungen — siehe Nr. 7 —7), die zur Nutzung durch die Bauherrschafft und zur Nutzung durch Angehörige bestimmt sind (generationenverbundenes Wohnen)
- Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung zur Wohneigentumsbildung von Familien mit Kindern.

Der Ausbau und die Erweiterung bestehender selbstgenutzter Ein- und Zweifamilienhäuser um eine weitere Wohnung, die zur Nutzung durch Angehörige bestimmt ist, können ebenfalls gefördert werden, wenn die Baumaßnahme auf Grund ihres Bauaufwandes mit einem Neubau vergleichbar ist und wenn eine vollständige Wohnung entsteht; Teile einer Wohnung werden nicht gefördert.

Der Erwerb eines zur Selbstnutzung bestimmten eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts nach § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes ist dem Erwerb einer Eigentumswohnung gleichgestellt, sofern das Dauerwohnrecht nach einem vom Land Hessen vorgegebenen Vertragsmuster vereinbart ist.

2.3 Bei gleicher sozialer Dringlichkeit haben Bauvorhaben Fördervorrang, die

- dem generationenverbundenen Wohnen dienen,
- den Zielen der „Aktion Hessen-Haus“ entsprechen,
- ökologische Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vorsehen,

- besonders flächensparend sind sowie Maßnahmen zur Wassereinsparung oder die den Einsatz ökologischer Baustoffe (zum Beispiel Bauvorhaben in Holzbauweise) vorsehen,
- besondere soziale Qualitäten (zum Beispiel behindertengerechte Bauten) aufweisen oder
- als Wettbewerbsergebnisse verwirklicht werden sollen.

3. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Antragsteller, deren Gesamteinkommen folgende Einkommensgrenze nicht übersteigt:

- Einpersonenhaushalt 36 800,— DM pro Jahr.
- Zweipersonenhaushalt 53 440,— DM pro Jahr.
- Zuschlag für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 12 800,— DM.

Maßgebend ist das anrechenbare Gesamteinkommen des Antragstellers und der zur Familie rechnenden Angehörigen. Für dessen Ermittlung gelten die §§ 25 bis 25 d II. WoBauG sowie die Einkommensermittlungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung¹⁾. Bei der Förderung der Wohneigentumsbildung von Familien können Paare oder Alleinerziehende mit Kindern berücksichtigt werden, wobei ein Kind unter zwölf Jahre sein sollte.

Wird Wohnraum nur zur Nutzung durch Angehörige geschaffen, ist nur das Einkommen der Nutzer der geförderten Wohnung maßgeblich. Eine Nutzung durch den Antragsteller oder seine Haushaltsangehörigen ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die Einkommensgrenzen eingehalten sind (siehe auch Nr. 8).

Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze kann beim generationenverbundenen Wohnen auch das Gesamteinkommen aller im Haus lebenden Angehörigen mitberücksichtigt werden. Dabei wird der Betrag, um den ein Haushalt in dem Gebäude die entsprechende Einkommensgrenze unterschreitet, der Einkommensgrenze des anderen Haushaltes hinzugegerechnet. Die Ermittlung des anrechenbaren Gesamteinkommens ist für jeden Haushalt gesondert durchzuführen.

Mit der Antragsprüfung ist die Wohnberechtigung der künftigen Nutzer (Angehörige) der Wohnung zu prüfen.

4. Wohnflächengrenzen

4.1 Die Wohnungen dürfen folgende Wohnflächengrenzen nicht überschreiten:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| — Familienheim mit nur einer Wohnung | 130 m ² |
| — Familienheim mit zwei Wohnungen | 200 m ² |
| — Eigengenutzte Eigentumswohnung | 120 m ² |
| — andere Wohnungen | 90 m ² |

Bei Familienheimen mit zwei Wohnungen darf keine der Wohnungen die Wohnfläche von 130 m² übersteigen.

¹⁾ Zur Zeit in der Fassung vom 1. September 1994 (StAnz. S. 2841), geändert mit Erlaß vom 11. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 354)

- 4.2 Eine Überschreitung der Wohnflächengrenzen ist zulässig,
- soweit die Mehrfläche zu einer angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als vier Personen erforderlich ist oder
 - soweit die Mehrfläche zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnisse der künftigen Wohnungsinhaber erforderlich ist oder
 - soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist.
- 4.3 Die Wohnfläche einer Wohnung muß mindestens 40 m² betragen und für die vorgesehene Familiengröße geeignet sein.
5. **Kostenobergrenzen**
- 5.1 Bauvorhaben werden nur gefördert, wenn folgende Gesamtkosten (ohne Grundstücks- und Erschließungskosten) nicht überschritten werden:
- Wohngebäude mit einer Wohnung 375 000,— DM
 - Wohngebäude mit zwei Wohnungen 580 000,— DM
 - Eigengenutzte Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern 375 000,— DM
- 5.2 Einer geringfügigen Überschreitung der Kostenobergrenze kann die Bewilligungsstelle (Nr. 21) in begründeten Fällen zustimmen.
- 5.3 Soll die geförderte Wohnung von einem Haushalt genutzt werden, dem mehr als vier Personen angehören, wird für jede weitere Person die Kostenobergrenze nach Nr. 5.1 um 40 000,— DM erhöht werden.
- 5.4 Die Nrn. 5.1, 5.2 und 5.3 gelten entsprechend für den Kaufpreis beim Erwerb von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen.
6. **Technische Wohnungsbau-Richtlinien — TWBR 1993 —**
Die Technischen Wohnungsbau-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung²⁾ sind zu beachten. Bei Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude sind in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen. Beim generationenverbundenen Wohnen sollen die Wohnungen nach Möglichkeit barrierefrei sein.
7. **Art und Höhe der Förderung**
Die Förderung besteht aus einem einmaligen Zuschuß als teilweiser Ersatz für fehlendes Eigenkapital auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Förderberechtigten und der Bewilligungsstelle. Der Kostenzuschuß beträgt 35 000,— DM je Wohneinheit. Bei Kleinwohnungen unter 58 m² Wohnfläche (jedoch nicht weniger als 40 m²) wird der Kostenzuschuß um 5 000,— DM gekürzt. Familien mit zwei und drei Kindern erhalten einen Zuschlag von 5 000,— DM; ab vier Kindern beträgt der Zuschlag 10 000,— DM. Leben im Haushalt der Förderberechtigten schwerbehinderte Personen, die einen Abzugsbetrag nach § 25 d Abs. 1 Nr. 3 II. WoBauG erhalten, wird der Kostenzuschuß pauschal um 5 000,— DM erhöht.
Es können höchstens zwei Wohnungen in einem Gebäude gefördert werden. Eine Förderung der zweiten Wohnung ist nur möglich, wenn eine unmittelbare Nutzung durch Angehörige vorgesehen ist.
8. **Bindungen**
Die geförderte Wohnung ist für die Dauer von mindestens 15 Jahren entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Für den Fall, daß die geförderte Wohnung aus beruflichen oder persönlichen Gründen während der Dauer der Zweckbindung nicht mehr von dem Haushalt genutzt werden kann, dessen Wohnberechtigung im Rahmen der Antragstellung geprüft wurde und für den die Wohnung zweckbestimmt war, ist sie Förderberechtigten im Sinne von Nr. 3 zu überlassen; im Fall der Vermietung darf keine höhere Miete als 11,— DM je m² Wohnfläche und Monat vereinbart werden. Zusätzlich sind die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Miethöhe (zum Beispiel das Miethöhegesetz) einzuhalten. Außerdem ist sicherzustellen, daß die Mieterschaft sich nach § 328 BGB auf die vereinbarte Mietzinsregelung berufen kann.
Die Zweckentfremdung der geförderten Wohnung, insbesondere das Leerstellenlassen, ist nicht zulässig.
9. **Baubeginn/Abschluß des Kaufvertrags**
Es werden nur Bauvorhaben gefördert, mit deren Bau vor Bewilligung der Förderungsmittel noch nicht begonnen wurde. Die nach Nr. 20 zuständige Stelle kann in begründeten Fällen ausnahmsweise einen vorzeitigen Baubeginn zulassen, sofern
- die baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen,
 - der Förderungsantrag von ihr vorgeprüft ist,
 - die Förderungsmittel bereitstehen und
 - die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der Förderungsmittel weitgehend gesichert ist.
- Bei der Förderung des Erwerbs von Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen darf der notarielle Kaufvertrag vor Bewilligung der Mittel nicht abgeschlossen sein, es sei denn, der Kaufvertrag enthält einen Rücktrittsvorbehalt zugunsten des Erwerbers für den Fall der Ablehnung des Förderungsantrags. Satz 2 gilt entsprechend.
10. **Ausschreibung und Vergabe**
Für Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen ist die Anwendung der Verdingungsordnungen nicht erforderlich.
11. **Anforderungen an Betreuer und Beauftragte**
Werden mit der technischen oder wirtschaftlichen Vorbereitung oder Durchführung des Bauvorhabens Dritte beauftragt oder werden Antragsteller betreut, müssen die betreuenden oder beauftragten Personen die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG besitzen. Die Bewilligungsstelle hat dies zu prüfen.
Eine gewerbsmäßige Betreuung setzt im geförderten Wohnungsbau nach § 37 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG eine Zulassung durch die Bewilligungsstelle voraus.
12. **Finanzierung**
Förderungsmittel werden nur für Bauvorhaben gewährt, deren Finanzierung dauerhaft gesichert ist.
13. **Eigenkapital/Eigenleistung**
- 13.1 Bauvorhaben sollen nur gefördert werden, wenn Eigenkapital in Höhe von mindestens 15 vom Hundert der Gesamtkosten eingesetzt wird und wenn zur Deckung der Gesamtkosten Fremdmittel in angemessener Höhe in Anspruch genommen werden. In besonders begründeten Fällen kann die Bewilligungsstelle einen geringeren Eigenkapitalanteil zulassen, jedoch nicht weniger als 10 vom Hundert der Gesamtkosten.
- 13.2 Antragsteller, die infolge vorhandenen Vermögens einen erheblichen Teil der Kosten mit Eigenmitteln finanzieren können, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 13.3 Die Eigenleistung soll in der Regel mindestens so hoch sein, daß sie die Kosten des Baugrundstücks (ohne Erschließungskosten) deckt.
14. **Belastungsgrenzen**
Es werden nur Bauvorhaben gefördert, wenn die Belastung unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Bewilligung erkennbaren persönlichen und einkommensmäßigen Umstände für die künftigen Wohnungsinhaber auf Dauer tragbar erscheint.
Förderungsmittel dürfen daher nur bewilligt werden, wenn nach Abzug aller Verpflichtungen noch genügend verfügbares Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts verbleibt. Für die erste und zweite Person im Haushalt sollen netto zusammen mindestens 1 800,— DM monatlich und für jede weitere Person 350,— DM monatlich zur Verfügung stehen. Dabei ist der Fördergrundbetrag (nicht jedoch die Kinderzulagen) nach dem Eigenheimzulagengesetz zu berücksichtigen. Die Tragbarkeit der Belastung beurteilt die Bewilligungsstelle im Einzelfall abschließend.
Die Belastung darf 25 vom Hundert des Gesamteinkommens nicht überschreiten. Für die Ermittlung des Gesamteinkommens gelten die §§ 25 bis 25 d II. WoBauG.
Soll nur Wohnraum zur Nutzung durch Angehörige gefördert werden, ist eine Mindestbelastung nicht erforderlich.
15. **Bearbeitungsentgelt**
Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, für die Bearbeitung des Antrags ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 2 vom Hundert des beantragten Kostenzuschusses zu vereinbaren und mit der Auszahlung der ersten Rate zu verrechnen.

²⁾ Zur Zeit in der Fassung vom 17. August 1992 (St.Anz. S. 2153), mit Änderung vom 11. Oktober 1993 (St.Anz. S. 2771)

16. Auszahlung des Baukostenzuschusses

Die Bewilligungsstelle zahlt den Kostenzuschuß in zwei Raten aus, und zwar

- a) 40 vom Hundert des vereinbarten Förderungsbetrags nach Fertigstellung des Rohbaus gegen Nachweis der Brandversicherung,
- b) 60 vom Hundert des vereinbarten Förderungsbetrages, wenn die Wohnung bezugsfertig ist.

17. Kumulierungsverbot

Für Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, dürfen keine anderen Wohnungsbauförderungs- oder Modernisierungsmittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden. Zulässig ist die gleichzeitige Inanspruchnahme der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie zinsgünstiger Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Zulässig ist auch die Inanspruchnahme von Mitteln der Denkmalpflege, des Städtebauförderungsprogramms, des Landesprogramms Einfache Stadterneuerung oder des Dorferneuerungsprogramms, soweit sich diese Förderung nicht auf die Wohnungsbaumaßnahme richtet.

18. Kaufeigenheime/Kaufeigentumswohnungen

Bei Kaufeigenheimen oder Kaufeigentumswohnungen ist der Förderungsantrag von den Kaufbewerbern zu stellen.

19. Antragstellung

19.1 Der Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln ist auf vorgeschriebenem Formblatt unter Beifügung der darin bezeichneten Unterlagen beim Magistrat der kreisfreien Stadt, Kreisausschuß des Landkreises oder beim Magistrat von kreisangehörigen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern, in dessen Gebiet das Bauvorhaben durchgeführt werden soll, einzureichen.

19.2 Ist im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Kaufanwärtvertrag oder ein Kaufvertrag abgeschlossen, so ist der Vertrag einschließlich aller Nebenabreden dem Antrag beizufügen. Wird der Antrag vor dem Abschluß des Kaufvertrags gestellt, so ist der Vertragsentwurf einschließlich aller Nebenabreden unverzüglich nachzureichen. Der Vertrag darf keine für die Antragsteller unvermeidbaren Nachteile und Risiken enthalten, insbesondere dürfen keine über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hinaus geltenden Vollmachten vereinbart worden sein.

20. Prüfung der Anträge

20.1 Der Magistrat/Kreisausschuß hat die Anträge zu erfassen und unverzüglich unter Beachtung dieser Richtlinien und der für die Förderung maßgebenden Erlasse sorgfältig zu prüfen.

20.2 Ergibt die Prüfung, daß die Antragsvoraussetzungen vorliegen, so wählt der Magistrat/Kreisausschuß die förderungswürdigsten Anträge nach Nr. 2.3 aus und entscheidet, welche Anträge an die Bewilligungsstelle weitergeleitet werden.

20.3 Anträge von Antragstellern, deren Bauvorhaben nicht gefördert werden kann, sind mit einer schriftlichen Begründung zurückzugeben.

21. Bewilligungsstelle

21.1 Bewilligungsstelle ist die Landestreuhandstelle Hessen der Landesbank Hessen-Thüringen — Girozentrale —, Frankfurt am Main.

21.2 Die Bewilligungsstelle schließt mit dem Antragsteller auf der Grundlage des § 88 d II. WoBauG eine schuldrechtliche Vereinbarung ab und zahlt die Förderungsmittel aus. Weiterhin obliegt ihr insbesondere die Überwachung des Baufortschritts sowie die Überwachung der Bestimmungen der Förderungsvereinbarung und der bestimmungsgemäßen Nutzung.

22. Förderungsvereinbarung

In der Förderungsvereinbarung sind alle Rechte und -Verpflichtungen nach diesen Richtlinien zu vereinbaren. Weiterhin kann darin eine Vertragsstrafe zu Lasten des Antragstellers für den Fall der nicht oder nicht vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen vereinbart werden, außerdem weitere Verpflichtungen, soweit dies zur Erreichung des Förderungsziels notwendig ist.

Für etwaige Forderungen auf Rückzahlung des gewährten Kostenzuschusses und Forderungen aus vereinbarten Vertragsstrafen kann die Bewilligungsstelle vom Antragsteller die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach § 794 ZPO verlangen. Die Kosten der notariellen Beurkundung trägt der Antragsteller.

23. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Voraussetzungen für die Gewährung und die Weiterbelassung der Förderungsmittel jederzeit durch Bauzustandsbesichtigung, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen der Bauherrschaft selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Antragsteller sind zu verpflichten, der Bewilligungsstelle auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Förderungsmittel maßgeblichen Umstände zu erteilen. Ein gleiches Prüfungs- und Auskunftsrecht hat der Hessische Rechnungshof.

24. Rechtsnachfolge

Der Bewilligungsstelle ist eine beabsichtigte Veräußerung des geförderten Objekts rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die sich aus der Inanspruchnahme der Förderungsmittel ergebenden Verpflichtungen sind Rechtsnachfolgern so aufzuerlegen, daß weitere Rechtsnachfolger in gleicher Weise gebunden sind.

25. Bürgschaften

Für die Gewährung von Bürgschaften gelten die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues in der jeweiligen Fassung³⁾.

26. Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

27. Rückforderung des Zuschusses, Verzinsung, Vertragsstrafe

Verstößt der Antragsteller gegen die vertraglich übernommenen Verpflichtungen während der Bindungsdauer trotz entsprechender Aufforderung zu deren Einhaltung unter angemessener Fristsetzung oder wird ein Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Vergleichs- oder Konkursverfahren eingeleitet,

— unterbleibt die Auszahlung eines noch nicht ausgezahlten Zuschusses,

— wird ein ausgezahlter Zuschuß von der Bewilligungsstelle zurückgefordert;

er ist für den mit der Rückforderung festzulegenden Zeitraum mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen,

— wird eine in der schuldrechtlichen Vereinbarung vorgesehene Vertragsstrafe fällig.

28. Subventionserhebliche Angaben

Die für die Festsetzung und Belassung der Zuwendung maßgeblichen Angaben im Antrag sowie im Verwendungsnachweis und die zusätzlich einzureichenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1997 (GVBl. I S. 199) und des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Landestreuhandstelle mitzuteilen.

29. Bekämpfung illegaler Beschäftigung

Der Bekämpfung illegaler Beschäftigung kommt besondere Bedeutung zu. Der Erlaß zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung bei Planung, Ausschreibung und Durchführung von Bauvorhaben und sonstigen Lieferungen und Leistungen vom 7. September 1993 (StAnz. S. 2390) ist zu beachten.

30. Anwendung der VV-LHO

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

31. Ausnahmen

Das für die Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium kann Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.

32. Anwendung der Richtlinien

Die Richtlinien sind ab dem Wohnungsbauprogramm 1997 anzuwenden.

Wiesbaden, 30. Mai 1997 **Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VII b 1 A — 62 c 44 — 1430/97
— Gült.-Verz. 36221 —

StAnz. 26/1997 S. 1885

³⁾ Zur Zeit in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 18).

702

Auf- und Abstufung sowie Umbenennung der Kreisstraßen 512 und 513 in der Gemeinde Selters, Ortsteil Niederselters, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen

- Die in der Gemeinde Selters, Ortsteil Niederselters, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen gelegene Gemeindestraße
„Emsstraße“
zwischen NK 5615 014 und NK 5615 010
von Station 0,000 (Limburger Straße)
bis Station 0,245 (Pfungstweid) = 0,245 km
wird mit Wirkung vom 1. Juni 1997 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Kreisstraße 513 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Limburg-Weilburg über.
- Die in der Gemeinde Selters, Ortsteil Niederselters gelegene Gemeindestraße
„Münsterer Straße“
zwischen NK 5615 014 und NK 5615 029A
von Station 0,128 (Eisenbacher Straße)
bis Station 0,236 (B 8) = 0,108 km
wird mit Wirkung vom 1. Juni 1997 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Kreisstraße 512 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Limburg-Weilburg über.
- Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 513
„Limburger Straße“
zwischen NK 5615 014 und NK 5615 029A
von Station 0,000 (Einmündung Emsstraße)
bis Station 0,128 (Eisenbacher Straße) = 0,128 km
wird umbenannt und mit Wirkung vom 1. Juni 1997 Teilstrecke der Kreisstraße 512.
- Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 512
(„Alte Kirchhofstraße/Eisenbacher Straße“)
zwischen NK 5615 014 alt und 5615 012 alt
von Station 0,000 (Dauborner Straße)
bis Station 0,337 (B 8) = 0,337 km
hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1997 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).
Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Selters über (§ 43 HStrG).
- Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 513
(„Limburger Straße“)
zwischen NK 5615 014 alt und 5615 010 alt
von Station 0,194 (Münsterer Straße)
bis Station 0,473 (B 8) = 0,279 km
hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1997 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Selters über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mühlgasse 2 in 65183 Wiesbaden, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. Juni 1997

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
V a 501 — 63 a 30 — 1788

St.Anz. 26/1997 S. 1888

703

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1998

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich im März 1998 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung ist der Monat Juni 1998 vorgesehen. Prüfungen mit dem Prüfungsgebiet Steuerrecht werden nur noch zum Herbsttermin abgehalten.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitte ich mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1995 (BGBl. I S. 233), aufgeführten Unterlagen bis spätestens 31. Oktober 1997 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 7 ff. des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) in der Fassung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 250,— DM zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt 1 000,— DM (§ 14 a der Wirtschaftsprüferordnung). Die Gebühren werden angefordert oder können im voraus an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden, Postbankkonto Frankfurt am Main Nr. 94 716 608 (BLZ 500 100 60) unter Angabe des Vermerks: ZJ — 07 01 — 111 64 überwiesen werden.

Körperbehinderten Bewerber/Bewerberinnen kann die Frist für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten jeweils um eine Stunde verlängert werden (§ 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Die dem Zulassungsantrag beigefügten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich glaubig sein.

Wiesbaden, 6. Juni 1997

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
ZJ — 44 a — 08 — 01

St.Anz. 26/1997 S. 1888

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

704**Richtlinie für die Überwachung von Heilwasserbetrieben und Heilquellen**

Bezug: Veröffentlichung vom 5. August 1986 (StAnz. S. 1743)

Hiermit wird mein Erlaß vom 5. August 1986 durch Fundstellenhinweis neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 18. Dezember 1996

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII D 3 — 181 10 13
— Gült.-Verz. 3543 —

StAnz. 26/1997 S. 1889

705**Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen**

Gemäß § 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 47 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 19. Mai 1995 sind als Weiterbildungsstätten im Sinne des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Klinische Pharmazie die

Krankenhausapotheke des
Sankt Katharinen-Krankenhauses,
60389 Frankfurt am Main;

als Weiterbildungsstätte im Sinne des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Pharmazeutische Technologie die

Firma
STADA Arzneimittel AG,
61118 Bad Vilbel;

als Weiterbildungsstätte im Sinne des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Arzneimittelinformation die

Firma
POLYPHARM GmbH,
64293 Darmstadt,

Firma
ASTA Medica Aktiengesellschaft,
60314 Frankfurt am Main,

Firma
YES Pharmaceutical
Development Services GmbH,
61381 Friedrichsdorf,

Firma
MUNDIPHARMA GmbH,
65549 Limburg a. d. Lahn,

zugelassen worden.

Wiesbaden, 11. Juni 1997

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII D 3.1 — 18 b 10 21

StAnz. 26/1997 S. 1889

706**Großgeräteplanung;**

hier: Ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) am Krankenhaus Weilmünster

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V erklärt, daß Herrn Dr. med. Thomas Berger, Weilstraße 10, 35789 Weilmünster, die ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) am Krankenhaus Weilmünster zu gestatten ist.

Wiesbaden, 4. Juni 1997

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII/VIII B 3.2 — 18 c 04.03.30

StAnz. 26/1997 S. 1889

707**Großgeräteplanung;**

hier: Ambulante Mitbenutzung des Lithotripter (ein Gerät) am Krankenhaus Nordwest in Frankfurt am Main

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V erklärt, daß Herrn Dr. Rother, Farmstraße 17, 64546 Mörfelden-Walldorf, die ambulante Mitbenutzung des Lithotripter (ein Gerät) am Krankenhaus Nordwest in Frankfurt am Main zu gestatten ist.

Wiesbaden, 4. Juni 1997

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII/VIII B 3.2 — 18 c 04.03.30

StAnz. 26/1997 S. 1889

708**Großgeräteplanung;**

hier: Standortausweisung für einen Computertomographen (ein Gerät) an der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim, Frankfurt am Main

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V die Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim, Frankfurt am Main, zum Standort für einen Computertomographen (ein Gerät) erklärt.

Wiesbaden, 4. Juni 1997

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII/VIII B 3.2 — 18 c 04.03.30

StAnz. 26/1997 S. 1889

709**Großgeräteplanung;**

hier: Standortausweisung eines Kernspintomographen (ein Gerät) am Krankenhaus Weilmünster

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V das Krankenhaus Weilmünster zum Standort für einen Kernspintomographen (ein Gerät) erklärt. Die Standortausweisung erfolgt unter der Auflage, daß Herrn Dr. med. Thomas Berger, Weilstraße 10, 35789 Weilmünster, die ambulante Mitbenutzung des Kernspintomographen (ein Gerät) zu gestatten ist.

Wiesbaden, 4. Juni 1997

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII/VIII B 3.2 — 18 c 04.03.30

StAnz. 26/1997 S. 1889

710**Großgeräteplanung;**

hier: Ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) am Kreiskrankenhaus Rotenburg

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V erklärt, daß Herrn Dr. rer. nat. Roland Fischer, Kreiskrankenhaus Rotenburg, im Rahmen und für die Dauer der Ermächtigung die ambulante Mitbenutzung des Computertomographen (ein Gerät) zu gestatten ist.

Wiesbaden, 4. Juni 1997

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**

VIII/VIII B 3.2 — 18 c 04.03.30

StAnz. 26/1997 S. 1889

711

Großgeräteplanung;

hier: Ambulante Mitbenutzung des Kernspintomographen (ein Gerät) an der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim, Frankfurt am Main

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V wird hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V erklärt, daß Herrn Andreas Boberg, Große Friedberger Straße 44, 60313 Frankfurt am

Main, an der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim, Frankfurt am Main, die ambulante Mitbenutzung des Kernspintomographen (ein Gerät) zu gestatten ist.

Wiesbaden, 4. Juni 1997

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit
VII/VIII B 3.2 — 18 c 04.03.30
StAnz. 26/1997 S. 1890

712

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie und Gesundheit**

beim Hessischen Oberbergamt

ernannt:

zum **Bergrat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Klaus Lindemeier (1. 12. 96),
Bergamt Kassel;

zum **Technischen Oberinspektor (BaL)** Technischer Oberinspektor
z. A. (BaP) M. A. Udo Seliger (1. 5. 97);

in den **Ruhestand** getreten:

Berghauptmann (BaL) Dr.-Ing. Hartmut Schade (31. 5. 97).

Wiesbaden, 11. Juni 1997

Hessisches Oberbergamt
5 e 10 — 78/1

StAnz. 26/1997 S. 1890

713

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten,
Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des
Ladenschlußgesetzes vom 11. Juni 1997**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Seligenstadt, mit Ausnahme der Stadtteile Froschhausen und Klein-Welzheim, aus Anlaß des „Seligenstädter Geleitsmarktes“ am Sonntag, dem 22. Juni 1997, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 22. Juni 1997 in Kraft.

Darmstadt, 11. Juni 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 26/1997 S. 1890

714

GIESSEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bienwiesen bei
Allmenrod“ vom 28. Mai 1997**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

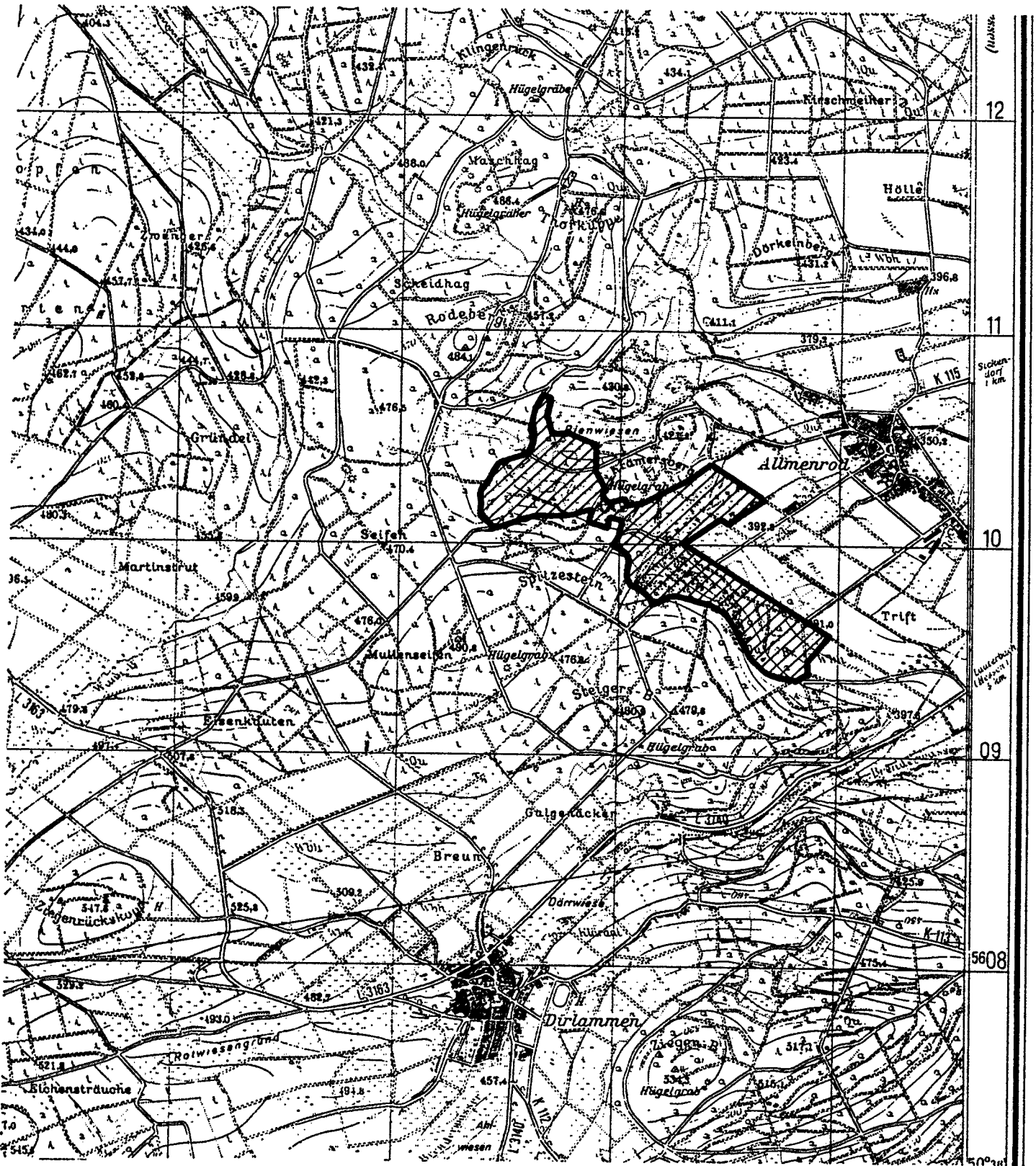
(1) Teile des reich gegliederten Wald-Wiesen-Komplexes südwestlich Allmenrod werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bienwiesen bei Allmenrod“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In den Bienwiesen“, „Im Heeg“, „Am Strauch“, „Der Zipfen“, „Am braunen Hansen“ und „Der spitze Stein“ der Gemarkung Allmenrod der Stadt Lauterbach im Vogelsbergkreis.

Es hat eine Größe von 55,70 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

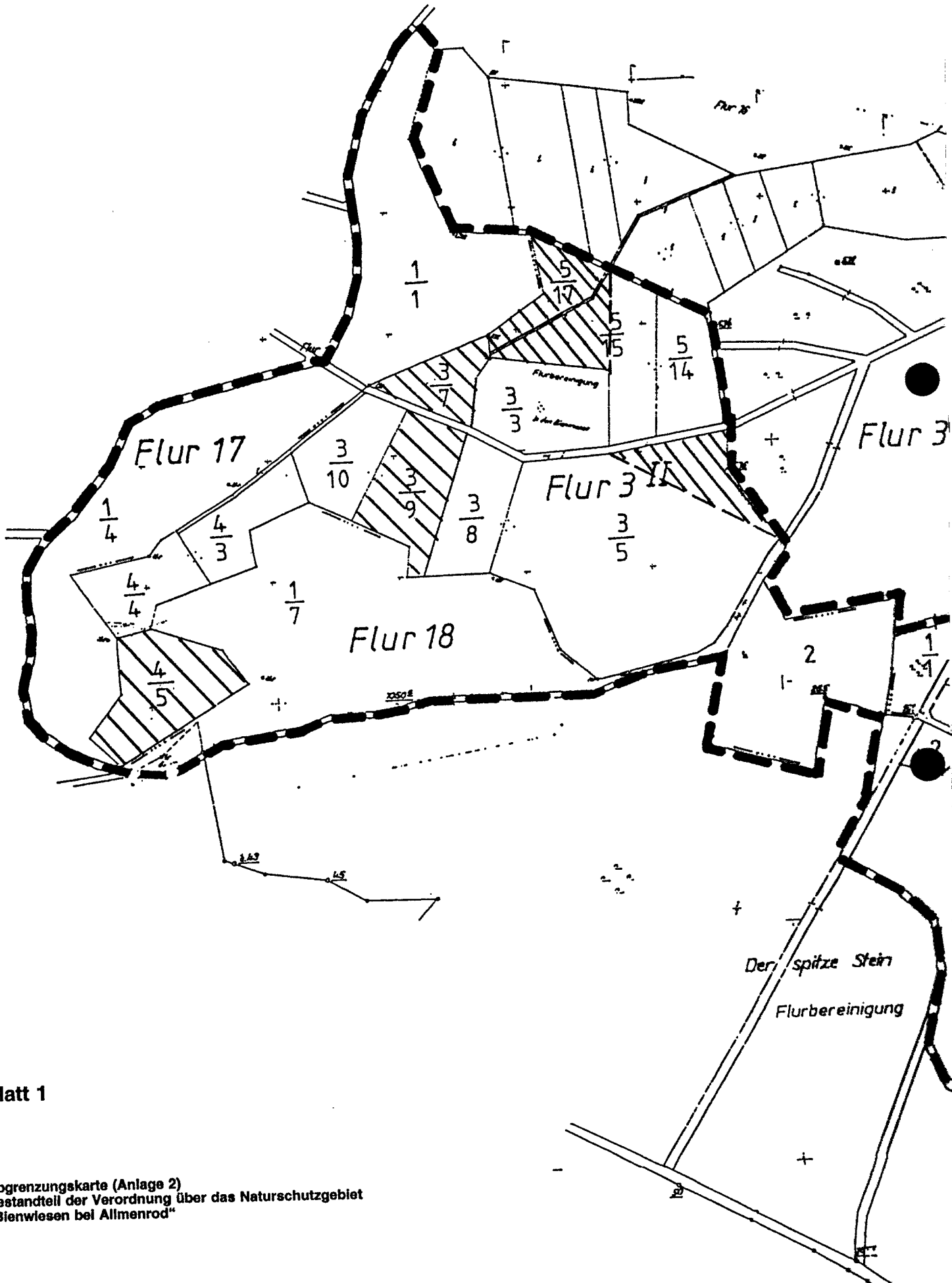
(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet

(Fortsetzung siehe Seite 1895)



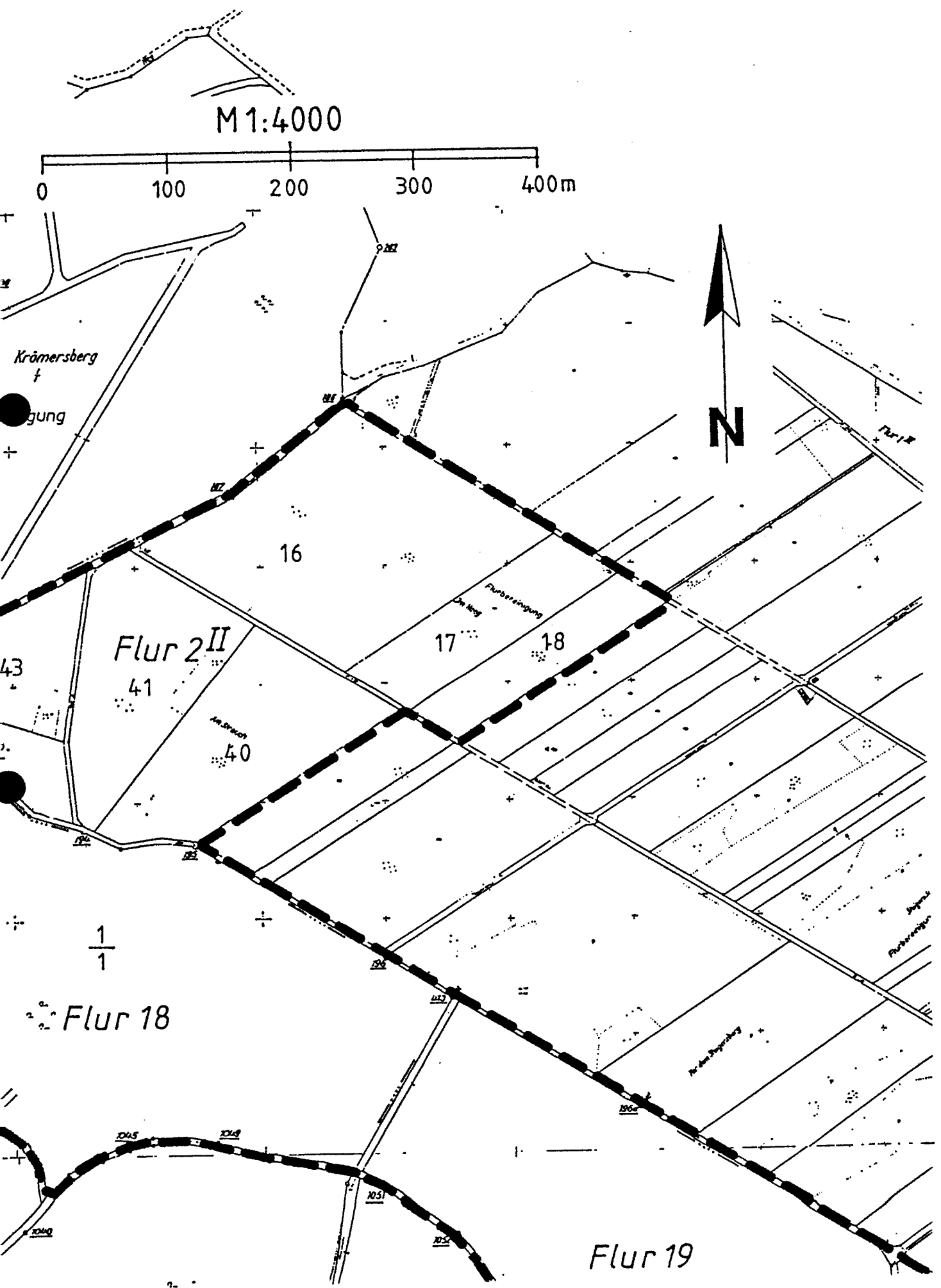
Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bienenwiesen bei Almenrod“

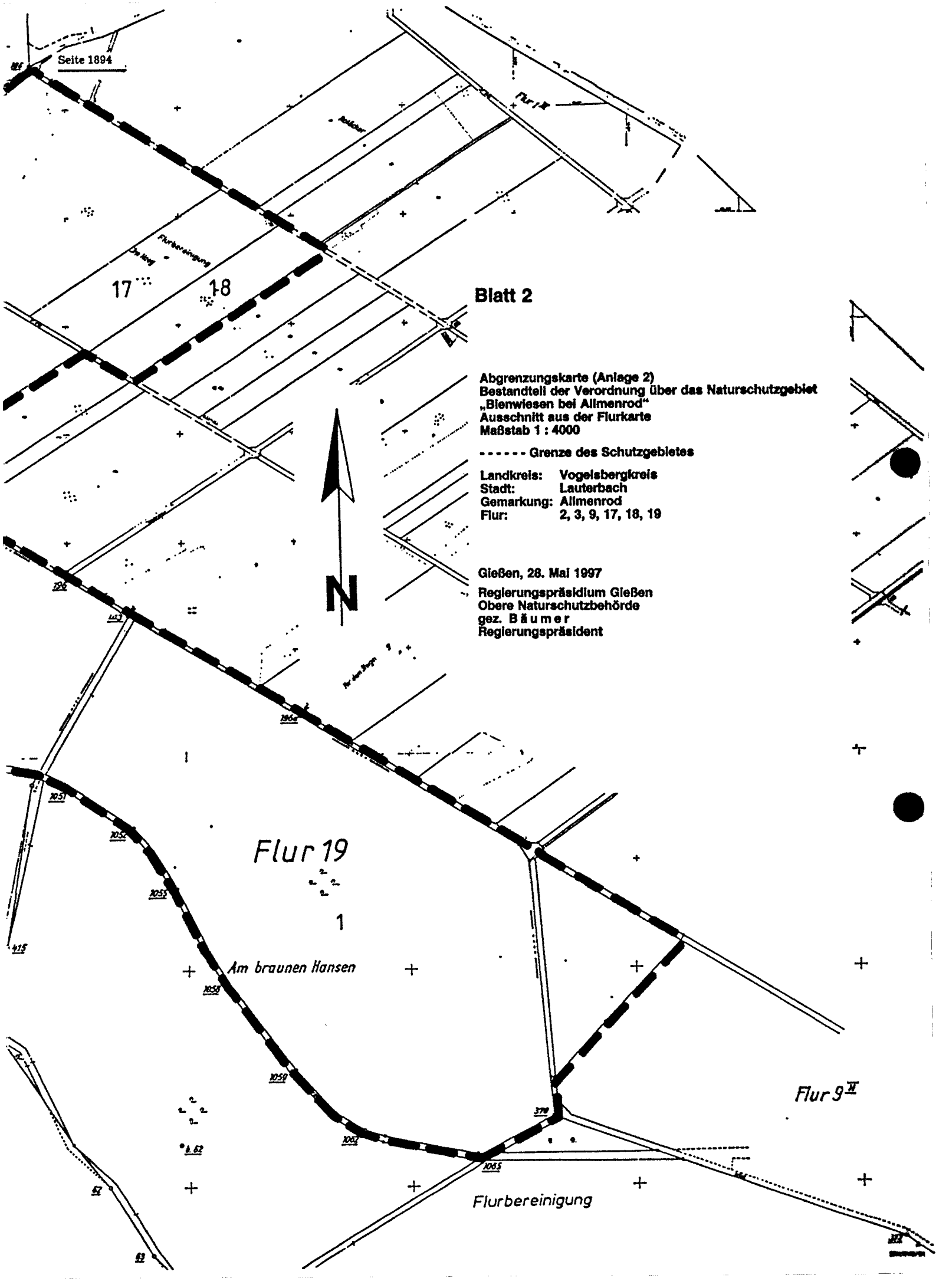
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5321 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97-1-007



Blatt 1

Abgrenzungskarte (Anlage 2)
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Bienwiesen bei Allmenrod“





Seite 1894

17

18

Blatt 2

Abgrenzungskarte (Anlage 2)
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Blenwiesen bei Allmenrod“
 Ausschnitt aus der Flurkarte
 Maßstab 1 : 4000

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis
 Stadt: Lauterbach
 Gemarkung: Allmenrod
 Flur: 2, 3, 9, 17, 18, 19



Gießen, 28. Mai 1997
 Regierungspräsidium Gießen
 Obere Naturschutzbehörde
 gez. B ä u m e r
 Regierungspräsident

Flur 19

1

Am braunen Hansen

Flur 9 II

Flurbereinigung

(Fortsetzung von Seite 1890)

mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein reich strukturiertes Vegetationsmosaik aus Blockschuttbereichen mit seltenen Linden-, Hang- und Schluchtwaldbeständen, unterschiedlichen Gehölz-Sukzessionskomplexen sowie teilflächig artenreichen Feucht- und Frischwiesen mit einer Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Schutz- und Pflegeziel ist dabei die Gewährleistung einer extensiven Grünlandnutzung, die Stabilisierung und Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften mit hohem Anteil an Edellaubhölzern, sowie die teilweise Aufrechterhaltung verschiedener Sukzessionsstadien zur Bewahrung und Förderung der Lebensraumvielfalt.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen. Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;

14. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. zu düngen, Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Brach- oder Sukzessionsflächen wirtschaftlich zu nutzen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive, zeitlich gestaffelte Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen sowie die extensive und schonende Nachbeweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafen in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober außerhalb der in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) schraffiert dargestellten Bereiche und ohne Zufütterung;
2. folgende Maßnahmen zur Erhaltung und weiteren Entwicklung naturnaher, artenreicher Waldgesellschaften:
 - a) die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldbestände nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen, zur Erhöhung des Artenreichtums und unter Berücksichtigung eines hohen Anteils an alten Bäumen und Totholz,
 - b) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen und
 - c) Maßnahmen des Forstschutzes unter den in § 3 Nr. 16 und 17 genannten Einschränkungen und im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 1. Juni bis 31. März;
4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Versorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
5. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis im Sinne des § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 28. Mai 1997

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 26/1997 S. 1890

715

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführten Fortbildungslehrgang durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Teilnehmergebühren betragen zur Zeit pro Unterrichtsstunde 9,90 DM für Mitglieder, 12,40 DM für Nichtmitglieder.

Darmstadt, 11. Juni 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 26/1997 S. 1896

- Thema:** Vorbereitungslehrgang auf die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“
- Stoffplan:** Bürgerliches Recht
Wirtschaftskunde
Staatsrecht
Öffentliche Finanzwirtschaft
Personalrecht
Allgemeines Verwaltungsrecht
Ordnungsrecht
Kommunalrecht
Sozialrecht
Organisation und Arbeitstechniken
Bürger und Verwaltung
- Teilnehmerkreis:** Zu den Lehrgängen können alle Angestellten zugelassen werden, die die nach den Richtlinien des Landespersonalamtes Hessen über

- Zeitplan:** Der Lehrgang umfaßt 480 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich, jeweils mittwochs von 8.15 bis 15.30 Uhr (8 Unterrichtsstunden) durchgeführt
Dauer des Lehrgangs ca. 1 1/2 Jahre
Der Lehrgang beginnt am Mittwoch, 29. Oktober 1997. Es stehen noch Plätze zur Verfügung
- Dozenten/innen:** Haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte des Verwaltungsseminars Darmstadt
- Rechtsgrundlagen:** Richtlinien über die Zulassung von Externen zur Abschlußprüfung vom 19. Januar 1994 (StAnz. S. 573)
Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen vom 16. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 54)
Prüfungsordnung für Prüfungen in den Grundlehrgängen Verwaltung vom 4. März 1994 (StAnz. S. 928)

BUCHBESPRECHUNGEN

VOB für Praktiker. Kommentar mit Graphiken, Urteilen und Praxistips. Von Dr. jur. Walter Beck, und Dipl.-Ing. Dr. jur. Norbert Herig. 1997, 3., neubearb. Aufl., 480 S., Format DIN A5, geb., 88,— DM. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, ISBN 3-415-02232-3

Die Neuauflage des Nachschlagewerks enthält, komplett und systematisch kommentiert, die VOB Teil A und B, Ausgabe 1992 mit Ergänzung des Teils B 1996 sowie Erläuterungen zur VOB Teil C, DIN 18299, Ausgabe 1996. Die komplette Wiedergabe der einzelnen Vorschriften der VOB Teil C hätte den Rahmen des Buches gesprengt. Es wurde deshalb nur die DIN 18299 aufgenommen, die selbst dann gilt, wenn die das Gewerk betreffende DIN-Norm nicht in den Teil C der VOB aufgenommen worden ist.

Architekten, Ingenieure, Bauleiter, Sachbearbeiter in Baubehörden, Wohnungsbauunternehmen, Baufirmen und mit Bauleistungen befaßte Handwerksbetriebe erhalten wichtige Informationen für ihre Tätigkeit. Das Buch gibt aber auch dem einschlägig tätigen Rechtsanwalt und dem betroffenen Bauherrn einen prägnanten Überblick über alle bedeutsamen Regelungsbeispiele im Zusammenhang mit dem VOB-Werkvertrag.

Das Literaturverzeichnis enthält nicht nur die in diesem Werk zitierten Fundstellen, sondern gibt einen Überblick über die wichtigsten Veröffentlichungen zum privaten Baurecht einschließlich der Fachzeitschriften.

Die Allgemeine Einführung in das Bauvertragsrecht der VOB wendet sich an den Leser, der sich mit der VOB bisher nicht beschäftigt mußte.

Eine Einführung wurde jeweils der Kommentierung der Teile A und B vorangestellt.

Graphische Übersichten stellen augenfällig den Zusammenhang der Regelungen mit ihren gegenseitigen Abhängigkeiten dar. Die Autoren verdeutlichen außerdem visuell leicht eingängig, wie die verschiedenen Rechte und Pflichten der Baubeteiligten ineinandergreifen und von welchen Voraussetzungen bestimmte Rechtsfolgen abhängig sind.

Die nach konkreten Stichpunkten zusammengestellten Fundstellenverzeichnisse aller wichtigen Urteile zum Baurecht bis Mitte 1996 ermöglichen es dem Benutzer, weiterführende Rechtsprechung zu bestimmten Einzelfragen aufzufinden. Die ebenfalls aufgenommenen Praxistips dienen der rechtssicheren Vertragsgestaltung.

Damit hilft das Buch insbesondere dem Handwerker, Bau- und Projektleiter, die bei der Bauabwicklung auftretenden rechtlichen Probleme einzuordnen und die für eine spätere erfolgreiche Durchsetzung notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten — bis hin zur Klärung rechtlicher Fragen unmittelbar auf der Baustelle.

Abschließend wird auf die Meinung der Verfasser hingewiesen, wonach selbst ein umfangreicher Kommentar die baurechtliche Beratung durch den Baurechtsspezialisten nicht zu ersetzen vermag. Da Baurechtss Streitigkeiten durch jahrelange Prozedurdauer bei Gericht gekennzeichnet sind, sollte zur erfolgreichen Bauabwicklung, zumindest bei größeren Bauvorhaben für baubegleitende Rechtsberatung sowohl auf Auftraggeber- als auch auf Auftragnehmerseite gesorgt werden. Unklarheiten über Art und Umfang der vertraglichen Verpflichtungen lassen sich so rechtzeitig erkennen und lösen.

Technischer Oberamtsrat Rolf Schelling

Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Kommentar. Von Gerhard Hornmann. 1997, XXIII, kart., 667 S., 86,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-41824-4

Das Buch wendet sich an die polizeiliche und gefahrenabwehrbehördliche Praxis. Deshalb ist die vornehmlich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der Verwaltungsgerichte, der ordentlichen Gerichte und anderer Gerichte ausgerichtete Kommentierung umfassend verarbeitet. Zur Erleichterung ist bei den meisten Paragraphen eine Inhaltsübersicht vorangestellt und ein umfangreiches Sachregister angefügt. Die wesentlichen Gefahrenabwehrverordnungen und die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des HSOG sind im Anhang abgedruckt. Einschlägige Erlasse und Richtlinien sind mit Fundstelle bzw. Aktenzeichen angegeben. In den häufig umfangreichen Fußnoten sind die einschlägige Rechtsprechung und die bedeutendsten Literaturstimmen angeführt, so daß eine Vertiefung erfolgen kann.

In dem Kommentar werden die Regelungen über die Datenerhebung und Datenverwendung besonders ausführlich behandelt. Der Gesetzgeber wird in diesem Bereich stark kritisiert. Die Regelungen werden teilweise für unzureichend gehalten, die Gesetzgebungskompetenz wird bezweifelt und verfassungsrechtliche Bedenken werden erhoben (vgl. § 20 Rdnr. 1, 25, 26 ff). Im Hinblick darauf ist das Werk sicherlich für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung und als Information für zukünftige gesetzliche Regelungen dienlich. Für die Praxis, insbesondere für die Polizei- und Ordnungsbehörden, ist es insoweit weniger hilfreich, weil es hier darum geht, die geltenden Vorschriften zu kennen und anzuwenden.

Ministerialrat Friedrich, HMDILFN

Handbuch Organisation und Personalführung (HOP): Human-Ressourcen-Management. Hrsg. von Klaus J. Zink. Loseblatt-Ausgabe, 1. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 1997. Luchterhand Verlag Neuwied. ISBN 3-472-02185-3

Inhalt der ersten Ergänzungslieferung sind vier Beiträge. Der erste Beitrag bezieht sich auf den Teilbereich „Personalentwicklung“ und behandelt das Thema „Vom Trainer zum Prozeßberater — Wandel im Profil betrieblicher Weiterbildung“ (Autoren: Dr. Klaus Götz/Dr. Fritz Gairing, Mercedes Benz AG, Stuttgart).

In dem Aufsatz verdeutlichen die Autoren unter anderem, daß sich die Profession des betrieblichen Erwachsenenbildners in den nächsten Jahren grundlegend verändert wird und der bisherige „Trainer“, dessen Schwerpunkt vorwiegend in der Gestaltung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der (Unternehmens-)Mitarbeiter lag, sich aus unterschiedlichen Gründen (Wandel in den Unternehmen, der Personal- und Bildungsarbeit, sowie des professionellen Selbstverständnisses des Weiter-

bilders) künftig zunehmend zu einem Berater von Entwicklungsprozessen in einem Unternehmen wandeln muß. Das Qualifizierungsprofil des Prozeßberaters besteht demnach neben einer fachlichen Kompetenz, insbesondere in einer Methodenkompetenz (Visualisieren, präsentieren und moderieren), einer personalen Kompetenz (eigene Persönlichkeitswahrnehmung, Intuition, Diagnose- und Interventionsfähigkeit) sowie einer Sozialkompetenz (Erstellen von „Landkarten“ für Personen, Gruppen und Organisationen).

Der zweite Beitrag von Dr. Hartmuth Diery und Prof. Dr. Klaus Zink von der Universität Kaiserslautern widmet sich dem Thema „Arbeitsgestaltung“. Ausgehend von der These, daß die rechtliche Verankerung, vor allen Dingen die EG-Richtlinien 89/391 sowie 91/383, eine stärkere Auseinandersetzung mit arbeitswissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere eine stärkere Analyse und Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitssystemen für alle Betriebe, auch Verwaltungsbetriebe und Non-Profit-Organisationen mit sich bringt, wird im Rahmen dieses Aufsatzes verdeutlicht, welche Gestaltungsmöglichkeiten es beim Arbeitsumfeld (Beleuchtung, Farbe, Klima, Lärm, Schadstoffe, mechanische Schwingungen, elektromagnetische Felder) und des Arbeitsfeldes (Informationsaufnahme, -verarbeitung und -umsetzung) gibt.

Die Beiträge 3 und 4, die ebenfalls aus der Feder von Prof. Dr. Klaus Zink stammen, setzen sich mit der „Arbeitssicherheit als integrativem Konzept“ und dem „Total-Quality-Management (TQM) als Strategie für Business Excellence“ auseinander. Im ersten Aufsatzteil wird von der Vorstellung ausgegangen, daß die Arbeitssicherheit ein expliziter Bestandteil der Unternehmenszielsetzung werden muß. Erst wenn dies gelingt, kann nach Meinung des Autors ein ganzheitliches Arbeitssicherheitskonzept, das neben technischen auch gleichzeitig personale und organisatorische Aspekte beinhaltet, realisiert werden, wobei insbesondere auf die Einbeziehung der Mitarbeiter bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit Wert gelegt wird.

Der partizipative Ansatz (aktive Einbindung der Mitarbeiter bei Veränderungen) spiegelt sich auch im TQM-Aufsatz wieder. Auch hier vertritt der Autor die Auffassung, daß neben strukturellen Maßnahmen (Veränderungen der „äußeren“ Situation, zum Beispiel Prozeßorientierung) auch auf die personellen Maßnahmen (Veränderungen der „inneren“ Situation, zum Beispiel verändertes Qualitätsverständnis der Mitarbeiter) Wert gelegt werden muß, um ein TQM-Konzept erfolgreich in einem Unternehmen einführen zu können. Unter anderem wird darauf hingewiesen, daß ein (totales) Qualitätsmanagement als umfassender Ansatz nur dann greifen kann, wenn TQM in die Unternehmensziele integriert wird und auf Kontinuität angelegt ist. Daß dies auch eine kulturelle Veränderung in der Organisation — und vor allem eine Änderung der Einstellung bzw. des Verhaltens — des Managements voraussetzt, wird anhand einiger Problemstellungen bei der TQM-Einführung verdeutlicht.

Prof. Dr. Jürgen Volz

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 30. JUNI 1997

Nr. 26

Gerichtsangelegenheiten

3739

VIII 176: Die auf Grund meiner Verfügung vom 5. März 1990 für Herrn Heinz Bauer, Kirchstraße 17, 64646 Heppenheim, erteilte Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Rechtsberatungsgesetz wird hiermit widerrufen.

Darmstadt, 7. 5. 1997

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

3740

GR 751 — Neueintragung — 6. 6. 1997: Eigler, Hardy Wilhelm, geboren am 22. 2. 1963, und Eigler, Michaela, geb. Erkenbrecher, geboren am 8. 6. 1972, beide Jossastraße 7, 36272 Niederaula-Niederjossa: Durch notariellen Vertrag vom 18. April 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 6. 6. 1997

Amtsgericht

3741

6 GR 725 — Neueintragung — 13. 6. 1997: Kraft, Wolfgang, geboren am 25. 12. 1949, Obertor 32, 35708 Haiger, Pospisilova, Kvetoslava, geboren am 22. 7. 1960, Obertor 32, 35708 Haiger. Durch notariellen Vertrag vom 2. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Dillenburg, 13. 6. 1997

Amtsgericht

3742

6 GR 985 — Neueintragung — 12. 6. 1997: Beyersdorf, Bernd, geboren am 2. 1. 1960, Eschwege, Beyersdorf, geb. Stephan, Rita, geboren am 13. 4. 1954, Eschwege. Durch notariellen Vertrag vom 4. Januar 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 16. 6. 1997

Amtsgericht

3743

GR 284 — Neueintragung — 2. 6. 1997: Schirmmacher, Michael, geboren am 16. 9. 1959, und Lechler-Schirmmacher, Bettina, geb. Lechler, geboren am 29. 6. 1959, beide wohnhaft in Finkenweg 11, 35088 Battenberg (Eder). Durch notariellen Vertrag vom 24. März 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Frankenberg (Eder), 2. 6. 1997

Amtsgericht

3744

GR 486 — Neueintragung — 17. 6. 1997: Eheleute David Barry, geboren am 30. 3. 1959, und Chiara Menghi, geboren am 31. 7. 1965, beide Weberstraße 12 a, 65604 Elz. Durch Vertrag vom 21. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 17. 6. 1997

Amtsgericht

3745

7 GR 1018 — Neueintragung — 9. 6. 1997: Cicero, Marisa geb. Mostuzzi, geboren am 8. 4. 1967, Mainzer Landstraße 3, 65597 Hünfelden, und Cicero, Maurizio, geboren am 6. 4. 1965, Mainzer Landstraße 3, 65597 Hünfelden. Durch notariellen Vertrag vom 26. März 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 9. 6. 1997

Amtsgericht

3746

7 GR 1019 — Neueintragung — 16. 6. 1997: Lars Maage, geboren am 13. 10. 1970, wohnhaft Gutenbergring 124, 65549 Limburg, Petra Trapp-Maage geb. Trapp, geboren am 23. 10. 1959, wohnhaft ebenda.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Dezember 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 16. 6. 1997

Amtsgericht

3747

GR 307 — Neueintragung — 6. 5. 1997: Kaufmann Ralf Pfetzing, geboren am 20. 4. 1959, und Bettina Pfetzing geborene Bruschke, geboren am 7. 1. 1962, beide wohnhaft Nürnberger Straße 30, 36211 Alheim-Heinebach. Durch notariellen Vertrag vom 8. Januar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Rotenburg a. d. Fulda, 6. 5. 1997

Amtsgericht

3748

GR 282 — Neueintragung — 22. 5. 1997: Kranz, Hans-Dieter, geboren am 18. 8. 1954, Kranz geb. Helwig, Renate, geboren am 9. 9. 1952, beide wohnhaft Schulstraße 12, 34637 Schrecksbach. Durch notariellen Vertrag vom 7. März 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Schwalmstadt, 22. 5. 1997

Amtsgericht

Vereinsregister

3749

VR 647 — Neueintragung — 9. 6. 1997: Förderverein SV Ohmes, 36326 Antrittal-Ohmes.

Alsfeld, 9. 6. 1997

Amtsgericht

3750

VR 715 — Neueintragung — 17. 6. 1997: Reitclub Huhnstadt e. V. in Breitenbach am Herzberg.

Bad Hersfeld, 17. 6. 1997

Amtsgericht

3751

VR 1128 — Neueintragung — 5. 6. 1997: Kreisverband Hochtaunus der Europa-Union e. V., Bad Homburg.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 6. 1997

Amtsgericht

3752

VR 594 — Neueintragung — 5. 6. 1997: Förderverein der Nikolaus-August-Otto Gesamtschule Bad Schwalbach e. V. mit dem Sitz in Bad Schwalbach.

Bad Schwalbach, 5. 6. 1997

Amtsgericht

3753

VR 595 — Neueintragung — 4. 6. 1997: Heimatverein Fischbach e. V., mit dem Sitz in Bad Schwalbach-Fischbach.

Bad Schwalbach, 4. 6. 1997

Amtsgericht

3754

VR 596 — Neueintragung — 4. 6. 1997: Freiwillige Feuerwehr Heidenrod-Dickschied, mit dem Sitz in Heidenrod-Dickschied.

Bad Schwalbach, 4. 6. 1997

Amtsgericht

3755

4 VR 804 — Neueintragung — 5. 6. 1997: TTC Heppenheim, Heppenheim.

Bensheim, 11. 6. 1997

Amtsgericht

3756

6 VR 759 — Neueintragung — 13. 6. 1997: Hessischer Reit- und Fahrverband (HRFV). Der Sitz des Vereins ist von Bad Vilbel nach Dillenburg verlegt.

Dillenburg, 13. 6. 1997

Amtsgericht

3757

VR 1236 — Neueintragung — 17. 6. 1997: Freiwillige Feuerwehr Elbtal-Hangenmeilingen e. V., Elbtal-Hangenmeilingen.

Hadamar, 17. 6. 1997

Amtsgericht

3758

8 VR 683 — Neueintragung — 13. 6. 1997: Förderverein Sonnenblumenschule Langen, Langen.

Langen, 13. 6. 1997

Amtsgericht

3759

8 VR 684 — Neueintragung — 13. 6. 1997: Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule Langen, Langen.

Langen, 13. 6. 1997

Amtsgericht

3760

VR 447 — Neueintragung — 9. 6. 1997: Forum für ein demokratisches Zaire e. V. Sitz: 36358 Herbstein.

Lauterbach (Hessen), 9. 6. 1997

Amtsgericht

3761

VR 1836 — Auflösung — 16. 6. 1997: Kurdisches-Kultur-Zentrum, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 29. Mai 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 16. 6. 1997

Amtsgericht

3762

VR 408 — Neueintragung — 16. 6. 1997:
a) Tierhilfe Nidda e. V., b) 63687 Nidda.
Nidda, 16. 6. 1997 **Amtsgericht**

3763

VR 409 — Neueintragung — 16. 6. 1997:
a) Erster Deutscher Collie & Sheltie Club
e. V., b) 35410 Hungen-Nonnenroth.
Nidda, 16. 6. 1997 **Amtsgericht**

3764

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1725 — 3. 6. 1997: Budo Tempel Offenbach, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1726 — 10. 6. 1997: Schutzverein der Franchisenehmer und Lizenzträger, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1727 — 12. 6. 1997: Kaninchenzuchtverein 1904 H25 63165 Mühlheim am Main, Sitz: Mühlheim am Main.

VR 1728 — 12. 6. 1997: Lämmerspieler Dartsportverein, Sitz: Mühlheim am Main.
Offenbach am Main, 13. 6. 1997 **Amtsgericht, Abt. 5**

3765

VR 472 — Neueintragung — 13. 6. 1997:
Gebrauchshundeverein Bebra, Sitz: 36179 Bebra.

Rotenburg a. d. Fulda, 13. 6. 1997 **Amtsgericht**

3766

VR 474 — Neueintragung — 13. 6. 1997:
Deutsche Gesellschaft „Mann bleibt Mann“
e. V., Oestrich-Winkel.

Rüdesheim am Rhein, 13. 6. 1997 **Amtsgericht**

3767

VR 609 — Neueintragung — 13. 6. 1997:
Film- und Videoclub Rüsselsheim, Rüsselsheim.

Rüsselsheim, 13. 6. 1997 **Amtsgericht**

3768

VR 610 — Neueintragung — 13. 6. 1997:
Förderverein Lesen und Lesen lassen, Rüsselsheim.

Rüsselsheim, 13. 6. 1997 **Amtsgericht**

3769

VR 611 — Neueintragung — 13. 6. 1997:
Verein zur Förderung und Unterstützung der Integrierten Gesamtschule Kelsterbach, Kelsterbach.

Rüsselsheim, 13. 6. 1997 **Amtsgericht**

Vergleiche – Konkurse**3770**

N 13/97 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Köhler und Hendler GmbH, Heimertshäuser Straße 9, 36304 Alsfeld, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Wolfgang Köhler und Herrn Reiner Hendler, wurde am 9. Juni 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wurde ernannt: Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 22. Juli 1997.

Vor dem Amtsgericht Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, werden folgende Termine abgehalten:

29. Juli 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Juli 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre ist angeordnet. Sie erstreckt sich nicht auf Sendungen des Konkursgerichts und des Konkursverwalters.

Alsfeld, 9. 6. 1997/10. 6. 1997 **Amtsgericht**

3771

6 N 62/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der ABRA Brand- und Katastrophenschadensbeseitigungs GmbH, Bad Homburg v. d. Höhe, wird das Konkursverfahren vorbehaltlich des Einzugs des Vorsteuerguthabens nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 4. 1997 **Amtsgericht**

3772

4 N 22/97: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Klaus Pille, Bad Schwalbach, werden heute, Montag, 9. Juni 1997, 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester: Rechtsanwalt Ralf Schmitt, Rheinstraße 21, 65185 Wiesbaden.

Bad Schwalbach, 9. 6. 1997 **Amtsgericht**

3773

4 N 29/96 — **Beschluß:** In der Konkursache Peter Stein, Auf dem Damm 24, 65321 Heidenrod 2, wird die Vergütung des Sequesters gemäß dem Antrag vom 14. Mai 1997 auf 975,— DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Auslagerstattung wird in Höhe von 145,68 DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt der Gemeinschuldner. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Gründe: Dem Antrag und der darin angeführten Begründung konnte gefolgt werden, es wurden keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer abweichenden Beurteilung geführt hätten.

Bad Schwalbach, 13. 6. 1997 **Amtsgericht**

3774

4 N 29/96: Der Antrag der Promedica Trägergesellschaft für Kliniken, Sanatorien und Ärztehäuser mbH, Berlin, auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Herrn Peter Stein, Heidenrod, ist gemäß § 107 I KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgewiesen.

Der Sequestrationsbeschluß und das allgemeine Veräußerungsverbot vom 14. März 1997 ist aufgehoben.

Bad Schwalbach, 13. 6. 1997 **Amtsgericht**

3775

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Enterprise Computer Service GmbH, (Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 47/94) hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berechtigen sind.

Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klage von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, schriftlich geltend zu machen.

Bensheim, 19. 6. 1997

Der Konkursverwalter
Woitas, Rechtsanwalt

3776

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Dr. Elena Delpenbrock (Amtsgericht Bensheim, Aktenzeichen 4 N 6/97) hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berechtigen sind.

Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klage von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, schriftlich geltend zu machen.

Bensheim, 19. 6. 1997

Der Konkursverwalter
Woitas, Rechtsanwalt

3777

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Manfred Bienmüller, Inhaber der Firma Manfred Bienmüller Güterkraftverkehr und der Firma Bienmüller Spedition + Eiltransporte (Amtsgericht Rüsselsheim, Aktenzeichen 4 N 7/97) hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berechtigen sind.

Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klage von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre An-

sprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, schriftlich geltend zu machen.

Bensheim, 19. 6. 1997

Der Konkursverwalter
Woitas, Rechtsanwalt

3778

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Technosystem Elektronische Systeme GmbH** (Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 29/97) hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind.

Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klage von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, schriftlich geltend zu machen.

Bensheim, 19. 6. 1997

Der Konkursverwalter
Woitas, Rechtsanwalt

3779

3 N 8/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Eller's Reisen GmbH Fuhr- und Omnibusbetrieb, Hanauer Straße 5, 63683 Ortenberg**, wird Termin bestimmt zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf

Mittwoch, den 30. Juli 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3.

Büdingen, 18. 6. 1997

Amtsgericht

3780

61 N 85/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Eugen Schmidt GmbH, i. L.**, vertreten durch den Liquidator Rechtsanwalt Dr. Göran Berger, Wittichstraße 6, 64295 Darmstadt, — Schuldnerin —, wird

1. Die Vergütung des Konkursverwalters auf 1 875,97 DM Restvergütung (einschließlich Mehrwertsteuer) und 1 655,82 DM bare Auslagen (einschließlich Mehrwertsteuer) festgesetzt.

2. Schlußtermin wird anberaumt auf Donnerstag, den 18. September 1997, 10.00 Uhr, Raum 207, II. Stock, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters
b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis
c) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Gegenstände.

Darmstadt, 5. 6. 1997

Amtsgericht

3781

61 N 61/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Elektro**

Greifenstein GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Willi Greifenstein, Ludwigstraße 43, 64331 Weiterstadt, — Schuldnerin —, wird

1. die Vergütung des Konkursverwalters auf 8 202,79 DM einschließlich Mehrwertsteuer-Ausgleich seine Auslagen auf 575,— DM (einschließlich Mehrwertsteuer) festgesetzt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf Freitag, den 18. Juli 1997, Raum 207, II. Stock, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

a) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen
b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters
c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Darmstadt, 2. 6. 1997

Amtsgericht

3782

61 N 73/97: Über das Vermögen der **Wilhelm Ganss GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Ernst Müller, Haasstraße 3, 64293 Darmstadt, ist am Montag, 9. Juni 1997, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim.

Anmeldefrist: 22. August 1997.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 18. Juli 1997.

Gläubigerversammlungen vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 126, I. Stock,

a) am 21. Juli 1997, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

b) am 17. September 1997, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 9. 6. 1997

Amtsgericht

3783

3 N 27/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 4. 1995 verstorbenen **Walter Erich Haug**, zuletzt wohnhaft **Kirchgasse 6, 36205 Sontra**, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bundbei, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 23. Juli 1997, 14.15 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege.

Eschwege, 12. 6. 1997

Amtsgericht

3784

3 N 28/97: — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma **R. Theune Garten- und Landschaftsbau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Ruth Theune, Zum Mönchtal 4, 37276 Meinhard-Grebendorf, wird am Montag, 9. Juni 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Bundbei, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 18. Juli 1997.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. Juli 1997, 14.00 Uhr,

Prüfungstermin am 17. September 1997, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, I. Obergeschoß, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Juli 1997.

Eschwege, 12. 6. 1997

Amtsgericht

3785

3 N 43/97: — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma **Will GmbH, Heizungs- und Sanitärinstallation**, vertreten durch den Geschäftsführer Günter Schäfer, Helgoländer Straße 4, 37269 Eschwege, wird am Montag, 16. Juni 1997, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Bundbei, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 18. Juli 1997.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. Juli 1997, 14.00 Uhr,

Prüfungstermin am 17. September 1997, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30, I. Obergeschoß, Raum 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Juli 1997.

Eschwege, 16. 6. 1997

Amtsgericht

3786

81 N 41/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **HSP Hanseatic Sport Systems GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Braun und Hans-Jörg Reimann, Schulstraße 48, 65795 Hattersheim/Main (eingetragen unter HRB 52 267 Amtsgericht Hamburg), wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

29. Juli 1997, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 18 867,38 DM zuzüglich 2 830,11 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO;

b) Auslagen: 272,30 DM zuzüglich 40,84 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 4. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

3787

81 N 121/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Pantoplast-Verpackungstechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Per Specketer, Industriestraße 1 (Gewerbegebiet West), 65760 Eschborn, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

29. Juli 1997, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 86 123,74 DM nebst 12 918,56 DM MwSt. bzw. Steuerausgleich nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO;

b) Auslagen: 487,— DM nebst 73,05 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 12. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

3788

81 N 124/96 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der **BN Werkzeugmaschinen GmbH**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer David Michael Ruscoe und Robin Simon Johnson, mit ein-

getragenen Sitz: Hattersheim/Main, mit dem früheren Geschäftslokal in Seligenstadt, Am Sandborn 6.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

1. Vergütung: 2 500,— DM,
2. Auslagen: a) 917,69 DM (Veröffentlichung), b) 58,— DM jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 12. 5. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

3789

81 N 681/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 22. 1. 1996 verstorbenen **Marie Riebel geb. Hahn**, zuletzt **wohnhafte Neue Kräme 27, 60311 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 6 954,75 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen bevorrechtigte Forderungen I/IV von 410,06 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen von 36 078,49 DM, insgesamt also 36 488,55 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 17. 6. 1997

Die Konkursverwalterin
Karin Hahn
Rechtsanwältin

3790

81 N 681/96 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 22. 1. 1996 verstorbenen **Frau Marie Riebel, geborene Hahn, wohnhaft gewesen: Neue Kräme 27, 60311 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

12. August 1997, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 3 050,— DM zuzüglich 457,50 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 Abs. 5 S. 2 VergVO;
- b) Auslagen: 99,50 DM zuzüglich 14,93 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 11. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

3791

81 N 566/97: Über den Nachlaß der am 24. 10. 1996 verstorbenen **Frau Hertha Frieda Amalie Arakilian Ghshliagh geb. Draheim**, zuletzt **wohnhafte gewesen in Hammar-skjöldring 92, 60439 Frankfurt am Main**, wird heute, am 5. Juni 1997, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Frau Elke Knecht, Oppenheimer Landstraße 10, 60594 Frankfurt am Main, Telefon: 0 60 26/61 26.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Juli 1997 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

21. Juli 1997, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. Juli 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 5. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

3792

81 N 580/97: Der Antrag der **Meteor Maschinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Ernst Ottiger**, Kruppstraße 122, 60388 Frankfurt am Main, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 6. Juni 1997, 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Betriebswirt **Dirk Pfeil**, Eschersheimer Landstraße 60—62, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 1 53 09 60, Telefax: 15 30 96 66, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1997 bei dem Gericht zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch, den 16. Juli 1997, 7.50 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 27. August 1997, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung oder Aussonderung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juli 1997 Anzeige zu machen.

Frankfurt am Main, 6. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

3793

81 N 385/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma LGV Liegenschafts- und Grundstücksvertriebs GmbH i. L.**, zuletzt **Mailänder Straße 5, 60598 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen hierfür 13 005,22 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens sowie die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen: Vorrechte I/III: 340,— DM und nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 496 362,40 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht (Konkursgericht) in 60256 Frankfurt am Main aus.

Frankfurt am Main, 18. 6. 1997

Der Konkursverwalter
Hans-Joachim Ritz
Rechtsanwalt

3794

81 N 521/94 (Amtsgericht Frankfurt): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Actiw-Materialfluß-System GmbH** hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu befriedigen sind.

Die Verteilung nach § 60 KO ist erst möglich, wenn die Konkursmasse vollständig verwertet und die Aus- und Absonderungs-

rechte bedient sind. Die gerichtliche Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten und die Zwangsvollstreckung ist unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Konkursverwalter Rechtsanwalt **Ottmar Hermann**, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 17. 6. 1997

Der Konkursverwalter
Ottmar Hermann
Rechtsanwalt

3795

81 N 153/96 (Amtsgericht Frankfurt): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Schaubert & Partner Grundbesitz GmbH** hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu befriedigen sind.

Die Verteilung nach § 60 KO ist erst möglich, wenn die Konkursmasse vollständig verwertet und die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind. Die gerichtliche Geltendmachung von Masseverbindlichkeiten und die Zwangsvollstreckung ist unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Konkursverwalter Rechtsanwalt **Ottmar Hermann**, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 17. 6. 1997

Der Konkursverwalter
Ottmar Hermann
Rechtsanwalt

3796

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **HMS Haus- und Montage Service Gesellschaft mbH, Niederhofheimer Straße 26, 65719 Hofheim/Ts.** (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main: 81 N 494/97), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu befriedigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin **Claudia C. E. Jansen**, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31 oder 0 69/56 12 77, Fax: 0 69/56 53 51, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 18. 6. 1997

Die Konkursverwalterin
Claudia C. E. Jansen
Rechtsanwältin

3797

81 N 361/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Louis Berger GmbH, Baseler Straße 37, 60329 Frankfurt am Main**, hat das Konkursgericht Schlußtermin anberaumt auf

Dienstag, den 29. Juli 1997, 8.10 Uhr. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle

des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main, — Az.: 81 N 361/94 — niedergelegt worden.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 427 973,70 DM. Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 1 043 000,94 DM. Es ist ein Massebestand von 678 479,66 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

Frankfurt am Main, 17. 6. 1997

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

3798

N 9/97: Über das Vermögen der Firma Siekom Energie- und Kommunikations GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gunthardt Siebert, Teichstraße 11, 34590 Wabern-Falkenberg, ist am 11. Juni 1997, 10.40 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerd Daake, Kaiser-Heinrich-Straße 4, 34560 Fritzlar.

Anmeldefrist bis zum 1. September 1997, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 29. August 1997,

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Fritzlar, Raum 27, am 12. September 1997, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Fritzlar, 11. 6. 1997

Amtsgericht

3799

N 65/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Klaus Beck, Karlsbader Straße 6, 63571 Gelnhausen, ist am 17. Juni 1997, 10.50 Uhr, gegen den Schuldner auf Grund § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen sowie die Sequestration des Vermögens des Schuldners angeordnet worden.

Sequester ist Rechtsanwalt Bernd Statz, Mühlstraße 21, 63526 Erlensee.

Gelnhausen, 17. 6. 1997

Amtsgericht

3800

42 N 31/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Betriebswirts Holger Bär, Unterstruth 71, Buseck, wird Schlußtermin bestimmt auf

Freitag, den 1. August 1997, 10.00 Uhr, Raum 123, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: seine Vergütung (einschließlich 7,5% Mehrwertsteuerausgleich) auf 155 634,46 DM.

Gießen, 10. 6. 1997

Amtsgericht

3801

42 N 67/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. 4. 1994 verstorbenen Christina Lieschen Otto geb. Breitung, zuletzt wohnhaft: Klosterweg 1, 35423 Lich, wird Schlußtermin bestimmt auf

Freitag, den 8. August 1997, 9.00 Uhr, Raum 123, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: seine Vergütung (einschließlich 7,5% Mehrwertsteuerausgleich) auf 4 919,— DM.

Gießen, 11. 6. 1997

Amtsgericht

3802

42 N 67/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der verstorbenen Christina Lieschen Otto, zuletzt wohnhaft: Klosterweg 1, 35423 Lich-Muschenheim, hat das Konkursgericht Gießen Schlußtermin anberaumt auf den 8. August 1997, 9.00 Uhr.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Gießen (Az.: 42 N 67/96) niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 195 942,82 DM. Bevorrechtigte Forderungen sind nicht zu berücksichtigen. Es ist ein Massebestand von 22 171,62 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

Gießen, 17. 6. 1997

Der Konkursverwalter
Klaus-Philipp Lange
Rechtsanwalt

3803

3 N 2/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bauunternehmen Yaman GmbH besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Gießen, 12. 6. 1997

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Ralf Diehl

3804

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Betriebswirts Holger Bär, Unterstruth 71, 35418 Buseck, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 640 366,25 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar der Konkursverwalterin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 256 332,69 DM bevorrechtigte und 4 983 478,28 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Gießen, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, aus.

Gießen, 16. 6. 1997 Die Konkursverwalterin
Birgit Oehlmann
Rechtsanwältin

3805

24 N 34/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Uwe Paschke — Busunternehmen —, Ahornstraße 1, 64579 Gernsheim, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 30 000,— DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Groß-Gerau, 9. 6. 1997

Amtsgericht

3806

24 N 59/96: Über das Vermögen der Firma PEX Pflanzenexpress GmbH, Kurhessenstraße 13, 64546 Mörfelden-Walldorf, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Gültekin Karakas, ist am 5. Juni 1997, 16.12 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhler, Heidel-

berger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 15. August 1997 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

15. Juli 1997, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

16. September 1997, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 251, II. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juli 1997 anzeigen.

Groß-Gerau, 6. 6. 1997

Amtsgericht

3807

42 N 239/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma TMS Telefonmontage-Service GmbH, Pfarrer-Sturmfeisstraße 19, 63456 Hanau, vertreten durch die Geschäftsführerin Lieselotte Vanek, ist mangels Masse eingestellt (§ 204 KO).

Hanau, 12. 6. 1997

Amtsgericht

3808

42 N 204/96: Über das Vermögen der Firma Allfracht Transport GmbH in Aschaffenburg, Betriebsitz: Otto-Hahn-Straße 4, 61137 Schöneck, Geschäftsführer Klaus Kittler, wird heute, am Mittwoch, 11. Juni 1997, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Norbert Reichhold, Nussallee 24, 63450 Hanau, Tel.: 0 61 81/27 11 66.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 5. August 1997.

Vor dem Amtsgericht Raum 210 B, 2. Stock im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

28. Juli 1997, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

25. August 1997, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. August 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank Hanau.

Hanau, 11. 6. 1997

Amtsgericht

3809

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Münch GmbH Verpackungstechnik, Amorbacher Straße 1, 64754 Hesseneck, soll nach Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung stattfinden.

Schlussstermin wurde anberaumt auf Donnerstag, 24. Juli 1997, 10.30 Uhr.

Die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und Belege sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Michelstadt unter dem Aktenzeichen N 11/90 einzusehen.

Der verfügbare Massebestand zum 30. Mai 1997 beträgt 2 168 371,26 DM. Abzüglich noch zu begleicher Massekosten und -schulden von 239 262,37 DM sowie zuzüglich weiterer Einnahmen von 35 453,68 DM verbleibt ein zu verteiler Massebestand von 1 964 562,57 DM.

Die Summe aller Forderungen beträgt 6 627 383,28 DM, welche wie folgt festgestellt wurden:

§ 61 I Nr. 1 KO: 1 139 381,86 DM,
§ 61 I Nr. 2 KO: 769 460,42 DM,
§ 61 I Nr. 3 KO: 5 813,61 DM,
§ 61 I Nr. 6 KO: 4 712 727,39 DM.

Die Forderungen gemäß § 61 I Nr. 1 KO wurden bereits vollständig befriedigt. Auf die Forderungen gemäß § 61 I Nr. 6 KO entfällt voraussichtlich eine Quote von 25,24%.

Heilbronn, 18. 6. 1997

Der Konkursverwalter
Helberg, Rechtsanwalt

3810

1 N 4/97: Das in dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Auto Welsch GmbH, Marburger Straße 4, 35745 Herborn, vertreten durch die Geschäftsführerin Bärbel Doris Jung, am 14. Februar 1997 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die am 14. Februar 1997 verfügte Sequestration sowie Post- und Telegrafensperre werden aufgehoben, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse zurückgewiesen worden ist.

Herborn, 10. 6. 1997

Amtsgericht

3811

1 N 22/97 — Beschluss: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Maler Abel GmbH, Borngasse 22, 35753 Greifenstein, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Willi Abel, wird die Sequestration der Vermögensmasse der vorgenannten Firma zur Sicherstellung und Feststellung der Konkursmasse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten, insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt.

Zum Sequester wird Herr Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 80, Postfach 10 17 64, 60017 Frankfurt am Main, bestellt.

Zugleich wird heute, dem 12. Juni 1997, 12.00 Uhr, gegen die vorbenannte Konkursmasse auf Grund § 106 Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen.

Zahlungen an die Firma oder ihre Bevollmächtigten, die entgegen des vorstehenden Verbotes erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Herborn, 12. 6. 1997

Amtsgericht

3812

1 N 18/97 — Beschluss: Das in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wolfgang Rau, Inhaber der Firma Wolf-

gang Rau Fuhrunternehmen, Tannenweg 5, 35759 Driedorf, am 6. Juni 1997 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die am 6. Juni 1997 verfügte Sequestration sowie die Ost- und Telegrafensperre werden aufgehoben, nachdem der Konkursantrag für erledigt erklärt wurde.

Herborn, 13. 6. 1997

Amtsgericht

3813

N 1/91 — Beschluss: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dieter Klement, Hauptstraße 32, 34593 Knüllwald-Remsfeld, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt ist Vergütung des Verwalters in Höhe von 35 387,60 DM.

Homburg/Efze, 12. 6. 1997

Amtsgericht

3814

4 N 13/95 — Beschluss: Über das Vermögen der Firma MMS — Marketing Service GmbH, Fichtenstraße 38 in 65527 Niedernhausen, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Müller, wird heute, Mittwoch, 11. Juni 1997, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135 in 53743 Sankt Augustin-Hangelar. Das weitere Verfahren wird dem Rechtspfleger übertragen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 28. Juli 1997.

Vor dem Amtsgericht Idstein, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, werden folgende Termine abgehalten:

29. Juli 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

5. August 1997, 12.50 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. Juli 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Sie erstreckt sich nicht auf Sendungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften oder des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Bayerische Vereinsbank AG, Bonn, Kto. Nr. 347 0806, BLZ 380 200 90.

Idstein, 13. 6. 1997

Amtsgericht

3815

650 N 107/97: Über das Vermögen der Surf up Trendsportartikel + Mode GmbH, Wolfsschlucht 15, 34117 Kassel (HRB 5820), vertreten durch die Geschäftsführerin Doris Ilgen, ist am 6. Juni 1997, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Pflug, Wilhelmshöher Allee 169, 34121 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 26. September 1997 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in

§§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 25. Juli 1997, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, den 7. November 1997, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichtes Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1).

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Juli 1997 anzeigen.

Kassel, 6. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 650

3816

9 N 30/97: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Günter Robert Mayer, Rosserstraße 7 a, 65779 Kelkheim, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung der Konkursverwalterin ist inkl. MwSt. auf 4 694,— DM festgesetzt.

Königstein im Taunus, 12. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

3817

9 N 46/97 — Beschluss: Die Anwaltskanzlei Kühnlein, Zobel, Otto u. Kollegen hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der J. T. Ratio Consulting GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jörg Traumann, Zum Kohlwaldfeld 23, 65817 Eppstein, beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie in sonstiger Weise zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Königstein im Taunus, 9. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

3818

N 5/94 — Beschluss: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MB Verarbeitungsservice, Inhaber: Ludwig Bender, Industriestraße 21—23, 68519 Viernheim, wird ein besonderer Prüfungstermin für nachträglich angemeldete Forderungen anberaumt auf:

Mittwoch, den 13. August 1997, 14.20 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim.

Lampertheim, 8. 6. 1997

Amtsgericht

3819

N 14/95 — Beschluss: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Frank Rupp, System- und Elementbau, Weinheimer Weg 2, 68623 Lampertheim, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters auf

Mittwoch, den 13. August 1997, 14.00 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 13 630,68 DM und seine baren Auslagen auf 266,11 DM festgesetzt.

Lampertheim, 11. 6. 1997

Amtsgericht

3820

N 40/95 — Beschluss: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 2. 1991

in Mannheim verstorbenen **Manfred Jakob Belkert**, zuletzt wohnhaft in **Lampertheim, Bürstädter Straße 85**, wird das Konkursverfahren mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters wird bestimmt auf **Mittwoch, den 13. August 1997, 14.30 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim.**

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf **22 336,36 DM** und seine baren Auslagen auf **291,68 DM** festgesetzt.

Lampertheim, 11. 6. 1997 Amtsgericht

3821

N 72/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wieland Geschäfts- und Wohnungsbaugesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Michael** und **Stephan Wieland**, **Werner-Heisenberg-Straße 12, 68519 Viernheim**, wird ein besonderer Prüfungstermin für nachträglich angemeldete Forderungen anberaumt auf

Mittwoch, den 13. August 1997, 14.15 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim.

Lampertheim, 8. 6. 1997 Amtsgericht

3822

7 N 11/97: Über das Vermögen der **Firma Wilfried Ayahs GmbH, Adam-Opel-Straße 9, 63322 Rödermark**, vertreten durch den Geschäftsführer **Wilfried Ayahs**, **Kurt-Schumacher-Straße 31 a, 63322 Rödermark**, ist am **13. Juni 1997, 18.00 Uhr**, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Georg Rettig**, **Stiftstraße 2, 60313 Frankfurt am Main**, Tel.: 0 69/91 39 82 51, Fax: 0 69/91 39 82 53.

Konkursforderungen sind bis **Donnerstag, 21. August 1997**, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 31. Juli 1997, 11.30 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, den 9. Oktober 1997, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, **Zimmerstraße 29, Saal B.**

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum **Donnerstag, 21. August 1997**, anzeigen.

Langen, 16. 6. 1997 Amtsgericht

3823

7 N 39/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der **Frau Anita Kumar**, **Bogen Weg 36, 63303 Dreieich**, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zur Sequesterung wird **Frau Rechtsanwältin Anette Schilling**, **Große Langgasse 1 A, 55116 Mainz**, Tel.: 0 61 31/23 21 92, Fax: 0 61 31/22 95 23, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter

dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 13. 6. 1997 Amtsgericht

3824

7 N 41/97 — Beschluß: Der Antrag des **Gert Ritter**, **Ulrich-von-Hutten-Straße 3, 36391 Sinheim**, vom **25. Februar 1997** auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der **Firma meta gesellschaft für marketing und kommunikation mbH, Max-Planck-Straße 18, 63322 Rödermark**, vertreten durch den Geschäftsführer **Gerd Ritter**, **Ulrich-von-Hutten-Straße 3, 36391 Sinheim**, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am **25. Februar 1997** angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf **1 000,— DM** festgesetzt.

Langen, 13. 6. 1997 Amtsgericht

3825

7 N 79/97: Über das Vermögen der **Firma MANIS Bau GmbH, Raiffeisenstraße 10, 63225 Langen**, vertreten durch den Geschäftsführer **Ali Manis**, **Rheinstraße 6, 63225 Langen**, ist am **9. Juni 1997, 18.00 Uhr**, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Georg Bernsau**, **Kennedyallee 49, 60596 Frankfurt am Main**, Tel.: 0 69/63 00 01-0; Fax: 0 69/63 55 22.

Konkursforderungen sind bis **Donnerstag, 28. August 1997**, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 24. Juli 1997, 14.00 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, den 2. Oktober 1997, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, **Zimmerstraße 29, Saal B.**

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum **Donnerstag, 28. August 1997**, anzeigen.

Langen, 10. 6. 1997 Amtsgericht

3826

7 N 51/92: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Business Automation & Computer Services GmbH, Kurt-Schumacher-Ring 5, 63329 Egelsbach**, vertreten durch den Geschäftsführer **Klaus Oberdalloff**, ebenda, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf **44 897,69 DM**, seine Auslagen sind auf **778,55 DM** festgesetzt.

Langen, 13. 6. 1997 Amtsgericht

3827

7 N 168/96 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Top Disc Optical Data Produktionsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, **Urberacher Straße 2, 64859 Eppertshausen**, vertreten durch den Geschäftsführer **Michael Ber-**

resheim, **Paul-Ehrlich-Straße 17, 63322 Rödermark**, wird der Termin zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung bestimmt auf

Donnerstag, den 11. September 1997, 15.00 Uhr, im Raum **B, Erdgeschoß**, im Gerichtsgebäude, **Zimmerstraße 29, 63225 Langen.**

Tagesordnungspunkt: Genehmigung der zur Gerichtsakte gereichten Kaufvertragsrahmenbedingungen.

Langen, 12. 6. 1997 Amtsgericht

3828

VN 2/97: Die **Firma EGI Electronic GmbH**, **Alter Weg 17-21, 64385 Reichelsheim, HRB 718**, **Amtsgericht Michelstadt**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Franz Eisenhauer** und **Karl Gerlach**, hat am **16. Juni 1997** die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 VerglO beantragt.

Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird bestellt: Herr Betriebswirt **Dirk Pfeil**, **Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main**, Tel.-Nr. 0 69/15 30-9 60, Telefax-Nr. 0 69/15 30-96 66.

Ihm stehen die Befugnisse im Sinne von § 57 VerglO zu, insbesondere die Kassenführung. Die Schuldnerin unterliegt den Beschränkungen des § 57 VerglO.

Es wird heute, **Montag, den 16. Juni 1997, 10.00 Uhr**, gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnerin der Schuldnerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Schuldnerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Michelstadt, 16. 6. 1997 Amtsgericht

3829

N 36/97: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Cobi Textil- und Ledervertriebs-GmbH, Flöderstraße 40/1, 64747 Breuberg**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Stjepan Kos**.

Am **13. Juni 1997** ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes wurde angeordnet.

Zum Sequester wurde bestellt: Herr Rechtsanwalt **Tobias Hofer**, **Mallaustraße 55, 68219 Mannheim.**

Michelstadt, 13. 6. 1997 Amtsgericht

3830

N 43/97: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des **Uwe Ludwig Koch**, **Kantstraße 19, 64732 Bad König**, Inhaber der **Firma Koch Innenausbau**, **Außerhalb 5, 64732 Bad König.**

Am **16. Juni 1997** ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes wurde angeordnet.

Zum Sequester wurde bestellt: Herr Rechtsanwalt **Klaus-Peter Woitas**, **Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.**

Michelstadt, 16. 6. 1997 Amtsgericht

3831

N 11/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Karl Münch GmbH**, **Hesseneck**, wird der Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 24. Juli 1997, 10.30 Uhr, **Saal 128**, im Amtsgerichtsgebäude, **Erbacher Straße 47.**

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das

Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird einschließlich Mehrwertsteueranteil auf 443 419,93 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden einschließlich Mehrwertsteueranteil auf 1 725,— DM festgesetzt.

Die bewilligten Vorschüsse von insgesamt 250 000,— DM sind anzurechnen.

Michelstadt, 10. 6. 1997 **Amtsgericht**

3832

7 N 66/92: Das am 30. Juni 1992 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Danner Schutzgastechnik und Apparatebau GmbH & Co., vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma DECO Apparatebau GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Walter Uffelmann und Roland Schenderlein, Pirazzistraße 5, 63067 Offenbach am Main, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: 70 787,55 DM Vergütung und 2 498,84 DM Auslagen, jeweils einschließlich Mehrwertsteuer.

Offenbach am Main, 6. 6. 1997 **Amtsgericht**

3833

7 N 69/92: Das am 30. Juni 1992 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma DECO Apparatebau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Walter Uffelmann und Roland Schenderlein, Pirazzistraße 5, 63067 Offenbach am Main, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Offenbach am Main, 6. 6. 1997 **Amtsgericht**

3834

4 N 54/96: Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma Erdogan-Bau-GmbH, ist durch Beschluß vom 10. Januar 1997 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Rüsselsheim, 30. 4. 1997 **Amtsgericht**

3835

N 12/97: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Auto Hessberger GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Inge Edith Hessberger, 63110 Rodgau.

Der Sequestersbeschuß und das Veräußerungsverbot vom 5. März 1997 werden aufgehoben.

Seligenstadt, 11. 6. 1997 **Amtsgericht**

3836

N 79/96: Über das Vermögen der Firma Siegler GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karlheinz Siegler, Im Großen Garten 33, 63110 Rodgau, ist am 13. Juni 1997, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Reuber, Arndtstraße 15, 60325 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 31. Juli 1997 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 137 KO vorgesehenen Punkte:

21. August 1997, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

11. September 1997, 9.30 Uhr, jeweils im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Raum 13 im I. Stock.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 25. Juli 1997.

Seligenstadt, 13. 6. 1997 **Amtsgericht**

3837

3 N 49/97: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen von Herrn Artur Kuhnert, Inhaber der Firma Kuhnert, Artur, Baudekoration, Burgstraße 2, 35647 Waldsolms, ist die Sequestration und das Veräußerungsverbot vom 8. Juni 1997 mit Beschluß vom 12. Juni 1997 aufgehoben worden.

Wetzlar, 12. 6. 1997 **Amtsgericht**

3838

62 N 131/97 und 62 N 69/97: Konkursantragsverfahren betreffend die Firma S.M.F. Bau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Muzaffer Salik, Mainzer Straße 155, 65187 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 6. Juni 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 6. 6. 1997 **Amtsgericht**

3839

62 N 151/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Polliart Kunst- und Gastronomie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Lucija Batinic, Mühlgassee 5, 65183 Wiesbaden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 6. 1997 **Amtsgericht**

3840

62 N 99/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Hotel Rose GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer K. van Daalen und Horst Obermayr, Kranzplatz, 65183 Wiesbaden, wird nach Abhaltung des Schlußtermins am 9. Juni 1997 aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 6. 1997 **Amtsgericht**

3841

62 N 106/97/62 N 130/97: Konkursantragsverfahren betreffend die Felwo GmbH Heizungs- und Klimatechnik, vertreten durch die Geschäftsführer Heinz-Jürgen Feil und Dipl.-Ing. Stefan Wolf, Peter-Sanderstraße 8, 55252 Mainz-Kastel.

Der Schuldnerin ist am 12. Juni 1997 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 12. 6. 1997 **Amtsgericht**

3842

62 N 122/97: Konkursantragsverfahren betreffend KDM Bau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ilija Kiesselow, Wilhelminenstraße 32, 65193 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 10. Juni 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 10. 6. 1997 **Amtsgericht**

3843

62 N 108/97: Konkursantragsverfahren betreffend Rita Tsai, Inhaberin gleichnamiger Firma (Reisebüro), Stettiner Straße 20, 65203 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 27. Mai 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 27. 5. 1997 **Amtsgericht**

3844

62 N 115/97: Konkursantragsverfahren betreffend Elektro Cramer GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Hilde Cramer, Eltviller Straße 17, 65197 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 13. Juni 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 13. 6. 1997 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3845

K 23/96: Das im Grundbuch von Großfelda, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 655, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Großfelda, Flur 1, Nr. 33, Gebäude- und Freifläche, Schellnhäuser Straße 11, Größe 142,02 Ar,

soll am Freitag, dem 5. September 1997, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümers am 2. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

3 a) Werner Präger, jetzt wohnhaft Sommerseite 14, 79859 Schluchsee;

b) Waltraud Präger, Am Pfeifenweiher 15, 36341 Lauterbach; — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 3. 6. 1997 **Amtsgericht**

3846

K 65/95: Das im Grundbuch von Kleinen-see, Band 28, Blatt 766, 767, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus:

Blatt 766: 180,7/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Kleenensee, Flur 11, Flurstück 31/23, Gebäude- und Freifläche, Am Zollhaus Nr. 2, Größe 11,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung nebst Keller- und Bodenräumen, im Aufteilungsplan mit blauen Zahlen und mit Nr. 1/1a bezeichnet,

Blatt 767: 138,6/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Kleinnensee, Flur 11, Flurstück 31/23, Gebäude- und Freifläche, Am Zollhaus Nr. 2, Größe 11,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung nebst Keller- und Bodenraum, im Aufteilungsplan mit blauen Zahlen und mit Nr. 2/2a bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 27. August 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10 im Saal 11 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Heinz Storm und Renate Storm geb. Brill, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 766 auf 127 500,— DM,

Blatt 767 auf 92 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 10. 6. 1997 Amtsgericht

3847

K 20/96: Das im Grundbuch von Kleinnensee, Band 29, Blatt 772, eingetragene Grundeigentum,

Flur 2, Flurstück 221/27, Gebäude- und Freifläche, Seestraße 3, Heringen/Kleinnensee, Größe 4,30 Ar,

soll am Freitag, dem 28. September 1997, um 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Weyers, geb. Storm, letzte bekannte Anschrift: Grillparzer Straße 42, 34125 Kassel,

Wilhelm Weyers, letzte bekannte Anschrift: Seestraße 3, 36266 Heringen-Kleinnensee.

Es handelt sich um ein Wohnhaus, ca. 100 qm Wohnfläche, und eine Scheune mit Stallung, insgesamt ca. 250 qm, Nutzfläche. Bauweise: Fachwerk bzw. Ziegel. Die Gebäude befinden sich in einem baulich schlechten Zustand.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 5. 6. 1997 Amtsgericht

3848

K 15/95: Das im Grundbuch von Unterhaun, Band 22, Blatt 699, eingetragene Grundeigentum der Gemarkung Unterhaun,

BV Nr. 1, Flur 10, Flurstück 111/3, Hof- und Gebäudefläche, Döllwiesen 7, Größe 39,95 Ar,

BV Nr. 2, Flur 10, Flurstück 110, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Hofstadt, Größe 5,02 Ar,

BV Nr. 3, Flur 10, Flurstück 109, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Hofstadt, Größe 0,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. September 1997, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10 im Saal 11 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ewald Reinhardt, Hünfeld.

BV Nr. 1: Teilunterkellertes Büro-, Hallen-, Lager- und Kühlgebäude mit drei Hallen, Baujahre der Hallen: 1976, 1979, 1982; bebaute Fläche der Hallen insgesamt: 1 762,56 qm.

BV Nr. 2, 3: Gewerbeflächen mit Bodenbefestigung.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 2 456 000,— DM,

BV Nr. 2 auf 65 511,— DM,

BV Nr. 3 auf 5 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 11. 6. 1997 Amtsgericht

3849

2 K 4/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wehen, Band 59, Blatt 1748,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche, Schumannstraße 5,

soll am Freitag, dem 22. August 1997, 8.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Bethge,
Rita Bethge, Taunusstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

629 000,— DM.

Einfamilienwohnhaus (Fertighaus, Baujahr 1970).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 9. 6. 1997 Amtsgericht

3850

2 K 33/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückershausen, Band 31, Blatt 897, 332,02/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Rückershausen, Flur 30, Flurstück 24/2, Gebäude- und Freifläche, Limburger Straße 16, Größe 6,77 Ar,

Rückershausen, Flur 30, Flurstück 31, Landwirtschaftsfläche, Aarstraße 12, Größe 1,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen,

soll am Freitag, dem 26. September 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Chrysi Papadopoulou.
Der Wert des Grundbesitzes (Wohnung) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

234 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 5. 6. 1997 Amtsgericht

3851

2 K 59/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lindschied, Band 15, Blatt 423,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 83, Hof, Ackerland, Grünland, Flutgraben, Größe 336,30 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Ge-

richtsgebäude, Am Kurpark 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ulrike Merz,

Jochen Merz,

Kirsten Lehmann,

Dr. Jan Zöllner

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— DM

(Wochenendhaus, Garage, Pferdestall, Baujahr 1959/67).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 5. 6. 1997 Amtsgericht

3852

4 K 45/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwannheim, Bande 26, Blatt 1099, Gemarkung Schwannheim,

Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 64, Hof- und Gebäudefläche, Rohrheimer Straße 78, Größe 4,97 Ar,

Grundstück lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Rohrheimer Straße 78, Hausgarten, Größe 6,67 Ar,

Grundstück lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Rohrheimer Straße 78, Hausgarten, Größe 3,03 Ar,

soll am Montag, dem 8. September 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willibald Brunner, Groß-Rohrheimer Straße 78, 64625 Bensheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 348 500,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 76 700,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 34 800,— DM.

Bei den Grundstücken handelt es sich um eine ehemalige landwirtschaftliche Hofreite, die jetzt nur noch zu Wohnzwecken genutzt wird. Baujahr wohl vor 1900. Renovierung um 1949, verbessernde Maßnahmen wohl nach 1982/83, noch nicht abgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 10. 6. 1997 Amtsgericht

3853

4 K 19/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 197, Blatt 8934,

Grundstück lfd. Nr. 1: 345/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Heppenheim, Flur 25, Flurstück 169/7, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Heinrich-Winter-Straße 17, Größe 13,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet,

soll am Montag, dem 15. September 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Hörst, Luxemburgstraße 9, 63939 Wörth/Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Garage auf

13 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 10. 6. 1997

Amtsgericht

3854

7 K 102/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Höchst a. d. N., Band 33, Blatt 1129,

Gemarkung Höchst a. d. N., Flur 1, Nr. 251/15, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 16, Größe 6,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Margraf, Altenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 2. 6. 1997

Amtsgericht

3855

7 K 108/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eckartsborn, Band 20, Blatt 959,

Gemarkung Eckartsborn, Flur 4, Nr. 58/3, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 8, Größe 8,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Oktober 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marita Dickreuter, Ortenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 2. 6. 1997

Amtsgericht

3856

61 K 132/95: Das im Grundbuch von Brandau, Band 29, Blatt 1084, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brandau, Flur 1, Flurstück 145/7, Gebäude- und Freifläche, Lützelbacher Straße 15, Größe 10,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Oktober 1997, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1995 bzw. 21. 12. 1995 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1 a) Klaus Sieber, geboren am 10. 1. 1959, Modautal-Brandau,

1 b) Petra Sieber, geb. Keil, geboren am 7. 11. 1959, Modautal-Brandau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 3. 6. 1997

Amtsgericht

3857

61 K 2/95: Das im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 89, Blatt 3189, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 251,647/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 232/8, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 25, 27, 29, 29 A, Kasinostraße 24, Größe 45,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 209 bezeichneten Wohnung im 5. Obergeschoß mit Abstellraum — es ist Sondernutzung bezüglich der Pkw-Abstellplätze vereinbart —,

soll am Mittwoch, dem 29. Oktober 1997, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. bzw. 9. 10. 1995 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Pio Thoma, Lörrach,

b) Heidi Thoma geb. Bregger, Lörrach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

76 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 6. 1997

Amtsgericht

3858

2 K 22/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von A) Laisa, Band 45, Blatt 1421,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laisa, Flur 7, Flurstück 209/150, Landwirtschaftsfläche, Im Rümmel, Größe 54,04 Ar,

B) von Frohnhausen, Band 32, Blatt 976, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 13, Flurstück 48, Landwirtschaftsfläche, In der Oberwiese, Größe 23,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frohnhausen, Flur 14, Flurstück 22, Landwirtschaftsfläche, Am Kirchweg, Größe 87,23 Ar,

soll am Montag, dem 3. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 7. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christine Theiß geb. Steber in 35099 Burgwald-Bottendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Laisa, Flur 7, Flurstück

209/150 auf 5 400,— DM,

Grundstück Frohnhausen, Flur 13, Flurstück

48 auf 2 800,— DM,

Grundstück Frohnhausen, Flur 14, Flurstück

22 auf 10 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 5. 5. 1997

Amtsgericht

3859

84 K 386/95: Die im Grundbuch-Bezirk 34 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 147, Blatt 5445, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 34, Flur 15, Flurstück 46/5, Hof- und Gebäudefläche, Häusergasse 16, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 34, Flur 15, Flurstück 46/4, Hof- und Gebäudefläche, Häusergasse 16, Größe 4,30 Ar, (Appartementhaus, z. Z. Ausländerunterkunft),

sollen am Donnerstag, dem 25. September 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main,

Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Klaus-Dieter Steffens, Institut Garnier 4, 61381 Friedrichsdorf.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 20 900,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 839 100,— DM,

beide Grundstücke auf 860 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 4. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

3860

84 K 49/96: Die im Grundbuch-Bezirk 60 (Sindlingen) des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 115, Blatt 3296, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 60, Flur 15, Flurstück 210/47, Gebäude- und Freifläche, Allesinastraße 21 (Einfamilienwohnhaus), Größe 4,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 60, Flur 15, Flurstück 423/48, Gebäude- und Freifläche, Krümmeling (Hinterland), Größe 1,90 Ar,

sollen am Freitag, dem 19. September 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Herr Johann Josef Diener und Frau Maria Diener in Frankfurt am Main-Sindlingen, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 284 000,— DM

(= 142 000,— DM für jede ideelle Hälfte),

lfd. Nr. 2 auf 109 000,— DM

(= 54 500,— DM für jede ideelle Hälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 2. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

3861

84 K 212/95: Das im Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 93, Blatt 3100, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Frankfurt am Main 40, Flur 22, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Eschborner Landstraße 97, Größe 1,50 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Größe 8,76 Ar, (gewerbliche Nutzung, Bausubstanz unter Abbruchaspekten bewertet),

soll am Donnerstag, dem 2. Oktober 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Hans Heinrich von Garnier, Neues Schloß, 91484 Sugenheim.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 4. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

3862

84 K 133/96: Das im Grundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt

am Main, Abteilung Höchst, Band 61, Blatt 1733, eingetragene Wohnungseigentum,

Ifd. Nr. 1: 3,014/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberliederbach, Flur 1, Flurstück 18/1, Gebäude- und Freifläche, Am Wehr 1—5 und An der Untermühle 2—4, Größe 116,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan bezeichneten Wohnung Nr. 33. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 1701 bis 2032) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

soll am Montag, dem 29. September 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Klaus Herbert, Am Wehr 5, 65835 Liederbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

3863

K 1/97: Das im Grundbuch von Kolmbach, Band 9, Blatt 294, eingetragene Grundstück, Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kolmbach, Flur 1, Flurstück 105, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Schüßler-Straße 16, Größe 8,67 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. August 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd und Ursula Ritter.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus sowie Anbau mit Doppelgarage bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 5. 6. 1997

Amtsgericht

3864

5 K 4/97: Das im Grundbuch von Welkers, Band 18, Blatt 600, eingetragene Grundstück, Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Welkers, Flur 4, Flurstück 4/3, Gebäude- und Freifläche, Am Kreuzacker, Größe 392,93 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des unbebauten Grundstücks am Tag des Versteigerungsvermerks (5. 2. 1997):

Friedemann Robert Binder.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 2 947 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 11. 6. 1997

Amtsgericht

3865

5 K 14/97: Die im Grundbuch von Tann-Neuschwambach, Band 13, Blatt 355, einge-

tragenen Grundstücke, Ifd. Nr. 1, 2, 4 bis 7 des Bestandsverzeichnisses:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neuschwambach, Flur 1, Flurstück 126/1, Gebäude- und Freifläche, Oberrückersbach 12, Größe 2,42 Ar, und Flurstück 126/3, Nebenflächen des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, Oberrückersbach, Größe 2,40 Ar (Wert: 228 050,— DM),

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Neuschwambach, Flur 1, Flurstück 84, Landwirtschaftsfläche, Unterfeld, Größe 42,75 Ar (Wert: 4 700,— DM),

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Neuschwambach, Flur 1, Flurstück 19, Landwirtschaftsfläche, Hinterfeld, Größe 54,15 Ar (Wert: 6 500,— DM),

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Neuschwambach, Flur 1, Flurstück 83, Landwirtschaftsfläche, Hinterfeld, Größe 78,35 Ar (Wert: 8 600,— DM),

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Neuschwambach, Flur 1, Flurstück 41/1, Landwirtschaftsfläche, Unterfeld, Größe 122,32 Ar (Wert: 17 100,— DM),

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Neuschwambach, Flur 1, Flurstück 41/2, Landwirtschaftsfläche, Unterfeld, Größe 0,12 Ar (Wert: 50,— DM),

sollen am Mittwoch, dem 8. Oktober 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (24. 2. 1997):

Bernd und Cornelia Witzel — in Gütergemeinschaft —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 265 000,— DM, die Einzelwerte sind bei den Grundstücken oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 11. 6. 1997

Amtsgericht

3866

K 94/96: Das im Grundbuch von Haitz, Band 34, Blatt 1125, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Haitz, Flur 6, Flurstück 459/5, Gebäude- und Freifläche, Schöne Aussicht 36 A, Größe 4,84 Ar,

soll am Montag, dem 3. November 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried und Karin Panknin, zuletzt wohnhaft in Gelnhausen, z. Z. unbekanntem Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 9. 6. 1997

Amtsgericht

3867

42 K 54/96: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Rödgen, Band 23, Blatt 1205,

Ifd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 246, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 4, Größe 4,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Steinmüller,

b) Elisabeth Steinmüller geb. Zorn, — in Gütergemeinschaft —

Auf das im Versteigerungstermin am 11. 6. 1997 abgegebene Meistgebot wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 11. 6. 1997

Amtsgericht

3868

42 K 86/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Garbenteich, Band 30, Blatt 1186,

Ifd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 382, Hof- und Gebäudefläche, Am Sportfeld 16—18, Größe 14,20 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 8, Nr. 383, Hof- und Gebäudefläche, Am Sportfeld 16—18, Größe 16,03 Ar,

(4geschoßiges Wohngebäude),

soll am Mittwoch, dem 3. September 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Nebil Kerimo — zu 6/24 —,

b) Murat Tahan — zu 4/24 —,

c) Kostantin Tahan — zu 2/24 —,

d) Süleyman Ergün — zu 3/24 —,

e) İlyas Varlı — zu 3/24 —,

f) Nicme Varlı geb. Edis,

g) Ferid Varlı,

h) İsa Varlı,

i) Robel Varlı,

— zu f) bis i) in Erbengemeinschaft zu 6/24 —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück Ifd. Nr. 1 auf 630 000,— DM, Grundstück Ifd. Nr. 2 auf 1 050 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 4. 6. 1997

Amtsgericht

3869

24 K 82/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walldorf, Band 225, Blatt 7878,

BV Nr. 1: 500/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Walldorf, Flur 2, Nr. 505/2, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 1, Farmstraße 16, 18, Größe 15,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2,

soll am Dienstag, dem 26. August 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruch, Alexander.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 508 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 3. 6. 1997

Amtsgericht

3870

7 K 2/96: Die im Grundbuch von Elz, Band 128, Blatt 4442, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 33/3, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 38, Größe 0,45 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 33/8, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 38, Größe 2,15 Ar,

sollen am Freitag, dem 19. September 1997, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margot Ruggiero geb. Dietzel, geboren am 9. 12. 1950, Rathausstraße 38, 65604 Elz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 33/3 auf 123 000,— DM,
Flurstück 33/8 auf 602 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 5. 6. 1997 Amtsgericht

3871

42 K 223/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dörigheim, Band 93, Blatt 3945,

BV Nr. 4, Flur 24, Flurstück 5/2, Gebäude- und Freifläche, Ehendorfstraße 17, Größe 3,67 Ar

(nach der Schätzungsurkunde Einfamilienwohnhaus im Bungalowstil),

soll am Donnerstag, dem 28. August 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Bensch, Maintal.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 6. 1997 Amtsgericht

3872

42 K 90/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 221, Blatt 6673,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 40, Flurstück 267/63, Hof- und Gebäudefläche, Im Ellenbügel 1, Größe 6,41 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. August 1997, 11.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

INTERN Immobilien- und Verwaltungs-GmbH in Langenselbold.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

802 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein Zweifamilienhaus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 12. 6. 1997 Amtsgericht

3873

42 K 130/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 105, Blatt 3562,

BV Nr. 3, Flur 16, Flurstück 105/1, Gebäude- und Freifläche, Bruno-Dreßler-Straße 6, Größe 27,87 Ar

(nach der Schätzungsurkunde Fabrikationshalle, rd. 610 qm mit Büro pp. rd. 200 qm), soll am Donnerstag, dem 28. August 1997, 10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Kleber, Frankfurt am Main.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 6. 1997 Amtsgericht

3874

42 K 175/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büdesheim, Band 40, Blatt 1717,

BV Nr. 1, Gemarkung Büdesheim, Flur 1, Flurstück 647/1, Hof- und Gebäudefläche, Windecker Pfad 8, Größe 15,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. September 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Marie-Luise Weber, 61137 Schöneck.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

740 000,— DM,

(lt. Schätzung 2geschossiges Wohnhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 10. 6. 1997 Amtsgericht

3875

42 K 207/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 185, Blatt 8003,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 52, Flurstück 1/79, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 3, Größe 13,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. August 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Rosenblatt, Hanau.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

730 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein Zwei-Familien-Wohnhaus nebst Lagerhalle.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 10. 6. 1997 Amtsgericht

3876

4 K 62/96: Das im Grundbuch von Fleisbach, Band 51, Blatt 1673, eingetragene Grundeigentum, halber Miteigentumsanteil an den Grundstücken, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, Edinger Straße 41, Größe 5,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Edinger Straße 41, Größe 3,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Edinger Straße 41, Größe 4,34 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude Westerwaldstraße 16, 35745 Herborm, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Diepold, Gerd Rainer — zu einem halben Anteil —

Der Wert für den halben Anteil des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 125 000,— DM,
BV Nr. 2 auf 5 000,— DM,
BV Nr. 3 auf 4 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 11. 6. 1997 Amtsgericht

3877

4 K 7/97: Das im Grundbuch von Offenbach, Band 67, Blatt 2161, eingetragene Grundeigentum, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 57/6, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße, Größe 7,05 Ar,

soll am Freitag, dem 26. September 1997, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in 35745 Herborm, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hof, Bernd, — zu einem halben Anteil —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil auf

155 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 9. 6. 1997 Amtsgericht

3878

K 28/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niedermeiser, Band 27, Blatt 1123, Gemarkung Niedermeiser, Miteigentumsanteil zur Hälfte an Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 49/1, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Thie 15, Größe 4,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 46/1, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Thie 15, Größe 4,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. September 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Margarete Morin gesch. Papenfuß geb. Eckhardt, 34396 Liebenau, Hess,

2. die unbekanntenen Erben des Heinz Papenfuß, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

138 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 4. 6. 1997 Amtsgericht

3879

K 51/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Trendelburg, Band 50, Blatt 1125, Gemarkung Trendelburg,

Flur 3, Flurstück 32/8, Gebäude- und Freifläche, Am Schaarbusch 19, Größe 13,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. September 1997, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Hans-Georg Faulhaber,
2. Gertraude Faulhaber geb. Heisler, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

628 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 4. 6. 1997

Amtsgericht

3880

6 K 14/97: Das im Grundbuch von Oberjobach, Band 35, Blatt 1212, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 70, Flur 29, Flurstück 2743, Landwirtschaftsfläche, Vorm Kamm, 2. Gewinn, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 73, Flur 5, Flurstück 326, Landwirtschaftsfläche, Wassergarten, 4. Gewinn, Größe 1,51 Ar,

lfd. Nr. 75, Flur 7, Flurstück 851, Landwirtschaftsfläche, Neuwiese, 5. Gewinn, Größe 11,05 Ar,

lfd. Nr. 79, Flur 29, Flurstück 2732, Landwirtschaftsfläche, Vorm Kamm, 1. Gewinn, Größe 15,56 Ar,

lfd. Nr. 80, Flur 6, Flurstück 610, Landwirtschaftsfläche, Jungferndriesch, 1. Gewinn, Größe 4,76 Ar,

lfd. Nr. 81, Flur 5, Flurstück 480, Landwirtschaftsfläche, Weiber, 8. Gewinn, Größe 4,12 Ar,

lfd. Nr. 84, Flur 5, Flurstück 292, Erholungsfläche, Wassergarten, 3. Gewinn, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 99, Flur 6, Flurstück 607, Landwirtschaftsfläche, Jungferndriesch, 1. Gewinn, Größe 3,74 Ar,

lfd. Nr. 102, Flur 28, Flurstück 2682, Landwirtschaftsfläche, Hinter dem Wolfsgraben, 1. Gewinn, Größe 6,28 Ar,

lfd. Nr. 105, Flur 29, Flurstück 2734, Landwirtschaftsfläche, Vorm Kamm, 1. Gewinn, Größe 12,56 Ar,

lfd. Nr. 110, Flur 6, Flurstück 521/1, Landwirtschaftsfläche, Girn, 1. Gewinn, Größe 5,67 Ar,

lfd. Nr. 114, Flur 5, Flurstück 476, Erholungsfläche, Weiber, 7. Gewinn, Größe 2,64 Ar,

lfd. Nr. 116, Flur 27, Flurstück 2659, Landwirtschaftsfläche, Lochgewann, Größe 13,90 Ar,

lfd. Nr. 117, Flur 1, Flurstück 137, Erholungsfläche, Auf dem Betteltanz, 4. Gewinn, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 120, Flur 21, Flurstück 2128, Landwirtschaftsfläche, Pfingstweide, 8. Gewinn, Größe 12,62 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. September 1997, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 9. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anita Maria Schmidt, Bremthal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 70 auf	7 500,— DM,
lfd. Nr. 73 auf	3 020,— DM,
lfd. Nr. 75 auf	8 287,50 DM,
lfd. Nr. 79 auf	9 336,— DM,
lfd. Nr. 80 auf	3 570,— DM,
lfd. Nr. 81 auf	3 090,— DM,
lfd. Nr. 84 auf	780,— DM.

lfd. Nr. 99 auf	2 805,— DM,
lfd. Nr. 102 auf	4 710,— DM,
lfd. Nr. 105 auf	7 536,— DM,
lfd. Nr. 110 auf	4 252,50 DM,
lfd. Nr. 114 auf	3 960,— DM,
lfd. Nr. 116 auf	11 120,— DM,
lfd. Nr. 117 auf	16 800,— DM,
lfd. Nr. 120 auf	8 203,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 10. 6. 1997

Amtsgericht

3881

9 K 62/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 41, Blatt 1298,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 216/1, Hof- und Gebäudefläche, Alte Schulstraße 10, Größe 3,19 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 615/218, — wie Nr. 1 —, Größe 1,42 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 13, Flurstück 219/12, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Reuter-Straße 29, Größe 3,57 Ar,

(2 × Igesch. Wohnhäuser, 152 + 480 qm Wohnfläche),

soll am Dienstag, dem 19. August 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Burgweg 9, Gebäude B (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im 1. Termin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Berthold Schmidt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für auf

lfd. Nr. 1 auf	351 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	158 200,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	392 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

3882

9 K 63/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 41, Blatt 1298,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 26/2, Gebäude- und Freifläche, Valterweg 13, Größe 19,60 Ar (Gewerbegebäude mit Büroteil und Unterkellerung).

soll am Dienstag, dem 2. September 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Burgweg 9, Gebäude B (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im 1. Termin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Berthold Schmidt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

3883

9 K 38/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Band 54, Blatt 1915,

lfd. Nr. 5, Flur 31, Flurstück 15/10, Hof- und Gebäudefläche. Am Schellberg 7, Größe 10,42 Ar

(Igesch. Zweifamilienhaus, ausgeh. UG, sep. Garage, Einliegerwohnung im KG = 61,5

qm Wohnfläche, sep. Zugang, EG = 126 qm Wohnfläche),

soll am Dienstag, dem 26. August 1997, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Burgweg 9, Gebäude B (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Ahmet Sisman.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

3884

9 K 40/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Vockenhausen, Band 46, Blatt 1457,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 357/2, Gebäude- und Freifläche, Im Hirtengarten 31, Größe 1,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 356/1, Stellplatz, Im Hirtengarten, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 2: 1/3 Miteigentum an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 357/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Hirtengarten, Größe 0,85 Ar,

(EFH, REH, 110 qm Wohnfläche),

soll am Dienstag, dem 19. August 1997, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Burgweg 9, Gebäude B (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Frau Maria-Pilar Büscher.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	393 800,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	6 300,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	9 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

3885

9 K 54/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 56, Blatt 1895,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 198, Hof- und Gebäudefläche, Im Haderheck 2, Größe 7,79 Ar

(EFH teilunterkellert, EW im KG, Doppelgarage, ca. 190 qm Wohnfläche, Leerstand seit Mitte 1994),

soll am Dienstag, dem 26. August 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Burgweg 9, Gebäude B (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Erbengemeinschaft:

Frau Liese-Lore Pohlmann, Frau Dr. Sabine Pohlmann, Frau Saskia Pohlmann-Korsch, Frau Genia-Elke Barthel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 9

3886

9 K 46/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstädt, Band 92, Blatt 2951,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 19/3, Gebäude- und Freifläche, Jägerwiese 17, Größe 2,75 Ar (1gesch. EFH 168 qm Wohnfläche), soll am Dienstag, dem 9. September 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Burgweg 9, Gebäude B (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:
Herr Wilfried Josephowitz.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Königstein im Taunus, 17. 6. 1997
Amtsgericht, Abt. 9**

3887

K 43/96: Das im Grundbuch von Hofheim, Blatt 4090, eingetragene Grundeigentum, Flur 10, Nr. 287, Hof- und Gebäudefläche, Kriemhildenstraße 6 (jetzt Kunigundenstraße 6), Zweifamilienhaus, Größe 5,11 Ar, soll am Freitag, dem 12. September 1997, 10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Hartmann, Katharina, Pfahlbühlstraße 79, 71384 Weinstadt,
- b) Islam, Annelie, Kunigundenstraße 6, 68623 Lampertheim,
- c) Ködel, Yvonne, Friedrich-Ebert-Straße 18, 68623 Lampertheim-Hofheim,

- a) bis c) zur Hälfte in Erbengemeinschaft,
- d) Hartmann, Josefine, Pfahlbühlstraße 79, 71384 Weinstadt, — zu einem Viertel —,
- e) Islam, Annelie, Kunigundenstraße 6, 68623 Lampertheim, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Lampertheim, 10. 6. 1997
Amtsgericht**

3888

K 54/95: Das im Grundbuch von Lampertheim, Blatt 11616, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 155/1, Gebäude- und Freifläche, Peterstraße 1, Größe 1,87 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 155/2, Gebäude- und Freifläche, Peterstraße 1, Größe 1,56 Ar,

soll am Freitag, dem 26. September 1997, 10.30 Uhr, Saal 10, I. Stock, Bürstädter Straße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Tönges, Lieselotte, Wiesenstraße 66, 47169 Duisburg,
- b) Aufmuth, Elke, Rolfstraße 7, 47169 Duisburg,
- c) Tönges, Heingünter, Friedrich-Engels-Straße 45, 47169 Duisburg,
- d) Tönges, Werner Hermann, Kopleckkamp 16, 47169 Duisburg,
- e) Tönges, Hannelore Gerda, Konrad-Adenauer-Straße 96, 46535 Dinslaken,
- f) Meier, Hildegard Erna Maria Elisabeth, Dr. Hans-Böckler-Straße 310, 47179 Duisburg,
- g) Rumler, Charlotte Wilhelmine, Von-Kettler-Straße 7, 53229 Bonn,
- h) Tönges, Adolf Emil Franz Jakob, Waldeckstraße 51, 47169 Duisburg,
- i) Spratte, Ingrid Elli Klara, Kanzlerstraße 34, 46539 Dinslaken,

j) Schwitalla, Karin, Eisfelder Straße 47, 47169 Duisburg,

k) Beck, Ingeborg Elisabeth, Blumenthalstraße 21, 68623 Lampertheim,

l) Erhardt, Anna Maria, Stefanstraße 4, 68623 Lampertheim-Hofheim,

m) Sebastian, Jakob, Peterstraße 1, 68623 Lampertheim, Betreuer: Otto Glimm, Rheinstraße 18, 68623 Lampertheim,

n) König, Erika, Alfred-Delp-Straße 37, 68623 Lampertheim,

o) Hahl, Katharina, Neue Schulstraße 46, 68623 Lampertheim,

p) Krämer, Marie, Viernheimer Straße 26, 68623 Lampertheim,

q) Görisch, Luzia, Arndtstraße 14, 68623 Lampertheim,

r) Höfler-Steine, Michaela Maria, Blücherstraße 40, 68623 Lampertheim,

s) Görisch, Andrea Katharina, Arndtstraße 14, 68623 Lampertheim,

t) Görisch, Peter-Franz, Arndtstraße 14, 68623 Lampertheim,

u) Erbe, Irmgard, Brünningstraße 11, 68642 Bürstadt,

v) Ruh, Hildegard Katharina, Boxheimerhof 12, 68642 Bürstadt.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Nr. 155/1 auf 107 000,— DM,
Flur 5, Nr. 155/2 auf 73 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Lampertheim, 10. 6. 1997
Amtsgericht**

3889

7 K 59/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lindenholzhausen, Band 66, Blatt 2233,

Flur 36, Flurstück 184, Hof- und Gebäudefläche, Auenweg 4, Größe 7,99 Ar,

soll am Freitag, dem 19. September 1997, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Schupp, Lindenholzhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

889 000,— DM

für EFH Baujahr 1979/1986, ca. 214 qm Wohnfläche, ca. 90 qm NF, Garage. Das Gebäude ist baulich wie ausbautechnisch in einwandfreien, mangelfreien und insbesondere sehr gepflegten Zustand und frei von sichtbaren Baumängeln. Hervorzuheben ist die besondere sanitär-technische Ausstattung, der Kamin-Kachelofen sowie der Ausbau des Kellergeschosses.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebots Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 21. 5. 1997
Amtsgericht**

3890

7 K 127/95: Durch Aufhebung der Gemeinschaft soll a) der halbe Anteil (Abt. I Nr. 1 a und b) an folgenden Grundstücken und b) die Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Bieber,

- a) Band 85, Blatt 3534,
lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Bieber, Flur 1, Flurstücke 987 und 990, LB 2099 Weg

(bzgl. lfd. Nr. 2: Parkfläche), Langener Straße, Größe 4,34 und 0,64 Ar,

b) Band 87, Blatt 3605,
lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Bieber, Flur 1, Flurstücke 985 und 988, LB 1319, Hof- und Gebäudefläche, Langener Straße 130, Größe 7,27 und 0,66 Ar,

am Mittwoch, dem 13. August 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Heinrich und Hildegard Elisabeth Zilch, Offenbach am Main-Bieber, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 225 000,— DM für den halben Anteil an Zufahrts- und Parkfläche und 1 540 000,— DM für 3-Familien-Haus (Gesamtwohnfläche: 633 qm) und 4 Garagen.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): halber Anteil an Zufahrts- und Parkfläche, 3-Familien-Haus (Gesamtwohnfläche: 633 qm) und 4 Garagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 9. 6. 1997
Amtsgericht**

3891

7 K 5/96: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 92, Blatt 3999, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 160/2, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 33, Größe 5,29 Ar,

am Montag, dem 1. September 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Peter Runge,
- b) Christa Runge geb. Pohl, beide in Dietzenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Doppelhaushälfte mit Doppelgarage (Wohnhaus um 1974, Garage um 1976), zweigeschossiges Wohnhaus mit Satteldach, ausgebautem Dachgeschoß und Vollkeller in normaler Ausführungs- und Ausstattungsqualität.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Offenbach am Main, 9. 5. 1997
Amtsgericht**

3892

7 K 48/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 278, Blatt 9573, eingetragene 113,22/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

lfd. Nr. 3/zu 1, Miteigentumsanteil besteht nunmehr an Grundstück, Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/3, LB 4044, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Größe 9,15 Ar,

Flurstück 332/4, LB 4044, Verkehrsfläche, Mespelbrunner Weg, Größe 2,89 Ar,

Flurstück 332/5, LB 4044, Verkehrsfläche, Rohrbrunner Weg, Größe 7,56 Ar,

Flurstück 332/6, LB 4044, Verkehrsfläche, Marktheldenfelder Weg, Größe 3,00 Ar,

Flurstück 332/7, LB 4044, Verkehrsfläche, Wertheimer Weg, Größe 4,58 Ar,

Flurstück 332/8, LB 4044, Gebäude- und

Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 5,74 Ar,

Flurstück 332/9, LB 4044, Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 521,38 Ar,

in Abt. II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 973 bezeichneten Wohnung und Nr. 537 bezeichneten Garage,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 5. September 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Hinterhaus, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Mai 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hüseyin Tüfek, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3-Zimmer-Wohnung, Wohnfläche: 71,5 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 21. 5. 1997 Amtsgericht

3893

7 K 72/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 664, Blatt 19778, eingetragene 251 066/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 337, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 18, Größe 4,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohn- und Kellerräumen,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 20. August 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Hinterhaus, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Herrmann,

b) Annegrit Herrmann, geb. Bollam, beide in Offenbach am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— DM für Wohn- und Kellerräume.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3-Zimmer-Wohnung, Wohnfläche: ca. 104 qm, 1. OG, Wilhelmstraße 18.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 9. 5. 1997 Amtsgericht

3894

7 K 116/96: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Rembrücken, Band 32, Blatt 1078, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Rembrücken, Flur 1, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 14, Größe 7,19 Ar,

am Mittwoch, dem 3. September 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Marta Kern geb. Bieniossek,

b) Edmund Franz Kern,

— beide in Heusenstamm, in Erbengemeinschaft zur Hälfte —,

c) Marta Kern geb. Bieniossek,

d) Edmund Franz Kern,

— beide in Heusenstamm, in Erbengemeinschaft —,

e) Edmund Franz Kern, Heusenstamm,

— zu c) bis e) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Bezeichnung des Grundbesitzes (ohne Gewähr): Wohngebäude mit EG, 1. OG, DG und Keller sowie Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 9. 6. 1997 Amtsgericht

3895

7 K 127/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 287, Blatt 9852, eingetragene 58/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 377/1, Hof- und Gebäudefläche, Staufstraße 1, Größe 44,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1.4 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 17. September 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Carmelita Navalta-Bechtold geb. Navalta, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Wohnung, Küche, Bad, Diele, Loggia im 1. OG Westlage über dem Eingangsbereich und Abstellraum im Keller, Wohnfläche: ca. 56 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 20. 5. 1997 Amtsgericht

3896

7 K 143/96: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 72, Blatt 2764, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Heusenstamm, Flur 3, Flurstück 457/1, Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstraße, Größe 5,35 Ar,

am Mittwoch, dem 1. Oktober 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Manfred Rudolph, Eppstein,

b) Manfred Wolfgang Rudolph, Frankfurt am Main,

c) Dr. Werner Wolfgang Rudolph, Pfullendorf,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 050 000,— DM.

Bezeichnung des Grundbesitzes: Mehrfamilienhaus (KG, EG, OG, DG) mit Garagengebäude für 2 Pkw.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 9. 5. 1997 Amtsgericht

3897

7 K 149/96: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Mühlheim am Main, Band 276, Blatt 9393, eingetragene 64,209/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Mühlheim am Main, Flur 11, Flurstück 1500/8, LB 5177, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 55 B, Größe 9,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung nebst Keller und Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. ST 5,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 27. August 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42, Hinterhaus, Saal 311, III. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Janzer, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 1-Zimmer-Wohnung mit Keller, Wohnfläche: 45,50 qm, mit Stellplatz im Freien.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 9. 5. 1997 Amtsgericht

3898

7 K 155/96: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 297, Blatt 10214, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 1, Flurstück 600/1, LB 2127, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 90, Größe 2,19 Ar,

am Freitag, dem 29. August 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

WoSa Wohnungs-, Sanierungs- und Grundstücksgesellschaft mbH, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Bezeichnung des Grundbesitzes: Vorderhaus, dreigeschossig mit Satteldach und Vollkeller, im Rohbau und zweigeschossiges Hinterhaus mit Pultdach, nicht unterkellert, von dem nur Außenwände, Holzbalkendecken und Dachkonstruktion stehen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 28. 4. 1997 Amtsgericht

3899

K 16/98: Das im Grundbuch von Hintersteinau, Band 24, Blatt 673, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 16, Flur 2, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brunnenstraße (Gebäude, als Lagerhalle nutzbar), Größe 1,88 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 6, Flurstück 88, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Ackerland, Holz- und Steinberg (Lagerhalle, landwirtschaftliches Grundstück), Größe 58,85 Ar,

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist
in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I
und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften
aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und
Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer
redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis
für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Ifd. Nr. 20, Flur 2, Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Brunnenstraße 9 (Lagerhalle), Größe 6,97 Ar, soll am Donnerstag, dem 21. August 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christiane Lotz, Bad Soden-Salmünster.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 81 auf 19 000,— DM,

Flur 6, Flurstück 88 auf 49 000,— DM,

Flur 2, Flurstück 78 auf 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 17. 6. 1997

Amtsgericht

3900

K 16/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 76, Blatt 3222,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 627, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Ring 34, Größe 2,47 Ar,

(Zweigeschossiges Reihenendhaus mit Garage),

soll am Donnerstag, dem 28. August 1997, 9.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dimitrije Ivanovski, Leipziger Ring 34, 63110 Rodgau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 3. 6. 1997

Amtsgericht

3901

K 19/96: Folgender Grundbesitz/Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 231, Blatt 7888, 7 203/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1170, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 23, 25, 27, 29, 31, 33, Größe 128,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 1/54 bezeichnet, mit Sondernutzungsrecht an Kfz-Abstellplatz.

Das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Eigentumswohnung mit ca. 67 qm Wohnfläche),

soll am Donnerstag, dem 28. August 1997, 13.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 5. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mohammed Tahir Khokar, Schubertstraße 53, 63179 Obertshausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 3. 6. 1997

Amtsgericht

3902

8 K 86/94: Das im Grundbuch von Gaudernbach, Band 27, Blatt 900, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 15/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Wingersberg 8, Größe 4,23 Ar,

soll am Montag, dem 18. August 1997, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 1. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Krill, 63517 Rodenbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

525 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 6. 6. 1997

Amtsgericht

3903

3 K 50/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steindorf, Band 59, Blatt 1956,

Ifd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 127/1, Gebäude- und Freifläche, Weingartenstraße 48, Größe 9,55 Ar,

Ein- bis Zweifamilienhaus mit Einliegerwohnung im Anbau,

soll am Mittwoch, dem 3. September 1997, 10.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Prinz, geboren am 23. 10. 1962, Weingartenstraße 48, Wetzlar-Steindorf.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

497 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 27. 5. 1997

Amtsgericht

3904

3 K 80/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Stockhausen, Band 37, Blatt 941,

Ifd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Lohrberg 20, Größe 11,57 Ar,

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (z. Z. als Büro genutzt),

soll am Mittwoch, dem 3. September 1997, 8.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dipl.-Ing. Hans-Joachim Weber, geboren am 10. 9. 1954, Leun-Stockhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 5. 6. 1997

Amtsgericht

3905

61 K 109/96: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Naurod, Band 132, Blatt 3549, eingetragene Grundeigentum, 20 152/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Naurod, Flur 3, Flurstück 100/3, Gebäude- und Freifläche, Am Holdenstrauch 2 A, Größe 5,70 Ar,

verbunden mit der Sondereigentumsseinheit, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 sowie einem Sondernutzungsrecht am Gartenanteil (im Aufteilungsplan rot gekennzeichnet) und an dem Keller Nr. 22,

soll am Montag, dem 8. September 1997, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Otto Fritz Bach in Taunusstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

374 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 11. 6. 1997

Amtsgericht

3906

61 K 111/93: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Erbenheim, Band 135, Blatt 3677, eingetragene Grundeigentum,

1. 13/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 15, Flurstück 2083, Hof- und Gebäudefläche, Gronaustraße 30, Größe 4,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung nebst Keller Nr. 4 und Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 4,

2. 2/zu 1: 1/28 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 15, Flurstück 2093, Weg, Gronaustraße, Größe 2,52 Ar;

nach der Teilungserklärung vom 15. März 1983 handelt es sich bei der Sondereigentumsseinheit Nr. 4 um Teileigentum an Räumen im Kellergeschoß; gegen die Eintragung als Wohnung wurde am 1. August 1995 Amtswiderspruch eingetragen,

soll am Donnerstag, dem 25. September 1997, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jorge Del Alamo Iglesias, Ratingen, Klaudia Del Alamo Iglesias, Swestfal-Heimerzheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

76 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 6. 1997

Amtsgericht

3907

3 K 31/94: Das im Grundbuch von Hessisch-Lichtenau, Band 134, Blatt 4027, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hessisch-Lichtenau, Flur 26, Flurstück 109/1, Gebäude- und Freifläche, Dieselstraße 6, Größe 84,14 Ar,

soll am Freitag, dem 29. August 1997, 9.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Witzzenhausen, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

KB Grundstücksgesellschaft mbH, Hessisch-Lichtenau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzzenhausen, 12. 5. 1997

Amtsgericht

3908

3 K 1/97: Das im Grundbuch von Großalmerode, Band 107, Blatt 3518, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Großalmerode, Flur 19, Flurstück 103/1, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 42, Größe 8,58 Ar, soll am Freitag, dem 5. September 1997,

9.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, 37213 Witzzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks): Thilo Becher, Berliner Straße 42, 37247 Großalmerode.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

522 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 10. 6. 1997

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses in der VI. Wahlperiode findet am Montag, 7. Juli 1997, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagesordnung I:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Abfallsatzung des Umlandverbandes Frankfurt
hier: 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
6. Bildung eines Akteneinsichtsausschusses
7. Flugplatz GmbH Egelsbach
8. Rechtsstreit über die Betriebskosten der Deponie Wicker
9. Biokompostierungsanlage Wicker
10. Terminplanung 1997
11. Anfragen und Mitteilungen

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses in der VI. Wahlperiode findet am Montag, 7. Juli 1997, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagesordnung I:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden

4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Informationspolitik des UVF
6. Terminplanung 1997
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses in der VI. Wahlperiode findet am Dienstag, 8. Juli 1997, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagesordnung I:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Fortschreibung des Landschaftsplanes für das Gebiet des UVF
hier: 2. Lesung
6. Entwicklungsplan 2015
hier: 1. Lesung
7. Fernbahntunnel in Frankfurt am Main (City-Tunnel)
8. Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans
9. Terminplanung 1997
10. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2-11 UFG vorgelegt.

Tagesordnung II:

1. **11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Bad Homburg v. d. Höhe**
Gebiet: „Am Kurpark“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
2. **3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eppstein, Stadtteil Breenthal,**
Gebiet A: „Feuerwehrgerätehaus im Bereich B 455/K 792“
Gebiet B: „Erweiterung der Kleintierzuchtanlage“ Stadtteil Vockenhausen,
Gebiet C: „Sportanlage an der Embsmühle“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
3. **17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Innenstadt und Bockenheim, Gebiete „Frankfurt Main Center“, „Am Güterplatz“ sowie „Hauptstraßennetz in der Weststadt“**
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
4. **18. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Bockenheim**
Gebiet: „Bockenheim Süd“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
5. **21. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Bockenheim, Gebiet „Rebstockgelände“**
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
6. **1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Schloßborn**
Gebiet: „Auf der Kreuzheck“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
7. **3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Königstein i. Ts., Stadtteil Königstein**
Gebiet: „Westlich der Sodener Straße“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
8. **2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Liederbach, Ortsteil Oberliederbach**
Gebiet: „Gewerbegebiet südlich der Bahntrasse“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
9. **3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteil Oberursel**
Gebiet: „Alte Leipziger“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
10. **4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rodgau, Stadtteil Jügesheim, Gebiet A „Östlich der B 45, nördlich und südlich der Konrad-Adenauer-Straße“, Stadtteil Dudenhofen**
Gebiet B: „Östlich der B 45, südlich der L 3121 (Kreisquerverbindung)“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
11. **5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rodgau, Stadtteil Jügesheim,**
Gebiet A: Sportgelände „Im Weichsee“
Gebiet B: „Südlich des Alten Weges und westlich des Neuen Weges“
Stadtteil Dudenhofen
Gebiet C: „Altenwohn- und Pflegeheim, Feldstraße“
Stadtteil Nieder-Roden
Gebiet D: „Halbinsel zwischen Badeseer und Heusenstammer Weg“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
12. **2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Schwalbach am Taunus**
Gebiet A: „Sulzbacher Pfad“
Gebiet B: „Östlich der Straße Am Flachsacker und der Sulzbacher Straße“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
13. **4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Seligenstadt, Stadtteil Froshausen**
Gebiet: „Das Backesfeld“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß
14. **1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Steinbach**
Gebiet: „An der Weißkircher Straße, am S-Bahnhaltepunkt“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
15. **7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Egelsbach,**
Gebiet A: „Östlich der B 3“
Gebiet B: „Am großen Graben“
Gebiet C: „Westlich von Bayerseich“
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses in der VI. Wahlperiode findet am Dienstag, 8. Juli 1997, 17.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagesordnung I:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Entwicklungsplan 2015
hier: 1. Lesung
6. Großer Feldberg im Taunus
7. Fernbahntunnel in Frankfurt am Main (City-Tunnel)
8. Flugplatz GmbH Egelsbach
9. Terminplanung 1997
10. Anfragen und Mitteilungen

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses in der VI. Wahlperiode findet am Mittwoch, 9. Juli 1997, 16.00 Uhr, im Clubhaus des WSV am Langener Waldsee, statt.

Tagesordnung I:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Fortschreibung des Landschaftsplanes für das Gebiet des UVF
hier: 2. Lesung
6. Entwicklungsplan 2015
hier: 1. Lesung
7. Überörtliches Freizeit- und Erholungsgebiet Weiltalweg

8. Großer Feldberg im Taunus
9. Freizeit- und Erholungsgebiet Langener Waldsee
10. Terminplanung 1997
11. Anfragen und Mitteilungen

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses** in der VI. Wahlperiode findet am Donnerstag, 10. Juli 1997, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagesordnung I:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Fortschreibung des Landschaftsplanes für das Gebiet des UVF
hier: 2. Lesung
6. Entwicklungsplan 2015
hier: 1. Lesung
7. Abfallsatzung des Umlandverbandes Frankfurt
hier: 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
8. Biokompostierungsanlage Wicker
9. Terminplanung 1997
10. Anfragen und Mitteilungen

Die 1. (konstituierende) — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** in der VI. Wahlperiode findet am Freitag, 11. Juli 1997, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 101, statt.

Tagesordnung I:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Verbandstags
2. Wahl der/des Ausschußvorsitzenden
3. Wahl der/des stellvertretenden Ausschußvorsitzenden
4. Wahl der Schriftführer/innen
5. Aufruf zur Gründung eines Rhein-Main-Forums
6. Überörtliches Freizeit- und Erholungsgebiet Weitalweg
7. Rechtsstreit über die Betriebskosten der Deponie Wicker
8. Terminplanung 1997
9. Anfragen und Mitteilungen
- 9.1 Unterrichtung über die Aufnahme eines Kredites

Die 2. — öffentliche — **Sitzung des Verbandstags** in der VI. Wahlperiode findet am Dienstag, 15. Juli 1997, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Einführung, Verpflichtung und Vereidigung von ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsausschusses durch den Vorsitzenden des Verbandstags und Aushändigung der Ernennungsurkunden durch den Verbandsdirektor
4. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
- 5.1 Aufruf zur Gründung eines Rhein-Main-Forums
- 5.2 Wahl von 7 Mitgliedern für die Kommission zur Verwaltungs- und Regionalreform nach § 72 HGO
6. Fortschreibung des Landschaftsplanes für das Gebiet des UVF
hier: 2. Lesung
7. Abfallsatzung des Umlandverbandes Frankfurt
hier: 2. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
8. Überörtliches Freizeit- und Erholungsgebiet Weitalweg
9. Großer Feldberg im Taunus
10. Wahl eines Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds der Betriebskommission des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung
11. Bildung eines Akteneinsichtsausschusses
12. Informationspolitik des UVF
13. Fernbahntunnel in Frankfurt am Main (City-Tunnel)
14. Flugplatz GmbH Egelsbach

15. Rechtsstreit über die Betriebskosten der Deponie Wicker
16. Biokompostierungsanlage Wicker
17. Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans

Frankfurt am Main, 24. Juni 1997

Umlandverband Frankfurt

Der Verbandstag
D a u m, Vorsitzender

Die 2. — öffentliche — **Sitzung der Gemeindekammer** findet am Mittwoch, 16. Juli 1997, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Weitergeltung oder Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindekammer
4. Wahl des Präsidiums der Gemeindekammer
- 4.1 Wahl der vier Stellvertreter/innen der/des Gemeindekammervorsitzenden
- 4.2 Wahl der zwei Beisitzer/Innen im Präsidium der Gemeindekammer
5. Fragestunde gemäß § 9 der Geschäftsordnung
6. Fortschreibung des Landschaftsplanes für das Gebiet des UVF
hier: 2. Lesung
7. **11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Bad Homburg v. d. Höhe**
Gebiet: „Am Kurpark“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
8. **3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eppstein, Stadtteil Bremthal,**
Gebiet A: „Feuerwehrgerätehaus im Bereich B 455/K 792“
Gebiet B: „Erweiterung der Kleintierzuchtanlage“ Stadtteil Vockenhausen,
Gebiet C: „Sportanlage an der Embsmühle“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
9. **17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Innenstadt und Bockenheim**
Gebiete: „Frankfurt Main Center“, „Am Güterplatz“ sowie „Hauptstraßennetz in der Weststadt“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
10. **18. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Bockenheim**
Gebiet: „Bockenheim Süd“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
11. **21. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Bockenheim**
Gebiet: „Rebstockgelände“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
12. **1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Schloßborn**
Gebiet: „Auf der Kreuzheck“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
13. **3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Königstein i. Ts., Stadtteil Königstein**

- Gebiet: „Westlich der Sodener Straße“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
14. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Liederbach, Ortsteil Oberliederbach
Gebiet: „Gewerbegebiet südlich der Bahntrasse“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
15. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteil Oberursel
Gebiet: „Alte Leipziger“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
16. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rodgau, Stadtteil Jügesheim
Gebiet A: „Östlich der B 45, nördlich und südlich der Konrad-Adenauer-Straße“, Stadtteil Dudenhofen
Gebiet B: „Östlich der B 45, südlich der L 3121 (Kreisquer-Verbindung)“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
17. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rodgau, Stadtteil Jügesheim
Gebiet A: Sportgelände „Im Weichsee“
Gebiet B: „Südlich des Alten Wges und westlich des Neuen Weges“
Stadtteil Dudenhofen
Gebiet C: „Altenwohn- und Pflegeheim, Feldstraße“
Stadtteil Nieder-Roden
Gebiet D: „Halbinsel zwischen Badeseer und Heusenstammer Weg“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
18. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Schwalbach am Taunus
Gebiet A: „Sulzbacher Pfad“
Gebiet B: „Östlich der Straße Am Flachsacker und der Sulzbacher Straße“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
19. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Seligenstadt, Stadtteil Froschhausen
Gebiet: „Das Backesfeld“
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß
20. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Steinbach
Gebiet: „An der Weißkircher Straße, am S-Bahnhaltepunkt“
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

Tagesordnung II:

1. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Egelsbach
Gebiet A: „Östlich der B 3“
Gebiet B: „Am großen Graben“
Gebiet C: „Westlich von Bayerseich“
hier: Beschluß zur Offenlage (Offenlegungsbeschluß)

Frankfurt am Main, 24. Juni 1997

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
gez. Seib, Vorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen — Sparkassenversicherung —

Die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen vom 14. November 1990 / 29. Januar 1991 (Bundesanzeiger Nr. 42 / 1991, S. 1375; Staatsanzeiger für das Land Hessen 1991, S. 1140; Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz 1991, S. 475; Thüringer Staatsanzeiger 1993, S. 1324), zuletzt geändert durch Beschluß der Gewährträgerversammlung vom 2. Dezember 1994 (Bundesanzeiger Nr. 9 / 1995 S. 282; Staatsanzeiger für das Land Hessen 1995, S. 312; Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz 1995, S. 110; Thüringer Staatsanzeiger 1995, S. 93) wurde am 13. Dezember 1996 und 16. Mai 1997 von der Gewährträgerversammlung der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen beschlossen.

Die Genehmigung der Satzung erfolgte am 23. Mai 1997 durch das Thüringer Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sowie am 16. Juni 1997 durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

Die Satzung der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen — Sparkassenversicherung — wird wie folgt geändert:

Nr. 1: § 1 erhält die neue Überschrift „Rechtsform, Name, Sitz“ und wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die
SV Sparkassenversicherung
Öffentliche Versicherungsanstalt
Hessen · Nassau · Thüringen

(im folgenden „Anstalt“ genannt) — hervorgegangen aus der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen — Sparkassenversicherung — (gegründet am 1. Dezember 1924), der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt (gegründet am 27. April 1767), der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt (gegründet am 1. August 1777) und der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden (gegründet am 17. Januar 1806) — ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt im Geschäftsverkehr unter der Bezeichnung „SV Sparkassenversicherung“ auf.“

1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt hat ihren Sitz in Wiesbaden, Erfurt und Kassel.“

1.3 Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die Anstalt hat Dienstherrnfähigkeit.“

1.4 Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt führt ein Siegel, das als Ringschrift die Bezeichnung „Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen · Nassau · Thüringen“, die Geschäftssitze Wiesbaden, Erfurt und Kassel sowie in der Stempelmitte den Zusatz „SV Sparkassenversicherung“ enthält.“

Nr. 2: § 2 erhält die neue Überschrift „Aufgaben“ und wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „nach den von der Fachaufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplänen“ einschließlich der Kommata gestrichen; nach dem Wort „Versicherung“ wird ein Komma gesetzt.

2.2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt kann Versicherungszweige, die sie nicht selbst betreiben darf, durch gesonderte Gesellschaften betreiben und ihre Rechte auf das Betreiben von Versicherungszweigen auf andere Versicherungsunternehmen übertragen.“

2.3 In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

2.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Versicherungsgeschäften stehen. Im Rahmen von Satz 1 kann die Anstalt Gesellschaften gründen und betreiben oder sich an ihnen beteiligen; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.“

2.5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt ist zur Funktionsausgliederung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 VAG berechtigt.“

- 2.6 Der bisherige Absatz 3 wird als neuer Absatz 5 nach Absatz 4 eingefügt.
- 2.7 Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„Die Anstalt verwaltet auf deren Wunsch bei gegenseitigem Haftungsausschluß Kommunale Versorgungskassen, nämlich
in Wiesbaden
— die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau und
— die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden,
in Kassel
— die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck,
— die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel und
— die Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel.
Die Kommunalen Versorgungskassen tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Rechtsgrundlagen für ihre Tätigkeit sind die von den für sie zuständigen Organen erlassenen Satzungen. Die Anstalt kann weitere entsprechende Verwaltungsaufgaben übernehmen.“
- 2.8 Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
„In ihrer Eigenschaft als Feuerversicherer fördert die Anstalt im öffentlichen Interesse die Brandverhütung und dient der Verbesserung des Feuerlöschwesens.“
- 2.9 Der bisherige Absatz 4 wird als neuer Absatz 8 nach Absatz 7 angefügt und vor den Worten „zu Erwerbszwecken errichtet“ in Satz 2 um das Wort „vorrangig“ ergänzt.
- Nr. 3: § 3 wird wie folgt geändert:**
- 3.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Geschäftsgebiet umfaßt das Land Hessen, die ehemaligen Regierungsbezirke Montabaur und Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz und den Freistaat Thüringen.“
- 3.2 Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird gestrichen.
- 3.3 Der bisherige Absatz 2 entfällt.
- 3.4 Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- Nr. 4: § 4 wird wie folgt geändert:**
- 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Gewährträger sind der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen sowie der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz. Sie haften als Gesamtschuldner uneingeschränkt, soweit nicht die Befriedigung der Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.“
- 4.2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Erklärung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Geschäftsjahres abgegeben werden.“
- 4.3 In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Beteiligungsquoten der Gewährträger an der Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis können durch Beschluß der Gewährträgerversammlung geändert werden.“
- 4.4 Der bisherige Satz 3 des Absatzes 3 wird zu Satz 4.
- 4.5 Der bisherige Absatz 4 entfällt.
- 4.6 Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
- Nr. 5: Der bisherige § 6 entfällt.**
- Nr. 6: Der bisherige § 7 wird zu § 6.**
- Nr. 7: Der bisherige § 8 wird zu § 7 und wird wie folgt geändert:**
- 7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gewährträgerversammlung besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Verbandsvorsteher des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz. Der andere stellvertretende Vorsitzende wird vom Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen berufen.“
- 7.2 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „stimmberechtigte“ gestrichen.
- 7.3 Absatz 2 Satz 2 entfällt.
- 7.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Für jedes Mitglied der Gewährträgerversammlung ist von dem betreffenden Gewährträger ein Stellvertreter zu berufen. Die für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden berufenen Stellvertreter vertreten nicht im Vorsitz der Gewährträgerversammlung.“
- 7.5 Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt und Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für ausgeschiedene Mitglieder sind alsbald neue Mitglieder zu berufen.“
- 7.6 Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der Beschlußfassung der Gewährträgerversammlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 12).“
- 7.7 Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„Auf die stellvertretenden Mitglieder der Gewährträgerversammlung finden die Vorschriften für die ordentlichen Mitglieder entsprechende Anwendung.“
- Nr. 8: Der bisherige § 9 wird zu § 8 und wird wie folgt geändert:**
- 8.1 In Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „der Abschlußprüfer und“ gestrichen.
- 8.2 In Absatz 1 Ziffer 5 werden nach dem Wort „Rücklagen“ die Worte „und die Deckung von Jahresfehlbeträgen“ eingefügt.
- 8.3 In Absatz 1 Ziffer 8 wird das Wort „Behinderungsgrundes“ durch das Wort „Hinderungsgrundes“ und die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- 8.4 Absatz 1 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:
„die Änderung der Beteiligungsquoten nach § 4 Abs. 3 Satz 3.“
- 8.5 Die bisherige Ziffer 9 des Absatzes 1 wird zu Ziffer 10; das Wort „den“ vor dem Wort „Gewährträger“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.
- 8.6 Die bisherige Ziffer 10 des Absatzes 1 wird zu Ziffer 11.
- 8.7 Die bisherige Ziffer 11 des Absatzes 1 wird zu Ziffer 12 und erhält folgende Fassung:
„die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung, von Sitzungsgeldern und der Reisekostensätze für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates sowie die Festsetzung von Sitzungsgeldern und der Reisekostensätze für die Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates.“
- 8.8 In Absatz 1 wird nach Satz 1 Ziffer 12 folgender Satz 2 neu angefügt:
„Bestellungen nach Satz 1 Nr. 2 verlieren mit der Amtsniederlegung oder einer einvernehmlichen Beendigung des Dienstvertrages ihre Wirksamkeit.“
- 8.9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gründung von Gesellschaften, die Eingehung, der Erwerb, die Erhöhung und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Aufnahme von Genußrechtskapital und die Hereinnahme stiller Einlagen bedürfen der Zustimmung der Gewährträgerversammlung.“
- 8.10 In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Geschäftsordnung“ durch das Wort „Reihenfolge“ ersetzt.
- Nr. 9: Der bisherige § 10 wird zu § 9 und wird wie folgt geändert:**
- 9.1 In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „stimmberechtigte“ gestrichen.
- 9.2 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ihren“ vor dem Wort „nach“ durch das Wort „den“ sowie das Wort „Geschäftsordnung“ durch das Wort „Reihenfolge“ ersetzt.
- 9.3 In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „oder eines stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt und das Wort „stimmberechtigten“ gestrichen.
- 9.4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 und 10 sind einstimmig zu fassen. Im übrigen werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.“
- 9.5 In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „(Vorsitzender, nach der Geschäftsordnung zuständiger stellvertretender Vorsitzender)“ gestrichen.
- 9.6 Der Satz 3 von Absatz 6 entfällt.

- 9.7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Die Gewährträgerversammlung kann in eilbedürftigen Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der nach der Reihenfolge zuständige stellvertretende Vorsitzende eine solche Beschlußfassung unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme anordnet und kein Mitglied der Gewährträgerversammlung diesem Verfahren widerspricht. Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich allen Beteiligten mitzuteilen. Diese Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.“
- Nr. 10: § 11 wird zu § 10 und wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzendem“ ein Komma sowie die Worte „dem Verbandsvorsteher des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz als stellvertretendem Vorsitzenden“ eingefügt sowie das Wort „elf“ durch das Wort „dreizehn“ ersetzt.
- 10.2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Die Bestellung eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte des Verwaltungsrates ist zulässig. Im Falle der Bestellung eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden ist der Verbandsvorsteher des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz erster stellvertretender Vorsitzender.“
- 10.3 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- 10.4 In Absatz 2 Satz 2 wird Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- 10.5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt je ein von den in § 2 Abs. 6 genannten Kommunalen Versorgungskassen berufener Vertreter teil.“
- 10.6. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4; in Satz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsrates“ ein Komma gesetzt und die Worte „den/die stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden“ eingefügt.
- 10.7 Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5; in Satz 1 wird nach dem Wort „der“ das Wort „weiteren“ eingefügt; in Satz 2 werden die Worte „jeweils am 1. März“ durch die Worte „am 01.07.1997“ ersetzt.
- 10.8 Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
- 10.9 Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
- 10.10 Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8; die Worte „§ 8 Abs. 4“ werden durch die Worte „§ 7 Abs. 5“ ersetzt.
- 10.11 Absatz 8 wird zu Absatz 9; in Satz 1 werden nach dem Wort „Hessen-Thüringen“ die Worte „bzw. Rheinland-Pfalz“ eingefügt; in Satz 2 wird das Wort „Behinderungsgrund“ durch das Wort „Hinderungsgrund“ ersetzt.
- 10.12 Absatz 9 wird zu Absatz 10 und erhält folgende Fassung:
„§ 7 Absatz 6 gilt entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates.“
- Nr. 11: § 12 wird zu § 11 und wird wie folgt geändert:
- 11.1 Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
„die Gründung von Gesellschaften,“
- 11.2 Absatz 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„das Betreiben von Versicherungszweigen durch gesonderte Gesellschaften sowie die Übertragung des Rechts auf das Betreiben von Versicherungszweigen auf andere Versicherungsunternehmen,“
- 11.3 Die bisherige Ziffer 1 des Absatzes 2 wird zu Ziffer 3 und erhält folgende Fassung:
„die Eingehung, den Erwerb, die Erhöhung und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Aufnahme von Genußrechtskapital und die Hereinnahme stiller Einlagen,“
- 11.4 Absatz 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„Funktionsausgliederungen gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 4 VAG,“
- 11.5 Die bisherige Ziffer 2 des Absatzes 2 wird zu Ziffer 5.
- 11.6. Die bisherige Ziffer 3 des Absatzes 2 wird zu Ziffer 6.
- 11.7 Die bisherige Ziffer 4 des Absatzes 2 wird zu Ziffer 7.
- 11.8 Die bisherige Ziffer 5 des Absatzes 2 wird zu Ziffer 8.
- 11.9 Die bisherige Ziffer 6 des Absatzes 2 wird zu Ziffer 9.
- 11.10 Nach Ziffer 9 des Absatzes 2 wird die folgende Ziffer 10 neu eingefügt:
„die Bestellung des Abschlußprüfers,“
- 11.11 Die bisherige Ziffer 7 des Absatzes 2 wird zu Ziffer 11.
- 11.12 Absatz 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„die Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Brandschutzes,“
- 11.13 In Absatz 3 werden nach Satz 1 Ziffer 5 folgende Sätze 2 bis 5 neu angefügt:
„Versagt der Verwaltungsrat seine Zustimmung nach Satz 1 Nr. 1, hat die Gewährträgerversammlung nach Beratung der vom Verwaltungsrat geltend gemachten Versagungsgründe erneut zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Gewährträgerversammlung; Satz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden. Trifft der Verwaltungsrat keine Entscheidung über die Zustimmung oder ihre Versagung, gelten Satz 2 und Satz 3, 2. Halbsatz mit der Maßgabe entsprechend, daß der Beschluß der Gewährträgerversammlung mit einfacher Mehrheit gefaßt wird. Gleiches gilt, wenn in einer nach § 12 Absatz 4 Satz 2 einzuberufenden neuen Sitzung wiederum keine Entscheidung über die Zustimmung oder ihre Versagung getroffen wird.“
- 11.14 In Absatz 5, 2. Halbsatz werden die Worte „Nr. 1 und 4 bis 7“ durch die Worte „Nr. 1 bis 4 und 7 bis 10“ ersetzt.
- 11.15 Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„Der Verwaltungsrat bestimmt im Einvernehmen mit den Verwaltungsausschüssen der Versorgungskassen jeweils ein Mitglied des Vorstandes oder einen Bediensteten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 6.“
- Nr. 12: § 13 wird zu § 12 und wird wie folgt geändert:
- 12.1 In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „durch den nach der Geschäftsordnung zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden“ durch die Worte „von dem stellvertretenden Vorsitzenden/dem nach der Reihenfolge zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
- 12.2 In Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch durch Telekopie, mündlich oder telefonisch übermittelt werden.“
- 12.3 In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach der Geschäftsordnung zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden“ durch die Worte „stellvertretenden Vorsitzenden / dem nach der Reihenfolge zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
- 12.4 In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Stimmenmehrheit“ durch die Worte „der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder“ ersetzt.
- 12.5 Der bisherige Absatz 5 Satz 2 entfällt.
- 12.6 In Absatz 6 Satz 1 wird das Komma nach den Worten „Tag der Sitzung“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- 12.7 Der bisherige Absatz 6 Satz 2 entfällt.
- 12.8 Der bisherige Satz 3 des Absatzes 6 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„§ 9 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.“
- 12.9 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Für die Beschlußfassung des Verwaltungsrates in eilbedürftigen Fällen gilt § 9 Absatz 7 entsprechend; eine fernmündliche Abstimmung ist nicht zugelassen.“
- 12.10 Der bisherige Absatz 8 entfällt.
- Nr. 13: Der bisherige § 14 wird zu § 13 und wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:
„Die Gewährträgerversammlung kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; § 84 Absatz 3 Satz 2 Aktiengesetz gilt entsprechend. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Sätze 1 und 2 gelten für den Widerruf der Bestellung zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend.“
- Nr. 14: Der bisherige § 15 wird zu § 14 und wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Absatz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
- 14.2 Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:
„Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Anstalt. Er kann diese Befugnis auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen. Der Vorstand ist darüber hinaus oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts.“

Nr. 15: Der bisherige § 16 wird zu § 15 und wird wie folgt geändert:

„In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Nr. 16: Der bisherige § 17 wird zu § 16 und wird wie folgt geändert:

16.1 In der Überschrift werden nach dem Wort „Organe“ die Worte „und der Gewährträger“ angefügt.

16.2 Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:
 „Die Gewährträger sind laufend über die wirtschaftliche Lage der Anstalt zu unterrichten. Dazu sind den Gewährträgern die Daten des Führungs- bzw. Management-Informationssystems zur Verfügung zu stellen; die Anstalt hat die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Die Gewährträger können weitere Informationen anfordern.“

Nr. 17: Der bisherige § 18 wird zu § 17.**Nr. 18: Der bisherige § 19 wird zu § 18.****Nr. 19: Der bisherige § 20 wird zu § 19 und wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Gewährträgerversammlung“ durch die Worte „der Verwaltungsrat“ ersetzt und in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und einen Geschäftsbericht“ gestrichen.

Nr. 20: Der bisherige § 21 wird zu § 20 und wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „vorweg“ durch das Wort „baldmöglichst“ und werden die Worte „Überschuß verteilt“ durch die Worte „Jahresüberschuß auf andere Weise verwendet“ ersetzt.

Nr. 21: Der bisherige § 22 wird zu § 21 und wird wie folgt geändert:

21.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Verwendungssicherung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung“

21.2 Der bisherige Absatz 1 entfällt.

21.3 Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „11“ und die Zahl „5“ wird durch die Zahl „8“ ersetzt.

21.4 Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Notstandes“ durch das Wort „Nachteils“ ersetzt.

Nr. 22: § 22 erhält folgende Fassung:

„Vermögensanlage

Das Vermögen der Anstalt ist nach den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften anzulegen.“

Nr. 23: § 23 wird wie folgt geändert:

23.1 Im bisherigen Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung (1).

23.2 In Satz 1 des bisherigen Absatzes 1 werden nach dem Wort „Vorschriften,“ die Worte „im turnusmäßigen Wechsel“ eingefügt.

23.3 Satz 2 des bisherigen Absatzes 1 erhält folgende Fassung:
 „Das für die Aufsicht über die Öffentlichen Versicherungsanstalten in Hessen zuständige Ministerium hat nach Maßgabe des Teiles II Artikel 14 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz über die Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und die Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt sowie die „Öffentlichen Versicherungsanstalten Hessen-Nassau-Thüringen-Sparkassenversicherungen“ vom 19. Mai 1993 das Benehmen des für die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Versicherungen zuständigen Ministeriums des Landes Rheinland-Pfalz herbeizuführen.“

23.4 Der bisherige Absatz 2 entfällt.

Nr. 24: In der Überschrift des Abschnittes IV wird das Wort „Schlußbestimmungen“ durch die Worte „Weitere Bestimmungen“ ersetzt.**Nr. 25: Nach § 25 werden folgende Worte eingefügt:**

„Abschnitt V
 Übergangs- und Schlußbestimmungen“

Nr. 26: § 26 erhält folgende Fassung:

„Fortbestehende Gewährträgerhaftung

Für das Fortbestehen der Gewährträgerhaftung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen, des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz sowie der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und des Freistaates Thüringen im Hinblick auf die Verbindlichkeiten der Anstalt sowie der mit Wirkung zum 01.07.1997 mit der Anstalt vereinigten Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt, der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt und der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen betreffend das Ausscheiden aus der Mitgewährträgerschaft.“

Nr. 27: Nach § 26 wird folgender § 27 neu eingefügt:

„Neubildung von Gewährträgerversammlung und Verwaltungsrat

(1) Die Gewährträgerversammlung der Anstalt ist unverzüglich nach Eintritt der Wirksamkeit der Aufnahme der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt, der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden und der Hessischen Brandversicherungsanstalt Darmstadt neu zu berufen.

(2) Der Verwaltungsrat der Anstalt ist für die ab 01.07.1997 beginnende Amtszeit neu zu bilden.

(3) Bis zum Zusammentritt der neuen Gewährträgerversammlung besteht die Gewährträgerversammlung der Anstalt in der bisherigen Zusammensetzung fort. Satz 1 gilt für den bisherigen Verwaltungsrat bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Verwaltungsrates entsprechend.“

Nr. 28: Der bisherige § 26 wird zu § 28 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „März 1991“ durch die Worte „Juli 1997“ ersetzt.

Wiesbaden / Erfurt, 18. Juni 1997

Öffentliche Versicherungsanstalt
 Hessen-Nassau-Thüringen
 Der Vorsitzende der
 Gewährträgerversammlung

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung der Verbandsversammlung des KGRZ Kassel

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Kassel findet am Dienstag, dem 8. Juli 1997, 9.30 Uhr, im Kurparkhotel in Bad Sooden-Allendorf statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Kassel, 25. Juni 1997

Kommunales Gebietsrechenzentrum
 Kassel
 Der Geschäftsführer
 gez. Dipl.-Math. Mihael F o i t

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises

Der für den städtischen Arbeiter, Edwin Groß, am 12. August 1996 ausgestellte Dienstausschweis Nr. 72 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kirchhain, 10. Juni 1997

Stadt Kirchhain
 Der Magistrat

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Ein bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, Zentrale Meldestelle, verwendetes Dienstsiegel ist in Verlust geraten. Es handelt sich um einen Gummi-Farbdrukstempel mit dem Stadtwappen (3 Lilien) und der Umschrift „Landeshauptstadt Wiesbaden“, Durchmesser 20 mm. Im unteren Halbkreis trägt das Siegel die arabische Ziffer 48. Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Wiesbaden, 18. Juni 1997

Landeshauptstadt Wiesbaden
 Der Magistrat — Hauptamt —

Jahresbilanz der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt, zum 31. Dezember 1996

Aktivseite

	TDM	TDM	TDM	1995 TDM
Barreserve				
a) Kassenbestand		18.778		
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		<u>843.941</u>	862.719	19.078
darunter:				
bei der Deutschen Bundesbank	843.940			
<hr/>				
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		983.946		
darunter:				
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	976.276			
b) Wechsel		<u>9.922</u>	993.868	14.267
darunter:				
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	9.914			
<hr/>				
Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		1.568.362		
b) andere Forderungen		<u>57.027.988</u>	58.596.350	51.305.341
darunter Baudarlehen der Bausparkasse:				
Bauspardarlehen	8.459			
<hr/>				
Forderungen an Kunden				
darunter:			71.587.799	66.335.623
durch Grundpfandrechte gesichert	9.080.444			
Kommunalkredite	38.450.059			
Baudarlehen der Bausparkasse				
aus Zuteilungen (Bauspardarlehen)	1.919.597			
zur Vor- und Zwischenfinanzierung	1.527.517			
sonstige	60.379			
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	2.713.576			
<hr/>				
Übertrag :			132.040.736	117.674.309

Passivseite

	TDM	TDM	TDM	TDM	1995 TDM
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			6.830.937		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			35.668.198		
c) Bauspareinlagen			<u>35.822</u>	42.534.957	42.529.084
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Einlagen aus dem Bauspargeschäft und Spareinlagen					
aa) Bauspareinlagen		3.688.368			
darunter:					
auf gekündigte Verträge	2.559				
auf zugeteilte Verträge	35.665				
ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		61.799			
ac) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>9.870</u>	3.760.037		
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		4.288.969			
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>30.509.449</u>	<u>34.798.418</u>	38.558.455	30.999.192
Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			48.843.301		
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>11.972.927</u>	60.816.228	53.645.963
darunter:					
Geldmarktpapiere	11.799.127				
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	173.800				
Treuhandverbindlichkeiten				10.468.368	10.314.462
darunter:					
Treuhandkredite	10.468.321				
Sonstige Verbindlichkeiten				1.551.699	1.589.614
Rechnungsabgrenzungsposten				561.800	534.650
Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			449.593		
b) Steuerrückstellungen			110.964		
c) andere Rückstellungen			<u>281.488</u>	842.045	750.643
Übertrag :				155.333.552	140.363.608

Aktivseite

	TDM	TDM	TDM	TDM	1995 TDM
Übertrag :				132.040.736	117.674.309
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere von anderen Emittenten			1.131.716		
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		1.613.520			
bb) von anderen Emittenten		<u>8.229.132</u>	9.842.652		
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	7.346.802				
c) eigene Schuldverschreibungen			<u>745.744</u>	11.720.112	11.934.065
Nennbetrag	710.016				
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				892.014	137.542
Beteiligungen				287.543	242.671
darunter:					
an Kreditinstituten	165.954				
Anteile an verbundenen Unternehmen				708.096	653.373
darunter:					
an Kreditinstituten	455.894				
Treuhandvermögen				10.468.368	10.314.462
darunter:					
Treuhandkredite	10.468.321				
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				590.572	607.236
Sachanlagen				184.745	255.335
Sonstige Vermögensgegenstände				2.145.478	1.593.654
Rechnungsabgrenzungsposten				515.410	488.978
Summe der Aktiva				159.553.074	143.901.625

Passivseite

	TDM	TDM	TDM	1995 TDM
Übertrag :			155.333.552	140.363.608
Fonds zur baupartechnischen Absicherung			11.725	7.755
Nachrangige Verbindlichkeiten			1.061.539	849.238
Genußrechtskapital			681.800	381.800
Fonds für allgemeine Bankrisiken			48.400	48.400
Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		818.608		
b) Kapitalrücklage		250.520		
c) Gewinnrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	366.000			
cb) andere Gewinnrücklagen	<u>940.000</u>	1.306.000		
d) Bilanzgewinn		<u>40.930</u>	2.416.058	2.250.824
Summe der Passiva			<u>159.553.074</u>	<u>143.901.625</u>
Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		179.085		
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		<u>4.249.511</u>	4.428.596	3.175.306
Andere Verpflichtungen				
a) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		3.638.079		
b) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>9.951.129</u>	13.589.208	11.315.787

Gewinn- und Verlustrechnung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996

	TDM	TDM	TDM	TDM	1995 TDM
Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		8.725.998			
darunter Zinserträge der Bausparkasse:					
aus Bauspardarlehen	94.263				
aus Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	107.238				
aus sonstigen Baudarlehen	3.621				
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>590.252</u>	9.316.250		(8.240.383)
Zinsaufwendungen			<u>8.319.441</u>		(7.459.351)
darunter:					
für Bauspareinlagen	96.222			996.809	781.032
Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			15.141		
b) Beteiligungen			22.035		
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			<u>22.756</u>	59.932	63.479
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				7.525	7.572
Provisionserträge			185.469		(174.676)
darunter Provisionserträge der Bausparkasse:					
aus Vertragsabschluß und -vermittlung	33.405				
aus der Darlehensregelung nach der Zuteilung	9.559				
aus der Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	23				
Provisionsaufwendungen			<u>88.871</u>		(65.902)
darunter:					
für Vertragsabschluß und - vermittlung der Bausparkasse	51.107			96.598	108.774
Nettoertrag aus Finanzgeschäften				14.935	92.796
Sonstige betriebliche Erträge				97.150	104.541
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		295.830			
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung		<u>121.500</u>	417.330		
darunter:					
für Altersversorgung	74.842				
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>341.407</u>	758.737	688.952
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				39.095	46.906
Sonstige betriebliche Aufwendungen				22.753	26.314
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft				92.281	43.425
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Be- teiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen				5.123	18.137
Aufwendungen aus Verlustübernahme				<u>3.100</u>	1.226
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				<u>351.860</u>	333.234
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			223.862		(189.943)
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten					
Sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen			<u>27.068</u>		(27.595)
Jahresüberschuß				<u>250.930</u>	217.538
Einstellung in andere Gewinnrücklagen				100.930	115.696
Bilanzgewinn				<u>60.000</u>	70.000
				<u>40.930</u>	45.696

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996

	TDM	TDM	TDM	TDM	1995 TDM
Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		9.258.453			
darunter Zinserträge der Bausparkasse:					
aus Bauspardarlehen	94.263				
aus Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	107.238				
aus sonstigen Baudarlehen	3.621				
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>632.299</u>	9.890.752		(8.860.856)
			<u>8.793.927</u>		(8.005.945)
Zinsaufwendungen					
darunter :					
für Bausparanlagen	96.222			1.096.825	854.911
Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			15.141		
b) Beteiligungen			22.035		
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			<u>10.756</u>	47.932	32.479
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				1.242	6.931
Provisionserträge			216.118		(194.780)
darunter Provisionserträge der Bausparkasse:					
aus Vertragsabschluß und -vermittlung	33.405				
aus der Darlehensregelung nach der Zuteilung	9.559				
aus der Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	23				
			<u>93.138</u>		(72.206)
Provisionsaufwendungen					
darunter :					
für Vertragsabschluß und -vermittlung der Bausparkasse	51.107			122.980	122.574
Nettoertrag aus Finanzgeschäften				18.862	97.651
Sonstige betriebliche Erträge				98.859	105.719
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		321.638			
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung		<u>126.141</u>	447.779		
darunter: für Altersversorgung	77.496				
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>369.832</u>	817.611	737.767
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				46.585	52.902
Sonstige betriebliche Aufwendungen				24.235	24.673
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft				77.000	37.348
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Be- teiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen				5.123	18.137
Aufwendungen aus Verlustübernahme				3.100	1.226
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				<u>413.046</u>	348.212
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			242.907		(203.296)
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen			29.191		(30.026)
				<u>272.098</u>	233.322
Jahresüberschuß				140.948	114.890
Einstellung in Konzerngewinnrücklagen				<u>100.018</u>	69.194
Konzerngewinn				<u>40.930</u>	45.696

Konzernbilanz der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt, zum 31. Dezember 1996

Aktivseite

	TDM	TDM	TDM	1995 TDM
Barreserve				
a) Kassenbestand		23.131		
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		850.637		
darunter:				
bei der Deutschen Bundesbank	843.940			
c) Guthaben bei Postgiroämtern		<u>183</u>	873.951	24.213
<hr/>				
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		983.946		
darunter:				
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	976.276			
b) Wechsel		<u>9.922</u>	993.868	14.373
darunter:				
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	9.914			
<hr/>				
Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		1.674.945		
b) andere Forderungen		<u>64.696.506</u>	66.371.451	58.671.415
darunter Baudarlehen der Bausparkasse:				
Bauspardarlehen	8.459			
<hr/>				
Forderungen an Kunden				
darunter:			74.065.832	68.795.433
durch Grundpfandrechte				
gesichert	9.154.822			
Kommunalkredite	38.808.015			
Baudarlehen der Bausparkasse				
aus Zuteilungen (Bauspardarlehen)	1.919.597			
zur Vor- und Zwischenfinanzierung	1.527.517			
sonstige	60.379			
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	2.713.576			
<hr/>				
Übertrag :			<u>142.305.102</u>	127.505.434

				Passivseite	
				1995	
				TDM	TDM
	TDM	TDM	TDM	TDM	TDM
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			6.866.774		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			44.057.872		
c) Bauspareinlagen			<u>35.822</u>	50.960.468	49.998.672
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Einlagen aus dem Bauspargeschäft und Spareinlagen					
aa) Bauspareinlagen		3.688.368			
darunter:					
auf gekündigte Verträge	2.559				
auf zugeteilte Verträge	35.665				
ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		61.799			
ac) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>9.870</u>	3.760.037		
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		4.436.039			
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>23.097.760</u>	<u>27.533.799</u>	31.293.836	27.405.240
Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			57.882.787		
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			<u>12.038.427</u>	69.921.214	59.643.395
darunter:					
Geldmarktpapiere	11.799.127				
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	239.300				
Treuhandverbindlichkeiten				15.034.829	13.405.432
darunter:					
Treuhandkredite	10.468.406				
Sonstige Verbindlichkeiten				1.635.180	1.653.348
Rechnungsabgrenzungsposten				649.835	582.181
Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			438.737		
b) Steuerrückstellungen			141.781		
c) andere Rückstellungen			<u>293.749</u>	874.267	786.509
Übertrag :				170.369.629	153.474.777

Aktivseite

	TDM	TDM	TDM	TDM	1995 TDM
Übertrag :				142.305.102	127.505.434
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere von anderen Emittenten			1.131.716		
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		1.739.179			
bb) von anderen Emittenten		<u>8.713.789</u>	10.452.968		
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	7.590.485				
c) eigene Schuldverschreibungen Nennbetrag	820.235		<u>860.692</u>	12.445.376	12.596.562
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				892.014	137.542
Beteiligungen darunter:				288.325	242.671
an Kreditinstituten	165.954				
Anteile an verbundenen Unternehmen				225.204	223.330
Treuhandvermögen darunter:				15.034.829	13.405.432
Treuhandkredite	10.468.406				
Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				590.572	607.235
Sachanlagen				244.291	307.590
Sonstige Vermögensgegenstände				2.193.034	1.640.687
Rechnungsabgrenzungsposten				588.937	524.976
Summe der Aktiva				<u>174.807.684</u>	<u>157.191.459</u>

				Passivseite
				1995
	TDM	TDM	TDM	TDM
Übertrag :			170.369.629	153.474.777
Fonds zur baupartetechnischen Absicherung			11.725	7.755
Nachrangige Verbindlichkeiten			1.110.837	898.685
Genußrechtskapital			681.800	381.800
Fonds für allgemeine Bankrisiken			96.100	96.100
Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		818.608		
b) Kapitalrücklage		250.520		
c) Gewinnrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	376.000			
cb) andere Gewinnrücklagen	<u>1.051.535</u>	1.427.535		
d) Bilanzgewinn		<u>40.930</u>	2.537.593	2.332.342
Summe der Passiva			<u>174.807.684</u>	<u>157.191.459</u>
Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		179.085		
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		<u>3.802.702</u>	3.981.787	3.123.831
Andere Verpflichtungen				
a) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		3.638.078		
b) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>10.523.802</u>	14.161.880	11.408.719

**Jahresbilanz der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/Erfurt,
zum 31. Dezember 1996**
— in der Bilanz der Gesamtbank enthalten —

Aktivseite

	TDM	TDM	TDM	TDM	1995 TDM
Barreserve					
Kassenbestand				4	5
Forderungen an Kreditinstitute					
a) Bauspardarlehen			8.459		
b) andere Forderungen			<u>1.149.012</u>	1.157.471	1.135.013
darunter:					
täglich fällig	78.309				
Forderungen an Kunden					
a) Baudarlehen					
aa) aus Zuteilungen (Bauspardarlehen)		1.919.597			
ab) zur Vor- und Zwischenfinanzierung		1.527.517			
ac) sonstige		<u>60.379</u>	3.507.493		
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	2.713.576				
b) andere Forderungen			<u>107.980</u>	3.615.473	3.411.281
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
Anleihen und Schuldverschreibungen					
a) von öffentlichen Emittenten			41.938		
b) von anderen Emittenten			<u>208.074</u>	250.012	209.189
darunter:					
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	250.012				
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				156.833	72.778
Sachanlagen				1.088	1.421
Sonstige Vermögensgegenstände				3.022	3.087
Summe der Aktiva				<u>5.183.903</u>	<u>4.832.774</u>

			Passivseite	
			1995	
	TDM	TDM	TDM	TDM
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) Bauspareinlagen		35.822		
b) andere Verbindlichkeiten		<u>939.064</u>	974.886	1.007.701
darunter: täglich fällig	2.880			
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Einlagen aus dem Bauspargeschäft				
Bauspareinlagen		3.688.368		
darunter:				
auf gekündigte Verträge	2.559			
auf zugeteilte Verträge	35.665			
b) andere Verbindlichkeiten				
täglich fällig		<u>2.862</u>	3.691.230	3.344.009
Sonstige Verbindlichkeiten			17.849	16.824
Rechnungsabgrenzungsposten			133.086	131.664
Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen				
und ähnliche Verpflichtungen		67.452		
b) andere Rückstellungen		<u>56.675</u>	124.127	101.821
Fonds zur bauspartechischen Absicherung			11.725	7.755
Eigenkapital				
Gewinnrücklagen				
a) gesetzliche Rücklage		87.000		
b) andere Gewinnrücklagen		<u>144.000</u>	231.000	223.000
Summe der Passiva			<u>5.183.903</u>	<u>4.832.774</u>
Eventualverbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften				
und Gewährleistungsverträgen				
			251	800
Andere Verpflichtungen				
Unwiderrufliche Kreditzusagen				
			252.629	235.556

Gewinn- und Verlustrechnung der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/Erfurt, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1996

	TDM	TDM	TDM	TDM	1995 TDM
Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften					
aa) Bauspardarlehen	94.263				
ab) Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	107.238				
ac) sonstigen Baudarlehen	3.621				
ad) sonstigen Kredit- und Geldmarktgeschäften	<u>69.783</u>	274.905			
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>12.318</u>	287.223		(277.014)
Zinsaufwendungen					
a) für Bauspareinlagen		96.222			
b) andere Zinsaufwendungen		<u>61.614</u>	<u>157.836</u>		(145.588)
				129.387	131.426
Laufende Erträge aus nicht festverzinslichen Wertpapieren				14.055	3.955
Provisionserträge					
a) aus Vertragsabschluß und -vermittlung	33.405				
b) aus der Darlehensregelung nach der Zuteilung	9.559				
c) aus der Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	<u>23</u>	42.987			
d) andere Provisionserträge		<u>11.062</u>	54.049		(41.292)
Provisionsaufwendungen					
a) für Vertragsabschluß und -vermittlung		51.107			
b) andere Provisionsaufwendungen		<u>4.226</u>	<u>55.333</u>		(43.207)
Sonstige betriebliche Erträge				- 1.284	- 1.915
				2.053	3.559
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		42.196			
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung darunter:		<u>19.243</u>	61.439		
für Altersversorgung	11.567				
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>50.255</u>	111.694	106.457
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen				878	1.073
Sonstige betriebliche Aufwendungen				18.525	21.642
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			5.114		-
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>-</u>	- 5.114	147
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit / Jahresüberschuß				<u>8.000</u>	<u>8.000</u>
Einstellung in andere Gewinnrücklagen				8.000	8.000
Bilanzgewinn				<u>-</u>	<u>-</u>

Anhang und Konzernanhang der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt, zum 31. Dezember 1996

I. Allgemeine Angaben

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Jahresabschluß und Konzernabschluß der Landesbank Hessen-Thüringen werden nach den Vorschriften des HGB in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) erstellt. Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sind nach dieser Verordnung gegliedert. Sie enthalten auch die für Bausparkassen vorgeschriebenen Positionen. Anhang und Konzernanhang wurden zusammengefaßt; die Erläuterungen gelten, soweit nicht anders vermerkt, für beide Abschlüsse.

Vermögensgegenstände und Schulden werden nach den Vorschriften der §§ 252 ff. HGB sowie den besonderen Regelungen für Kreditinstitute (§§ 340 e ff. HGB) bewertet. Forderungen sind mit dem Nennbetrag, Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert. Unterschiedsbeträge zwischen Nennbeträgen und Auszahlungsbeträgen, die Zinscharakter haben, werden in die Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig aufgelöst.

Den besonderen Risiken des Bankgeschäfts wird neben dem in der Bilanz gezeigten Fonds für allgemeine Bankrisiken durch Bildung von Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen und Vorsorgereserven gemäß § 340 f HGB in vollem Umfang Rechnung getragen.

Die Bestände in den Positionen Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere und Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sind nach dem für das Umlaufvermögen geltenden strengen Niederstwertprinzip bewertet. Niedrigere Wertansätze in den Vorjahren sind aus steuerlichen Gründen beibehalten worden.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten oder — bei dauernder Wertminderung — zum niedrigeren Wert am Bilanzstichtag bilanziert.

Bei Gegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden Abschreibungen entsprechend den steuerlichen Möglichkeiten vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Pensionsrückstellungen wurden auf Grund eines versicherungsmathematischen Gutachtens und vergleichbarer ausländischer Vorschriften ermittelt. Die übrigen Rückstellungen sind ausreichend bemessen und tragen allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung.

Vermögensgegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie am Bilanzstichtag nicht abgewickelte Kassageschäfte wurden zum Kassamittelkurs, Termingeschäfte in fremder Währung zu Terminkursen des Bilanzstichtages umgerechnet. Die Bewertung er-

folgt analog dem IDW-Fachgutachten (Währungsumrechnung). Dabei werden ggf. Bewertungsgewinne und -verluste aus Kassakurs-Veränderungen neutralisiert.

Bei der Ermittlung des Ertrages oder Aufwandes aus Devisengeschäften wurde das Wahlrecht aus § 340 h HGB bezüglich der Einbeziehung unrealisierter Gewinne in dem Umfang, in dem sie vorübergehend wirksame Aufwendungen ausgleichen, genutzt. Die bankweiten Nettopositionen in den einzelnen Währungen werden täglich ermittelt.

Derivate (Termin- und Optionsgeschäfte im Zins-, Aktien- und Währungsbereich sowie Zinsswaps) werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung dem Handels- oder dem Nichthandelsbestand zugeordnet; die Zuordnung kann nur durch Beschluß des Vorstandes geändert werden. Derivate werden als schwebende Geschäfte nicht in der Bilanz ausgewiesen. Die Darstellung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an die relevanten IDW-Fachgutachten.

Zur Bewertung werden die derivativen Handelsgeschäfte in Produktgruppen je Währung zusammengefaßt, auf die das Imparitäts- und Realisationsprinzip angewendet wird; dabei werden Marktwerte zugrunde gelegt, ersatzweise werden aus Marktparametern errechnete Werte verwendet, deren Ermittlung auf einschlägigen Optionspreisformeln und Barwert-Berechnungen basiert. Verbleibende Gewinne werden somit nicht berücksichtigt, für Verluste werden Rückstellungen gebildet.

Alle außerhalb des Handels eingesetzten Derivate bleiben unbewertet. Dabei werden Ergebnisse aus Swap-Geschäften zeitanteilig abgegrenzt. Die Abgrenzungen werden unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Konsolidierungskreis

Der Konzernabschluß umfaßt neben der Bank unverändert zwei inländische und sieben ausländische voll konsolidierte Tochtergesellschaften. Auf Grund untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 296 Abs. 2 HGB) wurden die verbundenen Unternehmen mit geringem Geschäftsumfang auf bankfremden Geschäftsfeldern nicht konsolidiert.

Die beiden irischen Tochtergesellschaften wurden auf der Basis eines abweichenden Geschäftsjahres einbezogen; nennenswerte Vorgänge gemäß § 299 Abs. 3 HGB lagen nicht vor. Für die Kapitalkonsolidierung kam unverändert die Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB zur Anwendung. Sie erfolgte nach der geltenden Vorschrift mit den Wertansätzen zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung. Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge zwischen den einbezogenen Unternehmen wurden konsolidiert. Soweit nicht § 304 Abs. 2 HGB zur Anwendung kam, wurden Zwischengewinne eliminiert.

Beträge in ausländischer Währung wurden zu den Mittelkursen am Bilanzstichtag umgerechnet, ggf. auftretende Umrechnungsdifferenzen ergebnisneutral behandelt.

II. Angaben zur Bilanz und Konzernbilanz

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen erfolgen analog zum Ausweis in den Bilanzen.

Aktiva

Forderungen an Kreditinstitute

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
In dieser Position sind enthalten:				
- Forderungen an angeschlossene Sparkassen	16.560	15.266	16.741	15.540
- Forderungen an verbundene Unternehmen	704	430	-	-
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	504	1.000	515	1.010
Die Unterposition - <i>andere Forderungen</i> - enthält:				
- nachrangige Forderungen	28	28	28	28
Ursprungslaufzeiten der Unterposition				
- <i>andere Forderungen</i> -				
- weniger als drei Monate	1.196	2.620	2.920	3.287
- mindestens drei Monate, aber weniger als vier Jahre	30.055	23.699	35.263	29.066
- vier Jahre oder länger	25.768	22.257	26.505	23.230
Als Deckung verwendet	28.432	24.245	28.432	24.245

Guthaben bei der Postbank AG werden als Forderungen an Kreditinstitute ausgewiesen. Entsprechende Vorjahresbeträge wurden angepaßt.

Forderungen an Kunden

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
In dieser Position sind enthalten:				
- Forderungen an verbundene Unternehmen	519	307	416	307
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.364	3.257	3.432	3.366
- nachrangige Forderungen	97	144	96	144
Ursprungslaufzeiten:				
- weniger als vier Jahre	8.546	8.507	8.926	9.231
- vier Jahre oder länger	59.535	57.829	61.633	59.564
Als Deckung verwendet	47.439	45.545	47.439	45.545

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
Verbriefte Forderungen				
- an verbundene Unternehmen	102	44	-	-
- an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	160	384	160	384
Von den börsenfähigen Wertpapieren sind				
- börsennotiert	9.859	11.125	10.502	11.682
- nicht börsennotiert	1.861	809	1.944	913
Ursprungslaufzeiten:				
- von öffentlichen Emittenten				
- bis zu vier Jahre	125	29	153	53
- mehr als vier Jahre	1.489	1.553	1.587	1.680
- von anderen Emittenten				
- bis zu vier Jahre	1.025	1.114	1.232	1.253
- mehr als vier Jahre	7.204	7.752	7.481	8.058
Im Rahmen von Offenmarktgeschäften sind in Pension gegeben	2.710	1.418	2.710	1.419

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
Von den börsenfähigen Wertpapieren sind				
- börsennotiert	27	33	27	33
- nicht börsennotiert	24	26	24	26
Nachrangige Vermögensgegenstände	16	25	16	25

Beteiligungen

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
Von den börsenfähigen Wertpapieren sind nicht börsennotiert	12	12	12	12

Anteile an verbundenen Unternehmen

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
Von den börsenfähigen Wertpapieren sind nicht börsennotiert	109	149	-	-

Treuhandvermögen

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
Das Treuhandvermögen gliedert sich in				
- Forderungen an Kreditinstitute	70	72	318	127
- Forderungen an Kunden	10.399	10.242	10.399	10.243
- Sonstige Vermögensgegenstände	-	-	4.318	3.036

Sachanlagen

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
In dieser Position sind enthalten:				
- im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Gebäude	115	178	162	214
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	62	56	74	69

Sonstige Vermögensgegenstände

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
Wesentliche Posten sind:				
- Zinsforderungen aus Swapvereinbarungen	1.699	1.351	1.767	1.390
- Prämien für Optionsrechte	193	95	194	96
- Steuererstattungsansprüche	12	23	12	23
- fällige Schuldverschreibungen und Zinsscheine	80	53	81	54

Rechnungsabgrenzungsposten

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
In dieser Position sind enthalten:				
- Agios aus Forderungen	100	46	110	46
- Disagios aus Verbindlichkeiten und begebenen Schuldverschreibungen	399	426	413	430

**Von den Vermögensgegenständen
lauten auf Fremdwährung**

		Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
		1996	1995	1996	1995
		23.516	18.701	28.103	21.988

Anlagenpiegel

Anlagevermögen - Mio DM -		Anschaffungs- kosten	Zugänge	Abgänge	kumulierte Abschrei- bungen	Bilanzwert	Bilanzwert	Abschrei-
						am 31.12.1996	Vorjahr	bungen 1996
Sachanlagen	Bank	423	49	80	207	185	255	39
	Konzern	484	63	80	223	244	307	46
Beteiligungen	Bank	259	45	0	16	288	243	0
	Konzern	259	45	0	16	288	243	0
Anteile an verbundenen Unternehmen	Bank	688	103	42	41	708	653	6
	Konzern	258	10	2	41	225	223	6
Gesamt	Bank	1.370	197	122	264	1.181	1.151	45
	Konzern	1.001	118	82	280	757	773	52

Passiva
**Verbindlichkeiten
gegenüber Kreditinstituten**

		Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
		1996	1995	1996	1995
In dieser Position sind enthalten:					
- Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Sparkassen		9.298	10.039	9.298	10.040
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		480	278	-	-
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		534	648	911	1.120
Ursprungslaufzeiten der Unterposition - mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist -					
- weniger als drei Monate		10.007	9.084	17.896	13.053
- mindestens drei Monate, aber weniger als vier Jahre		12.843	18.092	13.332	18.207
- vier Jahre oder länger		12.818	10.594	12.829	10.608
davon: vor Ablauf von vier Jahren fällig		4.006	2.837	4.006	2.837

**Verbindlichkeiten
gegenüber Kunden**

		Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
		1996	1995	1996	1995
In dieser Position sind enthalten:					
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		9.184	5.927	116	93
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		99	96	99	96
Ursprungslaufzeiten der Unterposition - mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist -					
- weniger als drei Monate		3.209	2.606	3.731	3.233
- mindestens drei Monate, aber weniger als vier Jahre		4.109	3.559	3.414	3.799
- vier Jahre oder länger		23.192	18.322	15.963	13.717
davon: vor Ablauf von vier Jahren fällig		8.535	6.815	3.248	4.606

Verbriefte Verbindlichkeiten

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
In dieser Position sind enthalten:				
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	56	73	165	117
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	412	323	412	323
Ursprungslaufzeiten:				
- bis zu vier Jahre	6.722	11.473	8.057	12.445
- länger als vier Jahre	42.121	42.173	49.826	47.198
davon: vor Ablauf von vier Jahren fällig	35.555	27.229	41.016	29.345

Treuhandverbindlichkeiten

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
Die Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich in				
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	230	259	3.267	2.788
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	10.238	10.056	11.768	10.618

Sonstige Verbindlichkeiten

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
Wesentliche Posten sind				
- Zinsverpflichtungen aus Swapvereinbarungen	1.162	1.162	1.251	1.221
- Ausgleichsposten aus der Devisenbewertung	42	240	42	240
- Optionsprämien	212	99	212	99

Rechnungsabgrenzungsposten

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
Die Position enthält im wesentlichen				
- Disagios aus dem Darlehensgeschäft	330	313	355	328
- Agios aus Verbindlichkeiten	32	16	87	48
- Abschlußgebühren der LBS	109	108	109	108

Nachrangige Verbindlichkeiten

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
Im Ausweis sind anteilige Zinsen in Höhe von enthalten. Der Zinsaufwand für die nachrangigen Verbindlichkeiten betrug im Berichtsjahr	25	20	26	21
	65	54	69	59
Währungsbetrag - in Mio -	aktueller Zinssatz %	fällig in	vorzeitige Rück- zahlungsverpflichtung	

Die nachrangigen Mittelaufnahmen, die jeweils 10 % der Gesamtposition übersteigen, sind wie folgt ausgestaltet:

Die Bedingungen der Nachrangigkeit dieser Mittel entsprechen dem Kreditwesengesetz bzw. den Vorschriften des Institut Monétaire Luxembourgeois. Eine Umwandlung in Kapital oder andere Schuldformen ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Bank				
US \$	100	5,72 ¹⁾	2003	-
SFR	100	5,50	2003	-
SFR	100	4,75	2003	-
GBP	100	9,00	2004	-
US \$	150	6,25	2008	-
US \$	100	5,82	2006	-
Konzerntochtergesellschaften				
BEF	1.000	9,375	1998	-

¹⁾ Auf 6-Monats-LIBOR-Basis

Eigene Mittel

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
Die Eigenmittel (ohne Bilanzgewinn) setzen sich zum Jahresende 1996 wie folgt zusammen:				
Gezeichnetes Kapital	819	762	819	762
Kapitalrücklage	250	198	250	198
Gewinnrücklagen/Konzerngewinnrücklagen	1.306	1.246	1.428	1.327
a) gesetzliche Rücklage	366	366	376	376
b) andere Gewinnrücklagen	940	880	1.052	951
Einschließlich				
des Genußrechtskapitals	682	382	682	382
und des Fonds für allgemeine Bankrisiken	48	48	96	96
beliefen sich die aus der Bilanz ersichtlichen haftenden Eigenmittel auf	3.105	2.636	3.275	2.765
Von der Möglichkeit, Reserven im Sinne des § 10 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 4 KWG dem bankaufsichtlichen Eigenkapital zuzurechnen, hat die Bank in Höhe von 220 Mio DM Gebrauch gemacht.				

Von den Schulden lauten auf Fremdwährung

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
	31.968	23.047	35.389	26.272

Eventualverbindlichkeiten

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
In den Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungen sind Kreditbürgschaften in Höhe von enthalten.	1.425	1.342	978	1.496

Andere Verpflichtungen

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
Es bestehen:				
- Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen	3.638	1.630	3.638	1.630
- Unwiderrufliche Kreditzusagen für langfristige Buchkredite	9.951	5.201	10.524	5.294

Deckungsrechnung

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
Die deckungspflichtigen Verbindlichkeiten verteilen sich auf				
- Inhaberpapiere	43.684	44.254	43.684	44.254
- Namenspapiere	15.755	13.015	15.755	13.015
Zur Deckung begebener Schuldverschreibungen sind folgende Aktiva bestimmt:				
- Forderungen an Kreditinstitute	28.432	24.245	28.432	24.245
- Forderungen an Kunden	47.439	45.545	47.439	45.545
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	9.565	8.510	9.565	8.510
Kommunalkredite	37.874	37.034	37.874	37.034

III. Geschäft mit Derivaten

Entsprechend der Empfehlung des Verbandes öffentlicher Banken zur Derivatepublizität im Jahresabschluß werden die Angaben zu Volumina und Risiken in derivativen Finanzinstrumenten wie im Vorjahr dargestellt; die Angaben sind durchweg auf den Konzern bezogen. Neben den für die Risikobeurteilung wenig aussagekräftigen Volumensangaben sind, nach Risikogruppen getrennt, zusätzlich die Kreditrisikoäquivalente gemäß Grundsatz I (Laufzeitmethode, ohne Netting) sowie die Wiederbeschaffungskosten (Bruttosumme aller Geschäfte mit positiven Markt-/Barwerten) als Anhaltspunkte für die mit den Geschäften verbundenen Ausfallrisiken aufgeführt. Neben einer entsprechenden separaten Darstellung der Geschäfte, die buchhalterisch dem Handelsbestand zuzurechnen sind, werden die Angaben nach Kontrahenten sowie Restlaufzeiten aufgliedert.

Zinsrisiken

	Nominalwerte		Kredit- risiko- äquivalente	Wiederbe- schaffungs- kosten
	Mio DM			
	31.12.96	31.12.95	31.12.96	31.12.96
Zinsswaps	166.681	92.330	1.279	4.161
FRAs	12.935	16.707	19	20
Zinsoptionen	14.448	4.993	88	155
- Käufe	7.869	2.336	88	155
- Verkäufe	6.579	2.657		
Caps, Floors	7.077	3.305	25	47
Börsenkontrakte	32.931	23.243		
sonstige Zinstermingeschäfte	68	286	5	0
Zinsrisiken - insgesamt -	234.140	140.864	1.416	4.383

Währungsrisiken

	Nominalwerte		Kredit- risiko- äquivalente	Wiederbe- schaffungs- kosten
	Mio DM			
	31.12.96	31.12.95	31.12.96	31.12.96
Devisentermingeschäfte	22.607	22.510	125	547
Währungsswaps/Zins-Währungsswaps	6.350	4.821	213	548
Devisenoptionen	1.306	1.807	4	9
- Käufe	615	874	4	9
- Verkäufe	691	933		
Börsenkontrakte	0	0		
sonstige Termingeschäfte	0	0	0	0
Währungsrisiken - insgesamt -	30.263	29.138	342	1.104

Aktien- und sonstige Preisrisiken

	Nominalwerte		Kredit- risiko- äquivalente	Wiederbe- schaffungs- kosten
	Mio DM			
	31.12.96	31.12.95	31.12.96	31.12.96
Aktientermingeschäfte	0	0	0	0
Aktienoptionen	0	0	0	0
- Käufe	0	0	0	0
- Verkäufe	0	0		
Börsenkontrakte	14	71		
sonstige Termingeschäfte	0	0	0	0
Aktien-, sonstige Preisrisiken - insgesamt -	14	71	0	0

Das Volumen stieg weiter stark an und beträgt nunmehr 151 % der Bilanzsumme (Vorjahr 108 %). Den Schwerpunkt im derivativen Bereich bildet weiterhin das Zinsgeschäft; die nominale Volumenssteigerung (+ 55 %) wurde insbesondere durch den Zinsbereich (+ 66 %) und dort wiederum vor allem durch Zinsswaps (+ 81 %) bewirkt.

Fristengliederung

	Zinsrisiken		Währungsrisiken		Aktien- u. sonstige Preisrisiken	
	Mio DM		Mio DM		Mio DM	
	31.12.96	31.12.95	31.12.96	31.12.95	31.12.96	31.12.95
Restlaufzeiten						
- bis 1 Jahr	78.595	46.142	23.806	24.409	14	71
- bis 5 Jahre	103.161	59.975	4.908	3.487	0	0
- über 5 Jahre	52.384	34.747	1.549	1.242	0	0
<i>insgesamt</i>	234.140	140.864	30.263	29.138	14	71

Kontrahentengliederung

	Nominalwerte		Kredit-	Wiederbe-
	Mio DM		risiko-	schaffungs-
	31.12.96	31.12.95	äquivalente	kosten
			Mio DM	Mio DM
	31.12.96	31.12.95	31.12.96	31.12.95
Banken in der OECD	209.404	135.638	1.372	5.110
Banken außerhalb der OECD	385	191	1	1
Öffentliche Stellen in der OECD	508	1.432	1	7
Sonstige Kontrahenten	54.120	32.812	384	369
<i>insgesamt</i>	264.417	170.073	1.758	5.487

Handelsgeschäfte

	Nominalwerte		Kredit-	Wiederbe-
	Mio DM		risiko-	schaffungs-
	31.12.96	31.12.95	äquivalente	kosten
	31.12.96	31.12.95	31.12.96	31.12.95
Zinskontrakte	138.971	65.610	826	2.059
Währungskontrakte	21.648	24.117	116	360
Aktienkontrakte	14	71	0	0
Handelsgeschäfte - <i>insgesamt</i> -	160.633	89.798	942	2.419

Derivative Finanzinstrumente werden zur Absicherung von Marktrisiken sowohl für Handelszwecke als auch für Sicherungszwecke im Nichthandelsbereich eingesetzt. Im Einklang mit der Strategie der Bank erhöhte sich das Volumen der Handelsgeschäfte um 79 % und damit der Anteil am Gesamtvolumen von 53 % auf 61 %. Beispielsweise dienen auch die dem Handelsbereich zugeordneten Währungsderivate zum überwiegenden Teil der Absicherung, sie liegen im wesentlichen im kurzen Laufzeitband.

Neben den Angaben zu den Kreditrisikoäquivalenten zeigt auch die Kontrahentengliederung, daß mit den Derivaten in der Bank nur geringe Ausfallrisiken verbunden sind. Überwiegend handelt es sich um OECD-Kontrahenten, die Größen unter „sonstige Kontrahenten“ enthalten im wesentlichen Börsengeschäfte. Zudem werden Derivate nur mit bonitätsmäßig einwandfreien Partnern im Rahmen vorgegebener und täglich überwachter Limite getätigt. Schließlich betragen die Wiederbeschaffungskosten nur 2,1 % der Nominalwerte der Derivate.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Gliederung nach geographischen Märkten

Der Gesamtbetrag der Posten Zinserträge, Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, Provisionserträge, Nettoertrag aus Finanzgeschäften sowie Sonstige betriebliche Erträge verteilt sich auf die folgenden geographischen Märkte:

	Bank Mio DM		Konzern Mio DM	
	1996	1995	1996	1995
Inland	7.586	6.836	7.544	6.793
Ausland	2.088	1.840	2.730	2.498

Provisionserträge

In dieser Position sind im wesentlichen Provisionserträge aus Dienstleistungen enthalten, die gegenüber Dritten für Verwaltung und Vermittlung aus Treuhandgeschäften und Zentralen Kreditaktionen erbracht wurden.

Sonstige betriebliche Erträge

In dieser Position werden im Berichtsjahr unter anderem 47 Mio DM Erträge aus EDV-Dienstleistungen ausgewiesen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag entfallen in vollem Umfang auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Sie enthalten den Steueraufwand des Geschäftsjahres, Vorsorge für die laufende Betriebsprüfung sowie für steuerrechtliche Risiken ehemaliger sozialer Wohnungsbaugesellschaften.

V. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestanden Einzahlungsverpflichtungen auf noch nicht voll eingezahltes Kapital bei fünf Gesellschaften mit insgesamt 9,6 Mio. DM, Mithaftungen gemäß § 24 GmbHG bei zwei Gesellschaften. Bei der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH, Frankfurt (Main), besteht eine Nachschußpflicht von 74 Mio. DM und eine zusätzliche Mithaftung für die Erfüllung der Nachschußpflicht anderer dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. angehörender Gesellschafter. Der Haftungsanteil der Bank an der Sicherungsreserve der Landesbanken beläuft sich auf 1% der Einlagen von Nichtbanken.

Die Bank hat zugunsten der Helaba Dublin eine Patronatserklärung abgegeben.

Im Zusammenhang mit Geschäften an der Deutschen Terminbörse, Frankfurt (Main), sind beim Deutschen Kassenverein AG, Frankfurt (Main), Wertpapiere in Höhe von nominal 97,0 Mio. DM als Sicherheit hinterlegt. Nach ausländischen Bestimmungen sind Vermögenswerte von umgerechnet 677,3 Mio. DM als Sicherheitsleistung gebunden.

Bei Tochterunternehmen, die das Bankgeschäft betreiben oder ergänzende Funktionen wahrnehmen, trägt die Helaba, von politischen Risiken abgesehen, im Rahmen ihrer Anteilsquote dafür Sorge, daß diese Gesellschaften ihre Verpflichtungen erfüllen können.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verpflichtungen aus noch nicht abgewickelten bedingten und unbedingten Termingeschäften

- im Währungsbereich (Devisentermin- und -optionsgeschäfte, Währungs- und Zins-/Währungsswaps)
- im Zinsbereich (Termin- und Optionsgeschäfte mit festverzinslichen Wertpapieren und Schuldscheindarlehen, Finanzswaps, Forward Rate Agreements und Optionen darauf, Zinstermin-

kontrakte und Optionen darauf, Zinsbegrenzungsvereinbarungen)

- im Bereich sonstiger Preisrisiken (Aktien- und Aktienindex-Terminkontrakte/-Optionen).

Diese Geschäfte werden im wesentlichen zur Deckung von Marktpreisschwankungen abgeschlossen, wobei auch im Handel überwiegend geschlossene Positionen geführt werden.

Bezüge des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Beiräte sowie gewährte Kredite

Die Gesamtbezüge des Vorstandes beliefen sich auf 6 614 TDM. Dem Verwaltungsrat hat der Konzern 626 TDM, den Beiräten 235 TDM vergütet. Die Bank zahlte den Beiräten Vergütungen in Höhe von 210 TDM. An frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebene wurden 3 494 TDM gezahlt. Für Pensionsverpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis waren 29 886 TDM zurückgestellt. Zum Jahresende 1996 beliefen sich konzernweit die gewährten Kredite für Vorstandsmitglieder auf 5 152 TDM und für Verwaltungsratsmitglieder auf 12 848 TDM.

Beschäftigte im Jahresdurchschnitt

	weiblich	männlich	gesamt
Bank	1 057	1 314	2 371
Landesbausparkasse	243	233	476
Gesamtbank	1 300	1 547	2 847
Konzerntochtergesellschaften	96	108	204
Helaba Konzern	1 396	1 655	3 051

Verwaltungsrat

Prof. Dr. Udo Güde (Vorsitzender)
 Fritz Kramer (Stellvertretender Vorsitzender)
 Rudolf Mund (Stellvertretender Vorsitzender)
 Horst Biadala (Stellvertretender Vorsitzender seit 15. 5. 1996)
 Wolfgang Reimer Assmann
 Ludwig G. Braun
 Dieter Brosey
 Udo Cahn von Seelen
 Konrad Dehnert (seit 1. 1. 1997)
 Achim Exner (seit 1. 4. 1996)
 Dr. Martin Frühauf
 Heiko Gentzel (seit 1. 11. 1996)
 Jürgen Güde
 Dr. Werner Henning
 Heinrich Keller (bis 30. 4. 1996)
 Hans-Peter Kloppenburg
 Karl-Heinz Koch
 Christian Köckert (seit 1. 11. 1996)
 Ralf Luther
 Anton Maurer
 Manfred Mutz
 Dieter Schaefer (bis 31. 3. 1997)
 Wilhelm Schenkel (1. 5. 1996 bis 15. 9. 1996)
 Karl Starzacher
 Rüdiger Veit
 Klaus Wächter
 Alfred Weber
 Wilfried Abt
 Munier Ahad
 Joachim Buda
 Wilfried Carl
 Heinz Düringer
 Karl-Josef Eichmanns
 Martina Endisch (seit 1. 5. 1996)
 Holger Genuit (bis 5. 9. 1996)
 Roland Haas
 Ursula Hempel (bis 30. 4. 1996)
 Hartmut Kunze (seit 6. 9. 1996)
 Joachim Mann
 Helmut Stromeyer

Vorstand

Walter Schäfer Vorsitzender (seit 1. 7. 1996)
 Peter Buchholz (bis 31. 12. 1996)
 Frederick Roy Hopson
 Dr. Hermann-Adolf Kunisch amtierender Vorsitzender bis 30. 6. 1996
 Dr. Günther Merl
 Dr. Gerhard Niesslein
 Heinz Riener
 Kurt-Dieter Schrauth
 Hans-Jörg Vetter stellvertretender Vorsitzender (ab 14. 4. 1997)

Anteilsbesitz der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale gemäß § 285 und § 313 HGB

Nr.	Name/Sitz der Gesellschaft	Kapital- anteil v. H.	Eigenkapital Mio DM	Ergebnis TDM
In den Konzernabschluß einbezogene Tochtergesellschaften				
1	Helaba (Schweiz) Landesbank Hessen-Thüringen AG, Zürich	100,0	62,3	- 349
2	Helaba Dublin Landesbank Hessen-Thüringen International, Dublin	100,0	274,5	16.445
3	Helaba Finance B.V., Amsterdam	100,0	4,9	2.132

Nr.	Name/Sitz der Gesellschaft	Kapital- anteil v. H.	Eigenkapital Mio DM	Ergebnis TDM
4	Helaba Financial Futures Ltd., London	100,0	4,0	15
5	Helaba International Finance plc, Dublin	100,0	20,2	10.144
6	Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	10,0	-7
7	Helaba Investment (Schweiz) AG, Zürich	100,0	3,7	- 262
8	Helaba Luxembourg Landesbank Hessen-Thüringen International S.A., Luxembourg	100,0	162,2	10.079
9	Helaba Trust Beratungs- und Management- Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	10,0	-7
Nicht in den Konzernabschluß einbezogene Tochtergesellschaften				
10	Aaron Grundstücksverwaltungs- gesellschaft mbH, Erfurt	97,0	0,1	-37
11	BGT-Grundstücksverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG für Citybauten, Frankfurt am Main	100,0	126,7	9.149
12	BGT-Grundstücksverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	0,1	-7
13	BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH, Frankfurt am Main	97,0	0,1	-7
14	BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co., Objekt FBM Freizeitbad Mühlhausen KG, Frankfurt am Main	100,0	0,0	- 22
15	BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co., Objekt GZH Gemeindezentrum Hünstetten KG, Frankfurt am Main	100,0	0,0	-13
16	BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co., Objekt Sparkassenfiliale Seeheim-Jugenheim KG, Frankfurt am Main	100,0	0,0	- 42
17	Büropark Kreuzberger Ring GbR, Frankfurt am Main	97,0	0,0	0
18	BWT Beteiligungsgesellschaft für den Wirtschaftsaufbau Thüringens mbH, Frankfurt am Main	100,0	15,9	- 4.712
19	Darmstädter Lager- und Handels- gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	99,9	0,2	-7
20	Div Deutsche Immobilienfonds Verwaltungsgesellschaft für Grund- besitzanlagen mbH, Frankfurt am Main	75,0	14,3	3.168
21	Div Deutsche Immobilienfonds Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	99,9	0,1	-7
22	Div Deutsche Immobilienfonds Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG - Anlagfonds Frankfurt 1 -, Frankfurt am Main	90,0	8,9	1.335
23	DIV Gesellschaft für gewerbliche Vermietung mbH, Frankfurt am Main	75,0	-	-7

Nr.	Name/Sitz der Gesellschaft	Kapital-	Eigenkapital	Ergebnis	Nr.	Name/Sitz der Gesellschaft	Kapital-	Eigenkapital	Ergebnis
		anteil	Mio DM	TDM			anteil	Mio DM	TDM
		v. H.					v. H.		
24	DIV Grundbesitzanlage Nr. 30 Berlin-Mitte Hans-Jürgen Peiter & Co. KG, Frankfurt am Main	75,0	0,0	-7	46	IHB Investitions- und Handels-Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	99,9	41,9	1.800
25	DIV Grundbesitzanlage Nr. 31 Frankfurt-Stadtmitte Hans-Jürgen Peiter & Co. KG, Frankfurt am Main	75,0	0,0	-7	47	KBG Kapital-Beteiligungs- gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	99,9	1,0	-7
26	DIV Grundbesitzanlage Nr. 32 Immobilienfonds Thüringen Hans-Jürgen Peiter & Co. KG, Frankfurt am Main	75,0	0,0	-7	48	LBS Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	100,0	2,0	89
27	DIV Grundbesitzanlage Nr. 33 Immobilienfonds Hessen Hans-Jürgen Peiter & Co. KG, Frankfurt am Main	75,0	0,0	-7	49	Leuzit Grundstücksverwaltungs- gesellschaft mbH & Co. Objekt Verwaltungsgebäude Rüdeshelm oHG, Mainz	95,0	0,1	-1
28	DIV Planen und Bauen GmbH, Frankfurt am Main	75,0	-	-7	50	Merian GmbH Wohnungsunternehmen, Frankfurt am Main	90,7	17,9	-7
29	Erfurter Aufbau-Gesellschaft mbH, Erfurt	97,0	1,2	-262	51	OfB Bauvermittlungs- und Gewerbebau GmbH, Frankfurt am Main	97,0	1,0	-7
30	FAM-Grundstücksverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	0,3	191	52	OfB Grundstücksverwaltungs-GmbH, Frankfurt am Main	97,0	11,0	-7
31	FEC Consult Gesellschaft für Management- und Beteiligungs- beratung mbH, Frankfurt am Main	100,0	1,0	-7	53	Projektgemeinschaft Verwaltungszentrum/Akademie der S-Finanzgruppe GbR, Frankfurt am Main	97,0	0,0	-861
32	FEC Kommunal Consult Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, Frankfurt am Main	76,0	0,1	18	54	S-Beteiligungsgesellschaft Hessen-Thüringen mbH, Frankfurt am Main	100,0	30,0	-7
33	FIDES Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	99,9	0,5	-7	55	S-Landesimmobiliengesellschaft mbH i. L., Erfurt	100,0	0,1	0
34	GGM Gesellschaft für Gebäude- Management mbH, Erfurt	97,0	-	-7	56	S-Landesimmobiliengesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	0,1	-7
35	GKH Gesellschaft für Kommunalbau in Hessen mbH, Frankfurt am Main	97,0	-	-7	57	Telos Objekt-, Errichtungs- und Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	97,0	-	-7
36	GKT-Gesellschaft für Kommunalbau in Thüringen mbH, Erfurt	97,0	-	-7	58	TEZ Test- und Entwicklungszentrum GmbH, Gießen	87,8	0,6	31
37	Grundstücksverwaltungsgesellschaft Kaiserlei GmbH, Frankfurt am Main	97,2	0,0	-7	59	TNI Thüringische Nadel GmbH i. L., Ickershausen	100,0	0,0	-17.221
38	Grundstücksverwaltungsgesellschaft an der Leopoldstraße mbH i. L., Frankfurt am Main	100,0	0,0	2	60	Unterstützungseinrichtung der Landesbank Hessen-Thüringen GmbH, Frankfurt am Main	100,0	0,1	0
39	GSG Grundbesitzgesellschaft mbH, Frankfurt am Main	98,8	9,9	-81	61	Vermögensverwaltung Reuter & Partner KG, Frankfurt am Main	100,0	0,6	30
40	GSG Siedlungsgesellschaft für Wohnungs- und Städtebau mbH, Frankfurt am Main	98,8	38,4	-7	62	Wohnstadt Wohnungsbaugesellschaft Thüringen mbH, Weimar	93,1	0,1	-2
41	Helaba Beteiligungs-Management- Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	100,0	1,0	-37	Assoziierte Unternehmen von untergeordneter Bedeutung				
42	Helaba Projektbeteiligungs- gesellschaft für Immobilien GmbH, Frankfurt am Main	100,0	0,2	-1	63	BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co., Objekt MGK Marstal-Geb. Kassel KG, Kassel	50,0	0,0	-162
43	Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau GmbH & Co. Anlagenobjekt KG, Frankfurt am Main	97,0	0,0	0	64	BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co., Objekt Bauhof Maintal, Frankfurt am Main	50,0	0,0	-258
44	Horrido Grundstücksverwaltungsgesell- schaft mbH & Co. Vermietungs oHG, Mainz	95,0	0,1	-24.255	65	BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co., Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG, Kassel	33,3	0,0	-19
45	HT Spielcasino GmbH, Frankfurt am Main	100,0	0,1	0	66	Bürgschaftsbank Thüringen GmbH, Erfurt	31,5	25,3	12
					67	BWG Butzbacher Weichenbau Gesellschaft mbH, Butzbach	25,5	22,2	1.689

Nr.	Name/Sitz der Gesellschaft	Kapital- anteil v. H.	Eigenkapital Mio DM	Ergebnis TDM	Nr.	Name/Sitz der Gesellschaft	Kapital- anteil v. H.	Eigenkapital Mio DM	Ergebnis TDM
68	Cargo Immobilien GmbH & Co. KG, Wiesbaden	25,0	-	-7	91	S + G Wohnbau GmbH, Frankfurt am Main	48,4	-	-7
69	DOL-ALBERICH Grundstücksverwaltungs- gesellschaft mbH, Bad Homburg	38,0	0,1	6	92	Suhler Jagd- und Sportwaffen GmbH, Suhl	49,0	2,4	- 763
70	Entwicklungsgesellschaft Südharz- Kyffhäuser mbH, Worbis	33,3	15,0	142	93	Tektron Grundstücksverwaltungs GmbH, Frankfurt am Main	33,0	-	-7
71	Grundstücksgesellschaft Limes-Haus Schwalbach II GbR, Wiesbaden	48,5	-	-7	94	Tektron Projektentwicklungs GmbH, Heidelberg	33,0	-	-7
72	Grundstücksgesellschaft Limes-Haus Schwalbach GmbH, Wiesbaden	48,5	-	-7	95	TFK Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt Tiefgarage Friedensplatz Kassel KG, Kassel	33,3	0,0	- 242
73	Hannover HL Leasing GmbH & Co. KG, München	50,0	-	-7	Anmerkungen: Erfaßt wurde der jeweils letzte vorliegende Jahresabschluß der Gesellschaft. *) Mit der Gesellschaft besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. **) Ein festgestellter Jahresabschluß liegt noch nicht vor.				
74	Hannover HL Leasing Verwaltungs- gesellschaft mbH, München	50,0	-	-7	Frankfurt am Main/Erfurt, 25. März 1997 Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Der Vorstand Schäfer Hopson Dr. Kunisch Dr. Merl Dr. Niesslein Riener Schrauth				
75	Hessen WIND Energieanlagen- Beteiligungsgesellschaft mbH, Wiesbaden	26,7	0,0	0	Bestätigungsvermerk „Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß und der Konzernabschluß vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und des Konzerns. Der Bericht über die Lage der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und des Konzerns steht im Einklang mit dem Jahresabschluß und dem Konzernabschluß.“ Frankfurt am Main, 17. April 1997 C & L Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wagner Kütter Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer				
76	HESSEN-ENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, Wiesbaden	26,7	3,0	28	Lagebericht der Bank und des Konzerns Geschäftsentwicklung Auch 1996 konnte der Helaba-Konzern zweistellige Zuwachsraten beim Geschäftsvolumen und bei der Bilanzsumme erzielen. Da neben diesem bilanzbezogenen Wachstum auch ein deutlich gesteigertes Betriebsergebnis nach Risikovorsorge erwirtschaftet wurde, bewertet der Vorstand das Geschäftsjahr mit dem Urteil zufriedenstellend. Die Konzernbilanzsumme lag mit 174,8 Mrd. DM um 17,6 Mrd. DM oder 11,2% über dem Vorjahreswert. Der Anstieg des Geschäftsvolumens fiel mit 21,2 Mrd. DM oder 12,4% auf 193,0 Mrd. DM noch kräftiger aus. Entwicklung und Struktur des Konzerns werden maßgeblich von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale geprägt. Bei einer um 15,7 Mrd. DM (+10,9%) auf 159,6 Mrd. DM gesteigerten Bilanzsumme beträgt der Anteil der Bank an der Bilanzsumme des Konzerns 91,3% (i. V. 91,5%). Nach wie vor weisen die derivativen Geschäfte ein überproportional starkes Wachstum auf. Die Volumina der sowohl zu Handels- als auch zu Sicherungszwecken abgeschlossenen Derivate (ohne Devisentermingeschäfte) erhöhten sich um 63,8% auf 241,8 Mrd. DM.				
77	Hessische Landgesellschaft mbH Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, Kassel	30,3	72,5	191	Kredit- und Wertpapiergeschäft Das Kreditvolumen des Konzerns (ohne Wertpapiere, Geldanlagen und Treuhandgeschäft, einschließlich Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen sowie Kreditzusagen) stieg um 8,2 Mrd. DM (+7,1%) auf nunmehr 123,0 Mrd. DM an. Das Wachstum wurde von				
78	HKO Immobilienentwicklungsgesellschaft Halle-Spitze GbR, Tausenstein	29,1	- 1,2	- 1.160					
79	HTB Grundstücksverwaltungs- gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	50,0	0,1	4					
80	HTB Textil-Beteiligungs- gesellschaft mbH, Fulda	50,0	0,1	- 181					
81	Immobilien-Gesellschaft Konzerthalle Handelforum Kollmann mbH & Co. KG, Leipzig	29,1	-	-7					
82	Immobilien-Gesellschaft Salzgrafenhaus Dr. Bachmann KG, Leipzig	29,1	-	-7					
83	Immobilien-Gesellschaft Tiefgarage Handelforum Dr. Bachmann KG, Leipzig	29,1	-	-7					
84	K H O P Projektgemeinschaft GbR, Frankfurt am Main	32,3	4,6	4.561					
85	KHR Hessengrund Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt Kulturhalle Rödermark KG, Frankfurt am Main	50,0	0,0	- 566					
86	Mehler Aktiengesellschaft, Fulda	50,0	50,7	- 16.487					
87	Mittelständische Beteiligungs- gesellschaft Thüringen mbH, Erfurt	38,6	18,0	- 551					
88	Projektgemeinschaft Frachtanlagen am Flughafen Frankfurt/Süd GbR, Mannheim	32,3	- 1,0	- 1					
89	Projektgemeinschaft Limes-Haus I Schwalbach GbR, Frankfurt am Main	48,5	0,0	0					
90	Rechenzentrum der Hessischen Sparkassenorganisation GmbH, Offenbach	50,0	3,4	24					

den langfristigen Ausleihungen getragen, wobei die Kredite an Kunden mit 5,2 Mrd. DM auf 64,8 Mrd. DM stärker anstiegen als die langfristigen Forderungen an Kreditinstitute, die um 3,3 Mrd. DM auf 26,5 Mrd. DM gesteigert werden konnten. Die Baudarlehen der Bausparkasse waren an diesem Wachstum mit 0,2 Mrd. DM (+4,9%) beteiligt. Die langfristigen Ausleihungen bilden mit einem Anteil von 74,2% (i. V. 72,4%) nach wie vor den Schwerpunkt des Kreditgeschäftes im Konzern.

Der Zuwachs an kurzfristigen Forderungen (einschließlich Geldanlagen) resultiert im wesentlichen aus dem Interbankengeschäft, wodurch die kurzfristigen Forderungen an Kreditinstitute um 4,4 Mrd. DM auf 39,9 Mrd. DM anstiegen.

Die Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen — im wesentlichen Standby-Linien unserer Niederlassung in New York — sowie die unwiderruflichen Kreditzusagen stiegen um 2,8 Mrd. DM (+24,1%).

Nahezu konstant blieb der Wertpapierbestand (Schuldverschreibungen -0,2 Mrd. DM; Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere +0,8 Mrd. DM). Insgesamt weist der Konzern einen Wertpapierbestand von 13,3 Mrd. DM (i. V. 12,7 Mrd. DM) aus.

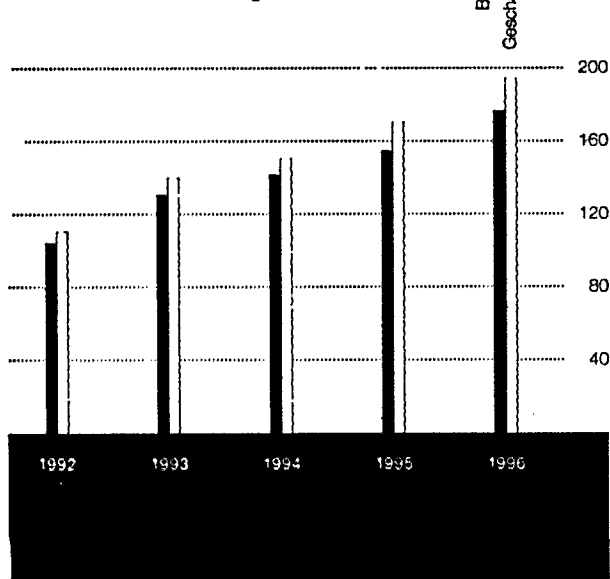
Beim Neugeschäft steigerte der Konzern im mittel- und langfristigen Bereich das Abschlussvolumen auf 23,0 Mrd. DM. Auf die wesentlichen Geschäftsbereiche entfielen: 6,2 Mrd. DM auf das Kommunalgeschäft, 5,1 Mrd. DM auf Firmen- und Spezialfinanzierungskredite, 2,5 Mrd. DM auf das Immobilienkreditgeschäft, 4,0 Mrd. DM auf Bank- und Auslandskredite und 2,7 Mrd. DM auf Sparkassenrefinanzierungsdarlehen. Die dabei insgesamt im Konzern erzielte Marge des mittel- und langfristigen Geschäftes entsprach der des Vorjahres.

Refinanzierung

Als eines der großen Emissionshäuser im DM-Bereich stellt der Helaba-Konzern die Refinanzierung des bilanzwirksamen Geschäftes vor allem über verbrieftete Verbindlichkeiten dar. Der Umlauf wurde um 10,3 Mrd. DM (+17,2%) auf 69,9 Mrd. DM ausgeweitet. Die Nachfrage konzentrierte sich stark auf die kürzeren Laufzeitbereiche. Das Volumen der Geldmarktpapiere wurde im Vergleich zum Vorjahr mit einer Steigerung von 7,6 Mrd. DM auf 11,8 Mrd. DM mehr als verdoppelt. Langfristige Mittelaufnahmen erfolgten auch durch den Absatz von Namenspapieren (Hypothekenpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe). Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (einschließlich der Bauspareinlagen) wurden um 2,6 Mrd. DM (+15,1%) auf 19,6 Mrd. DM, die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 2,2 Mrd. DM (+20,8%) auf 12,9 Mrd. DM ausgeweitet.

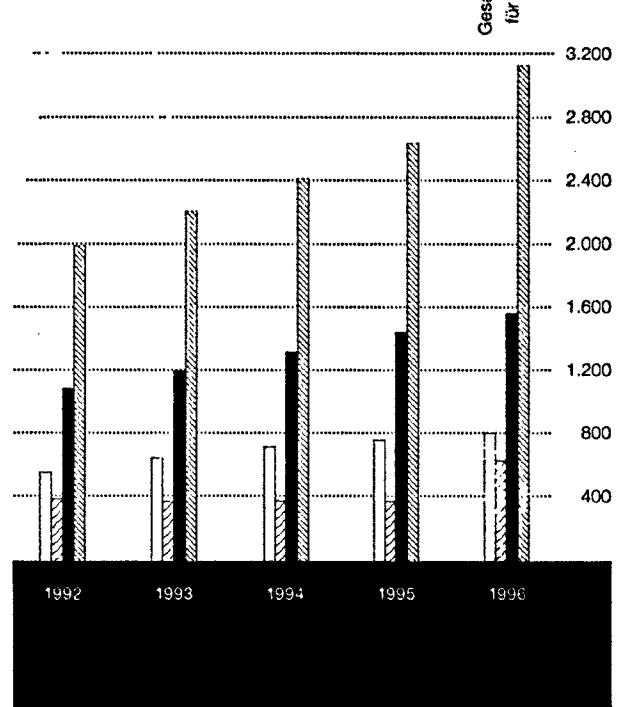
Die liquiden Mittel betragen am Bilanzstichtag 12,3 (i. V. 9,5) Mrd. DM, so daß das Deckungsverhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten ohne Schuldverschreibungen im Umlauf bei 17,4% (i. V. 15,0%) lag.

Geschäftsentwicklung des Konzerns



Entwicklung der Eigenmittel

(ohne nachrangige Verbindlichkeiten)



Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns

Die Ertragslage des Konzerns wurde wesentlich von einem stark gestiegenen Zinsüberschuß, einem verringerten Nettoergebnis aus Finanzgeschäften und einem leicht erhöhten Risikovorsorgesaldo geprägt. Der Zinsüberschuß überstieg mit 1 146 Mio. DM die Milliarden-Grenze. Die Steigerung von 252 Mio. DM, die vorwiegend auf Wachstumseffekten und Transformationsergebnissen basiert, bedeutet ein Wachstum von 28,2%. Der Provisionsüberschuß des Konzerns in Höhe von 123 Mio. DM lag auf dem Vorjahresniveau. Das gute Ergebnis aus Finanzgeschäften des Vorjahres konnte nicht erzielt werden. Das Geschäftsjahr 1996 wurde mit einem positiven Saldo von 19 Mio. DM abgeschlossen.

Den Erträgen von insgesamt 1 288 Mio. DM standen Verwaltungsaufwendungen von 864 (i. V. 791) Mio. DM gegenüber. Nach den erheblichen Steigerungen in den vergangenen Jahren erhöhte sich der Personalaufwand moderat um 11 Mio. DM (+2,5%) auf 448 Mio. DM. Den von der Bank nicht beeinflussbaren Zunahmen, z. B. auf Grund von Tarifsteigerungen, standen erheblich geringere Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen als im Vorjahr gegenüber. Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl stieg von 2 989 im Jahre 1995 auf 3 051.

Nach wie vor erfordern die Umsetzung des Strategiekonzeptes Helaba 2003 sowie die Erhaltung und Erweiterung des erzielten Standards der Datenverarbeitung, zu dem auch die Vorbereitung auf den Euro zählt, umfangreiche Investitionen im EDV-Bereich. Sie spielten eine maßgebliche Rolle bei der Erhöhung der Sachaufwendungen um 69 Mio. DM oder 22,9% auf 370 Mio. DM. Zudem wirkten sich hier Mietaufwendungen für Bankgebäude kostensteigernd aus. Die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen verringerten sich u. a. durch geringere Abschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz um 6 Mio. DM (-11,3%) auf 47 Mio. DM.

Bei einem positiven Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen von 45 Mio. DM (i. V. 51 Mio. DM) erreichte das Betriebsergebnis vor Risikovorsorge und Bewertungen 469 Mio. DM (i. V. 375 Mio. DM). Das entsprach einem Anstieg von 25,1% oder 94 Mio. DM.

Sämtlichen erkennbaren Risiken im Kredit- und Beteiligungsgeschäft wurde durch die Bildung angemessener Wertberichtigungen und Rückstellungen Rechnung getragen. Zudem wurden, wie in den Vorjahren, auch alle nicht dem Handelsbestand zugeordneten

Wertpapierbestände nach dem Niederstwertprinzip bewertet. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus Wertpapierbeständen der Liquiditätsreserve und Beteiligungen wurden Aufwendungen für Risikoversorge in Höhe von 85 Mio. DM ausgewiesen. Infolge von Veräußerungserlösen aus wertberechtigten Forderungen einer Tochtergesellschaft lag der Risikoversorgesaldo des Konzerns unter dem der Bank. Somit belief sich das Betriebsergebnis (Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit) im Konzern auf 384 Mio. DM. Dies entsprach einer Steigerung von 66 Mio. DM oder 20,8%.

Der Konzernbilanzgewinn ist mit dem Bilanzgewinn der Bank identisch, da die Jahresergebnisse der Tochtergesellschaften mit den Gewinnrücklagen verrechnet werden.

Gewinn- und Verlustrechnung der Bank

Wie im Konzern wurde auch in der Bank ein Zinsüberschuß von mehr als 1 Mrd. DM erzielt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete der erwirtschaftete Zinsüberschuß von 1 064 Mio. DM eine Steigerung von 212 Mio. DM oder 24,9%. Der Provisionsüberschuß der Bank wurde durch die Ausgliederung von Serviceangeboten in spezialisierte Tochtergesellschaften beeinflusst. Das Ergebnis ging um 12 Mio. DM auf 97 Mio. DM zurück. Für 1996 wies die Bank ein Nettoergebnis aus Finanzgeschäften von 15 Mio. DM aus.

Die Entwicklung der Verwaltungsaufwendungen verlief analog zu der des Konzerns. Um 7 Mio. DM (+1,7%) auf 417 Mio. DM gestiegene Personalaufwendungen und Sachaufwendungen von 341 Mio. DM (+62 Mio. DM oder 22,2%) führten neben Abschreibungen auf Sachanlagen von 39 Mio. DM zu Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 798 Mio. DM (i. V. 736 Mio. DM). Unter Berücksichtigung der sonstigen Aufwendungen und Erträge verbesserte die Bank das Betriebsergebnis vor Risikoversorge um 57 Mio. DM (+15,5%) auf 425 Mio. DM.

Der Anstieg des Risikoversorgesaldos auf 101 Mio. DM (i. V. 63 Mio. DM) resultierte aus einem geringeren Aufwandsaldo aus dem Kredit- und Beteiligungsgeschäft und einem rückläufigen Ergebnis aus Wertpapieren des Liquiditätsbestandes.

Mit einem Betriebsergebnis von 325 Mio. DM konnte die Bank das Vorjahresergebnis von 306 Mio. DM um 19 Mio. DM oder 6,2% übertreffen.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag erhöhten sich auf 224 Mio. DM. Sie enthalten eine Vorsorge für die laufende Betriebsprüfung. Aus dem um 15 Mio. DM oder 12,9% auf 101 Mio. DM verringerten Jahresüberschuß hat die Bank mit Wirkung vom 31. Dezember 1996 60 Mio. DM in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt und einen Bilanzgewinn von 41 Mio. DM ausgewiesen. Dieser soll als Nettodividende in Höhe von 5% auf das um 57 Mio. DM auf 819 Mio. DM erhöhte Stammkapital an den Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Eigene Mittel der Bank

Nach Dotierung von Gewinnrücklagen in Höhe von 60 Mio. DM, von denen 8 Mio. DM auf die Landesbausparkasse Hessen-Thüringen entfallen, belaufen sich die ausgewiesenen haftenden Mittel auf 2 375 Mio. DM. Daneben verfügt die Bank nach einer weiteren Emission im Jahre 1996 über ein Genußrechtskapital von 682 Mio. DM. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken umfaßt weiterhin 48 Mio. DM. Der Konzern verfügt über eigene Mittel in Höhe von 3 275 Mio. DM.

Die nationalen sowie internationalen Eigenkapitalgrundsätze wurden damit eingehalten. Weitere Kapitaleinzahlungen erfolgten Anfang 1997.

Ausblick

Vor dem Hintergrund der allgemein prognostizierten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erwartet die Bank ein moderates Wachstum der Geschäftsvolumina. Ertragsseitig wird als anspruchsvolles Ziel eine Stabilisierung des Zinsergebnisses auf dem erreichten hohen Niveau angestrebt und mit einer Erhöhung des Finanzergebnisses gerechnet. Die hohen Kosten, die mit der Umsetzung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Bestimmungen sowie mit der Vorbereitung der Europäischen Währungsunion zwangsläufig verbunden sind, erfordern ein effektives Kostenmanagement. Angesichts dieser Rahmenbedingungen wäre der Vorstand der Bank zufrieden, an das Ergebnis des Jahres 1996 anschließen zu können.

Bericht des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat und die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse wurden im Berichtsjahr regelmäßig über die Entwicklung und Lage der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale sowie des Landesbank-Konzerns unterrichtet. Über wesentliche Ereignisse und wichtige Geschäftsvorfälle wurden der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse informiert. Sie haben dabei die Geschäftsführung des Vorstandes nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen

Vorschriften überwacht. Weiter hat sich der Verwaltungsrat insbesondere mit Grundsatzfragen der Geschäftspolitik, befaßt.

Die C & L Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Jahresabschlüsse 1996 sowie die dazugehörigen Lageberichte geprüft. Die Jahresabschlüsse wurden mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Verwaltungsrat hat, ausgehend von seinem Beschluß vom 11. März 1997 über die Verwendung des Jahresüberschusses, in seiner Sitzung am 26. Mai 1997 den Jahresabschluß der Bank und den der Bausparkasse sowie den Konzernabschluß festgestellt. Der Verwaltungsrat hat die Lageberichte gebilligt und an die Gewährträgerversammlung den Antrag gestellt, dem Vorstand und dem Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 1996 Entlastung zu erteilen.

Frankfurt am Main, 26. Mai 1997

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
der Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale
Prof. Dr. Udo Güde
Geschäftsführender Präsident
des Sparkassen- und
Giroverbandes Hessen-Thüringen

Bericht der Gewährträgerversammlung

Die Gewährträgerversammlung nahm im Berichtsjahr die ihr von Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. So ist sie über wesentliche Ereignisse und geschäftsstrategische Planungen informiert worden. Weiterhin hat die Gewährträgerversammlung über Ergänzungen des Vorstandes und anstehende Verlängerungen der Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern entschieden und sich mit weiteren personellen Angelegenheiten des Vorstandes befaßt.

Durch Beschluß vom 26. Mai 1997 hat die Gewährträgerversammlung den Jahresabschluß und den Lagebericht der Bank, der Bausparkasse und des Konzerns genehmigt und dem Vorstand sowie dem Verwaltungsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 1996 erteilt.

Sie hat ferner beschlossen, den ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 40,9 Mio. DM zur Verzinsung des Stammkapitals (5%) auszuschütten.

Die Gewährträgerversammlung dankt dem Vorstand sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bank für die im Berichtsjahr geleistete Arbeit.

Frankfurt am Main, 26. Mai 1997

Der Vorsitzende
der Gewährträgerversammlung
der Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale
Dr. Dieter Reinholz, Landrat
Präsident des
Sparkassen- und Giroverbandes
Hessen-Thüringen

Anhang der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main/Erfurt, zum 31. Dezember 1996

Allgemeine Angaben, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die LBS ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Landesbank Hessen-Thüringen und ist verpflichtet, nach § 18 (3) Bausparkassengesetz einen gesonderten Jahresabschluß zu erstellen. Der vorliegende Geschäftsabschluß ist nach dem Handelsgesetzbuch sowie den ergänzenden Vorschriften der Verordnung über Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt. Der Abschluß wurde nach den zulässigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Im amtlichen Formblatt vorgesehene, aber nicht belegte Positionen wurden weggelassen.

Bei der Bewertung der zum Nennwert ausgewiesenen Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sind für erkennbare und latente Risiken angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Der Bestand an Schuldverschreibungen wurde wie Umlaufvermögen nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert ausgewiesen.

Die gesamten Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Für Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Erträge in Folgejahren darstellen, wurden Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden auf versicherungsmathematischer Basis ermittelt.

Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Gegenüber der Landesbank Hessen-Thüringen bestehen Forderungen in Höhe von 1 094,9 Mio. DM und Verbindlichkeiten in Höhe von 936,2 Mio. DM.

Die aufgenommenen Fremdgelder in Höhe von 859 740 TDM dienen ausschließlich der Refinanzierung des außerkollektiven Geschäfts.

Die rechtsverbindlichen unwiderruflichen Kreditzusagen betragen 252 629 TDM. Sie setzen sich zusammen aus

181 577 TDM	aus Zuteilungen
67 615 TDM	zur Vor- und Zwischenfinanzierung
3 437 TDM	sonstigen Baudarlehen.

Die Zins- und Tilgungsrückstände aus langfristigen Baudarlehen bei Darlehensnehmern mit Rückständen über drei Monatsraten betragen 4,3 Mio. DM.

Zum Jahresende waren 216 Zwangsversteigerungs- und elf Zwangsverwaltungsverfahren anhängig. Davon wurden 113 von Dritten beantragt.

Guthaben bei der Postbank AG sind in der Position Forderungen an Kreditinstitute ausgewiesen. Entsprechende Vorjahresbeträge wurden angepaßt.

Alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere sind börsennotiert. Die Position Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere beinhaltet Anteile an zwei Spezialfonds.

Die Sachanlagen haben sich — ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten — wie folgt entwickelt:

Anschaffungs- und Herstellungskosten (vermindert um Rabatte und Skonti)	14 719 TDM
Zugänge 1996	578 TDM
Abgänge 1996	2 058 TDM
Abschreibungen insgesamt (einschließlich 878 TDM aus 1996)	12 151 TDM
Restbuchwert 31. Dezember 1996	1 088 TDM

Im Geschäftsjahr wurden Sonderabschreibungen nach § 4 FörderGG in Höhe von 39 TDM vorgenommen.

In der Position Rechnungsabgrenzungsposten sind 3,2 Mio. DM Disagio aus Forderungen enthalten. Vor dem Hintergrund des Urteils des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 7. Februar 1996 zur passivischen Rechnungsabgrenzung der Abschlußgebühren wurde das Verfahren der Auflösung bestehender RAP auf Einzelkontenbasis umgestellt.

Fristengliederung nach Ursprungslaufzeiten

Andere Forderungen an Kreditinstitute

weniger als 3 Monate	238,5 Mio. DM
mindestens 3 Monate, aber weniger als 4 Jahre	286,8 Mio. DM
4 Jahre oder länger	623,7 Mio. DM

Forderungen an Kunden

weniger als 4 Jahre	483,2 Mio. DM
4 Jahre oder länger	3 132,3 Mio. DM

Anleihen und Schuldverschreibungen

bis 4 Jahre	14,2 Mio. DM
über 4 Jahre	235,8 Mio. DM

Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (ohne Bauspareinlagen)

weniger als 3 Monate	2,9 Mio. DM
mindestens 3 Monate, aber weniger als 4 Jahre	163,2 Mio. DM
4 Jahre oder länger	773,0 Mio. DM

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist sind 334,9 Mio. DM vor Ablauf von vier Jahren fällig.

In der Position Sonstige betriebliche Aufwendungen sind vor allem die auf das Geschäftsjahr entfallenden Steuern und die Zuführung (+4,0 Mio. DM) zum Fonds zur baupartechnischen Absicherung enthalten.

Sonstige Angaben

Die Bezüge der Mitglieder des LBS-Fachbeirates beliefen sich auf insgesamt 47 TDM.

Die Bezüge der auch für die LBS zuständigen Mitglieder der Organe der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale werden von der Bank gezahlt.

An Personen im Sinne des § 34 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 RechKredV wurden von der LBS Kredite in Höhe von 1,2 Mio. DM gewährt. Die Mitglieder der Organe sind im Anhang der Bank aufgeführt.

Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter der LBS Hessen-Thüringen 1996

weiblich	männlich	gesamt
243	233	476

Frankfurt am Main/Erfurt, 25. März 1997

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Der Vorstand

Schäfer Hopson Dr. Kunisch Dr. Merl
Dr. Niesslein Riener Schrauth

Bestätigungsvermerk

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen.“

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.“

Frankfurt am Main, 17. April 1997

C & L Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wagner Kütter
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Lagebericht der Landesbausparkasse Hessen-Thüringen

Die LBS Hessen-Thüringen setzte 1996 mit über dem Branchendurchschnitt liegenden Zuwachsraten ihren Erfolgskurs fort und steigerte das Brutto-Neugeschäft sowohl in der Anzahl als auch in der Bausparsumme. Mit 131 770 neu abgeschlossenen Verträgen (i. V. 104 711) über eine Bausparsumme von 4,4 (i. V. 3,6) Mrd. DM wurde ein neues Rekordergebnis erzielt.

Das eingelöste Neugeschäft erhöhte sich um 31,3% auf insgesamt 4,4 Mrd. DM bei der Bausparsumme und in der Stückzahl um 36,5% auf 132 444 Verträge. In den beiden Teilmärkten Hessen und Thüringen wird damit die Position des Marktführers weiter behauptet. In Hessen stieg das eingelöste Neugeschäft um 27,9% auf 3,4 Mrd. DM. Mit 102 450 neu eingelösten Verträgen (+31,1%) konnte erstmals die 100 000-Grenze überschritten werden. In Thüringen wurde mit einem Volumen von 979 Mio. DM (+45,3%) die Milliardengrenze nur knapp unterschritten. Die Stückzahl erhöhte sich um 58,9% auf 29 994 Verträge.

Im Vertragsbestand betreute die LBS Hessen-Thüringen 807 413 Bausparverträge (i. V. 753 940) mit einem Volumen von 26,5 (i. V. 24,3) Mrd. DM.

Der Zufluß an Bausparmitteln entwickelte sich auch 1996 erfreulich. Die Zuführungen zur Zuteilungsmasse stiegen im Geschäftsjahr um 13,4% von 1,5 Mrd. DM auf 1,6 Mrd. DM. Dabei erhöhten sich sowohl die Spar- (+16,0%) als auch die Tilgungsbeträge (+9,2%). Die Entnahmen stiegen um 31 Mio. DM auf 1,3 Mrd. DM. Am Ende des Geschäftsjahres betrug der Überschuß der Zuführungen zur Zuteilungsmasse 1,8 (i. V. 1,5) Mrd. DM. Damit konnte die LBS die Sparzeiten erneut in allen Tarifen konstant halten. Dem Fonds zur baupartechnischen Absicherung wurden 4,0 Mio. DM zugeführt.

Die Auszahlungen an Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten sowie sonstigen Baudarlehen überschritten leicht das Vorjahresniveau. Finanziert wurden mit einem Anteil von 47,2% überwiegend Modernisierungen. Dagegen verwendeten die Bausparer die ausgezahlten Bauspardarlehen mit 46,5% hauptsächlich für Umschuldungen.

Die Bilanzsumme überstieg die 5-Milliarden-Grenze. Sie erhöhte sich um 7,3% und liegt mit 5,2 Mrd. DM um 0,4 Mrd. DM über dem Vorjahreswert. 3,5 Mrd. DM bilanzierten Baudarlehen stehen Bauspareinlagen in Höhe von 3,7 Mrd. DM gegenüber. Der Anteil der Baudarlehen an der Bilanzsumme beträgt 68%.

Der Zinsüberschuß inklusive der laufenden Erträge aus anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren belief sich auf 143,4 (i. V. 135,4) Mio. DM. Der Jahresüberschuß beträgt wie im Vorjahr 8 Mio. DM. Die Gewinnrücklagen stiegen auf 231 Mio. DM.

Ohne die zusätzlichen Aufwendungen im DV-Bereich für anstehende Maßnahmen zur Euro-Einführung bewegte sich der Sachaufwand trotz allgemeiner Kostensteigerung auf Vorjahresniveau.

Der Personalaufwand abzüglich der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen ist durch die eingeleiteten Maßnahmen zur effizienteren Gestaltung der Arbeitsabläufe leicht gesunken.

Gestützt auf die engagierte, erfolgreiche Zusammenarbeit im Verbund hält die LBS Hessen-Thüringen trotz des härter werdenden Wettbewerbs ein vergleichbares Neugeschäftsergebnis in 1997 für realistisch.

hene Maßnahmen zur Euro-Einführung bewegte sich der Sachaufwand trotz allgemeiner Kostensteigerung auf Vorjahresniveau.

Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

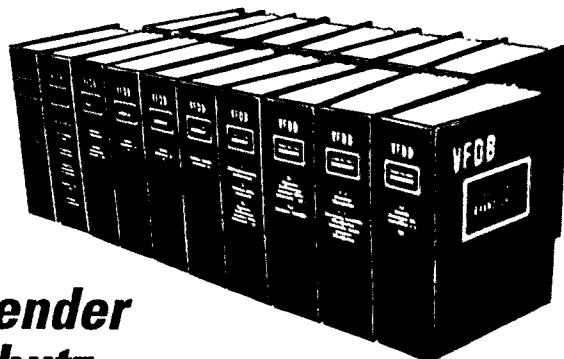
VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung – die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 985,- (Preisstand: Januar 1994)

Begründet und aufgebaut von Dipl.-Chem. Kurt Möbius †, Bearbeitung: Dipl.-Ing. Heinz Weck, Ministerialrat a. D.



**VFDB
Vorbeugender
Brandschutz**

Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-31

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Harheimer Weg 16, 60437 Frankfurt am Main,
August-Jaspert-Schule,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

55,0 m² Erneuerung Holzfenster

Ausführungsfristen: Beginn: 42. KW 1997,
Ende: 43. KW 1997

Eröffnungstermin: 23. Juli 1997, 10.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 28. August 1997

Ausschreibungsnummer: 266

Sicherheitsleistungen: ./.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 3. Juli 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 13.2 unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Die Bieter haben den Nachweis des RAL-Gütezeichens zu erbringen, ersatzweise die projektbezogene Fremdüberwachung der Fensterfertigung und Montage durch einen unabhängigen, neutralen Sachverständigen bzw. durch ein Institut nachzuweisen.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.130022, Lfd.-Nr. 266 mit dem Vermerk „Holzfenster (65.C 13.2)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 13.2 — Herr Gatarski —
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 87 82, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 16. Juni 1997

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Harheimer Weg 16, 60437 Frankfurt am Main,
August-Jaspert-Schule,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

57,0 m² Alu-Fenster-Elemente

18,0 m² Alu-Türeingangsanlagen

Ausführungsfristen: Beginn: 42. KW 1997,
Ende: 43. KW 1997

Eröffnungstermin: 23. Juli 1997, 11.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 28. August 1997

Ausschreibungsnummer: 267

Sicherheitsleistungen: ./.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 3. Juli 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 13.2 unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Die Bieter haben den Nachweis des RAL-Gütezeichens zu erbringen, ersatzweise die projektbezogene Fremdüberwachung der Fensterfertigung und Montage durch einen unabhängigen, neutralen Sachverständigen bzw. durch ein Institut nachzuweisen.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.130022, Lfd.-Nr. 267 mit dem Vermerk „Alu-Elemente (65.C 13.2)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 13.2 — Herr Gatarski —
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 87 82, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 16. Juni 1997

Der Magistrat

Stellenausschreibungen



Im Hessischen Ministerium
für Umwelt, Energie, Jugend,
Familie und Gesundheit

ist die Stelle einer/eines

Systemadministratorin/ Systemadministrators

Im Referat „IT-Koordination und IT-Organisation“

baldmöglichst zu besetzen. Die Stelle ist bis zum 31. Dezember 1999 befristet.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe IV b BAT bewertet.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- die Installation und Konfiguration von PC-Hard- und Software
- die Installation und Konfiguration von „Windows for Workgroups“ bzw. NT-Workstation-PCs in einem Windows-NT-Netzwerk
- Administration der Server (Windows NT, Unix)
- Unterstützung bei der Anwenderbetreuung

Anforderungen:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtungen Informatik oder vergleichbare Erfahrungen (mindestens drei Jahre erfolgreiche Tätigkeit in einem vergleichbaren Aufgabengebiet)
- souveräne Beherrschung von „Windows for Workgroups“ und des Netzwerkprotokolls TCP/IP
- Kenntnisse im Windows-NT-Server-Umfeld
- Fähigkeit zur eigenständigen Problemanalyse und -behebung sowie die Bereitschaft zur Mitarbeit in einem dynamischen, serviceorientierten Team

Vorteilhaft wären darüber hinaus:

- Kenntnisse des Betriebssystems UNIX (System V)
- Erfahrungen mit relationalen Datenbanken, vorzugsweise ADABAS-D

Die Stelle kann grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften besetzt werden.

Aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan für das Ministerium ergibt sich die Verpflichtung, den Frauenanteil in den Bereichen, in denen die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen bitte ich mit den üblichen Unterlagen bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Ministerium für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit — Personalreferat —,
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER**



0 61 22 / 77 09-0
Durchwahl -152

zum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Das Regierungspräsidium Gießen

beabsichtigt, zum 1. April 1998 und 1. Oktober 1998

**Inspektoranwärterinnen/
Inspektoranwärter**(gehobener nichttechnischer Dienst)
und zum 1. September 1998**Assistentanwärterinnen/
Assistentanwärter**

(mittlerer nichttechnischer Dienst)

in der allgemeinen Verwaltung einzustellen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen bei der Einstellung grundsätzlich höchstens 35 Jahre alt sein (es gibt allerdings Sonderregelungen für Soldaten auf Zeit mit mindestens zwölfjähriger Dienstzeitverpflichtung, Schwerbehinderte und Bewerberinnen und Bewerber, die wegen der Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren von einer Bewerbung vor Vollendung des 36. Lebensjahres abgesehen haben).

Voraussetzung für eine Bewerbung ist

für die Laufbahn des gehobenen Dienstes eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung (Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife),

für die Laufbahn des mittleren Dienstes die Mittlere Reife oder Fachschulreife.

Die Ausbildung für den gehobenen Dienst dauert drei, für den mittleren Dienst zwei Jahre. Die Einstellung ist von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung abhängig, zu der — wegen hoher Bewerberzahl — nur Bewerberinnen und Bewerber mit über dem Durchschnitt liegenden schulischen Leistungen zugelassen werden können. Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge gezahlt.

Auf Grund eines Frauenförderplans besteht die Verpflichtung, den Frauenanteil im Bereich des gehobenen Dienstes der allgemeinen Verwaltung zu erhöhen. Frauen sind daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Auch interessierte Schwerbehinderte möchte ich besonders zur Abgabe einer Bewerbung ermuntern.

Da ein Beamtenverhältnis begründet werden soll, müssen Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (unter anderem eine beglaubigte Kopie des Schulabschlußzeugnisses oder aber eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des zweiten Halbjahres des Schuljahres 1996/97) sind **bis spätestens 30. September 1997** zu richten an das

**Regierungspräsidium Gießen,
Postfach 10 08 51, 35338 Gießen.**

Nähere Auskünfte können bei Bedarf telefonisch unter der Telefon-Nr. (06 41) 3 03-20 22 eingeholt werden.

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 WiesbadenEntgelt bezahlt
D 6432 A**Krankenhaus-
finanzierungsgesetz und
Bundespflugesatz-
verordnung**

Das bewährte, jetzt aus vier Bänden bestehende Standardwerk nimmt ausführlich zu vielen Fragen der täglichen Arbeit Stellung: Angefangen von den Begriffsbestimmungen, den Krankenhaus-Förderungsgrundsätzen, der Krankenhausplanung bis hin zu den Grundsätzen für Vergütungsregelungen. Einen breiten Raum nehmen auch die Krankenhausgesetze der Länder sowie das Gesundheitsstrukturgesetz 1993 ein. Durch Loseblattform stets auf den neuesten Stand gebracht, umfaßt das Krankenhausfinanzierungsgesetz rund 4000 Seiten.

Das Grundwerk kostet nur DM 280,- zuzüglich Versandkosten / inkl. USt.

Preisstand: Oktober 1994.

Fordern Sie unseren umfangreichen Informationsprospekt an!

Engel-Verlag

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Telefon (06 11) 3 60 98-0

Telefax (06 11) 30 13 03

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburg. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Beiz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 8. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Mack; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beleggen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagehaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1995. Der Umfang der Ausgabe Nr. 26 vom 30. Juni 1997 beträgt 96 Seiten.